# Die Stellung Austers
## im Frankenreiche.

---

## Inaugural-Dissertation,

einer Hohen Philosophischen Fakultät der
Königl. vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

eingereicht von

Edgar Wahl
aus Nordhausen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Halle a. S. 1913.

Referent:
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Theodor Lindner.

Meiner Mutter

und dem

Andenken meines Vaters!

# Quellen. Litteratur.


Ademarus Cabanensis, Historiarum libri III. S. S. IV 113–148.
Aimoini monachi Floriacensis De gestis regum Francorum libri IV. Bouq. III 20—143.
Annales Alamannici. S. S. I 22–30, 40—44, 47–60.
Annales Weingartenses 708–918. Mit Vorigen identisch.
Annales Alcuini. S. S IV 2.
Annales S. Amandi. S. S. I 6—10, 12–14.
Bedae chronicon. Mit Vorigen identisch.
Fragmentum Annalium ab a. 768—791. Bouq. II 26–28.
Annales Augienses. S. S. I 67—69, II 238.
Annales S. Emmerammi Ratisponensis maj. S. S. I 92—93.
Annales Flaviniacenses. S. S. III 150—152.
Annales Fuldenses, identisch mit Petri Bibliothekarii Historia Francorum abbreviata. S. S. I 416—418.
Annales S. Germani Parisiensis. S. S. III 166—168.
Annales S. Germani minores. S. S. IV 3.
Annales Guelferbytani. S. S. I 23—31, 45–46.
Annales Laubacenses. S. S. I 7, 9, 10, 12—15, 52–55.
Annales Laureshamenses. S. S. I 22—39.
Annales Laurissenses minores. S. S. I 114—123, 630, II 196.
Annales Francorum Lambeciani. Bouq II 645, V 63–67. Mit vorigen identisch.
Annales Lindisfarnenses. S. S. XIX 502—507.
Annales Maximiniani. S. S. XIII 19–25.
Annales Iuvavenses breves. Mit Vorigen identisch.
Annales Mettenses priores. S S. Rer. Germ. ed. Simson. Hann. et Lips. 1905.
Annales Mosellani. S. S. XVI 494–499.
Annales Nazariniani. S. S. I 23–31, 40—44.
Annales Petaviani. S. S. I 7, 9, 11, 13, 16–18, III 170.
Annales Sangallenses. S. S. I 63—65, 69–70, 72–85.
Annales Tiliani. S. S. I 6–8, 219—224.
Annales Xantenses. S. S. II 223–235. S. S. Rer. Germ. Hann. 1909. Uebersetzt von Dr. C. Rehdantz, Leipzig 1889. (Gesch. d. d. Vorz. Bd. 23 d. 2. Gesamtaufl.)
De rebus Caroli Magni regis cum Hunis et Slavis seu Baioariis Fragmentum. Duchesne II 220/1.

Chronicon Adonis. Migne 123, 23—138, Auszüge bis 814 S. S. II 315—23, von 814 an vollständig. S. S. II 324—29.
Chronicon Epternacense auctore Theodorico monacho. S. S. XXIII 39—64.
Chronicon Luxoviense breve ab O. C. 1039. S. S. III 219, 221.
Chronicon Moissiacense. S. S. I 282—313.
Chronica regum Francorum. Bouq. II 663—664.
Constructio Farfensis. S. S. XI 520—530.
Einhardi Vita Caroli Magni. S. S. Rer. Germ. Ed. sexta. Hann. et Lips 1911.
Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum continuationibus. S. S. Rer. Mer. II 1—193.
Genealogia regum Francorum Bouq. II 696—697.
Prosapia regum Francorum. Bouq. II 697—698.
Genealogiae breves regum Francorum. S. S. XIII 249—250.
Historia regum Francorum. S. S. XIII 250—251.
Historia regum Francorum. Cod. Paris. nr. 820 membr. fol. saec. XI. Mit Vorigem identisch.
Genealogiae Karolorum. S. S. XIII 245—248.
Genealogiae regum Francorum IV. S. S. II 304—314.
Gregorii I. registrum. Epp. I.—II.
Gregorii episcopi Turonensis Historia Francorum. S. S. Rer. Mer. I. 1—450. Uebersetzt von v. Giesebrecht, Buch 1—4 neubearbeitet von Hellmann, Gesch. d. d. Vorz., II. Gesamtausg. Bd. 8. Leipzig 1911. Buch 5—10 Gesch. d. d. Vorz., 6. Jahrh. 4.—5. Bd., Berlin 1851.
Georgii Florentii Gregorii episcopi Turonensis libri octo miraculorum. S. S. Rer. Mer. I 451—820.
Jordanis de origine actibusque Getarum. Auct. antiquiss. tom. V. pars prior 53—138. Uebersetzt von W. Martens, Gesch. d. d. Vorz. 6. Jahrh. Bd. I. Leipzig 1884. S. 1—101.
Jordanis de summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum. Auct. antiquiss. tom. V. pars prior 1—52. Uebersetzt von Martens a. a. O. S. 105—109 partin.
Liber historiae Francorum. S. S. Rer. Mer. II, 215—328.
Liber pontificalis ed. Duchesne. Tome I^er. Paris 1886. Tome II Paris 1892.
Libri pontificalis pars prior ed. Mommsen. Berol. 1898. M. G. Gestorum pontif. Rom. Vol. I.
Litania Karolina. S. S. Rer. Germ. Hann. et Lips 1911. S. 46—47.
De Luitprando rege. S. S. Rer. Lang. 11.
De Majoribus domus regiae. Bouq. II 699—700.
Marcellini v. c. comitis chronicon. S. S. antiquiss. XI, 37—108.
Marii episcopi Aventicensis chronicon S. S. antiquiss. XI, 227—239.
Monachi Sangallensis De gestis Karoli imperatoris libri duo. S. S. II, 731—763. Uebersetzt von Wattenbach, Gesch. d. d. Vorz. 2. Ges.-Ausg. Band 26
Gesta Francorum per Roriconem monachum. Bouq. III 2—19.
Origo gentis Langobardorum. S. S. Rer. Lang. 2—6.

Pauli Gesta episcoporum Mettensium. S. S. II 260—268.
Pauli historia Langobardorum. S. S. Rer. Lang. 45—187.
Poeta Saxo. S. S. I 227—279. Uebersetzt Buch I von Mäntler, Progr. Gymn. Liegnitz 1865.
Procopii de bello Gothico libri IV. Recogn. Jacobus Hausy, Lips. 1905. Uebersetzt von Dr. D. Coste, Gesch d. d. Vorz. 6. Jahrh. Bd. III. Leipzig 1885.
Series regum Francorum S. S. XIII 724.
Venantii Honorii Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Ed. Leo. Auct. antiquiss. tom IV. pars prior.
Versus de Asia et de universi mundi rota. Ed. Pertz, Ueber eine fränkische Kosmographie des 7. Jahrh. Abh. Berl. Akad. 1845. Philol. u histor. Abh. S. 253—270.
Vita Amandi episcopi. S. S. Rer. Mer. V. 428—485.
Vita Ansberti episcopi Rotomagensis. S. S. Rer. Mer. V. 618—641.
Vita S. Arnulfi. S. S. Rer. Mer. II 426—446. Uebersetzt von Dr. v. Abel, Gesch. d. d. Vorz. 7. Jahrh. Bd II. Leipzig 1888. S. 131—140.
Vita Audoini episcopi Rotomagensis. S. S. Rer. Mer. V 553—567.
Vita Audomari. S. S. Rer. Mer. V. 753—764.
Miracula Austrigisili episcopi Biturigi. S. S. Rer Mer. IV 200—208.
Vita Aviti confessoris Aurelianensis. S. S. Rer. Mer. III. 383—385.
Vita S. Balthildis. S. S. Rer. Mer. II. 475—508.
Vita Bavonis confessoris Gandavensis. S. S Rer. Mer. IV. 534—546.
Acta S S. Bertarii et Ataleni. A. A. S. S. Boll. 6. Juli II. S. 317—323.
Vita Betharii episcopi Carnotensis. S. S. Rer. Mer. III. 613—619.
Vita Caesarii episcopi Arelatensis. S. S Rer. Mer. III. 457—501.
Vita S. Chlodovaldi. S. S. Rer. Mer. II. 349—357.
Vita S. Chrothildis. S S. Rer. Mer. II. 341—348.
Vita Columbani abbatis discipulorumque eius. S. S. Rer. Mer. IV. 61 - 152.
Vita Condedi anachoretae Belcinnacensis. S. S. Rer. Mer. V. 646—651.
Gesta Dagoberti I. regis Francorum S. S. Rer. Mer. II. 396—425.
Vita Dagoberti III. regis Francorum. S. S. Rer. Mer. II. 509—524.
Vita Desiderii Cadurcae urbis episcopi. S. S. Rer. Mer. IV. 563—602.
Vitae Desiderii episcopi Viennensis. S. S Rer. Mer. III. 630—648.
Vita Droctovei abbatis Parisiensis auctore Gislemaro. S. S. Rer. Mer IV. 537—543.
Vita Eligii episcopi Noviomagensis. S. S. Rer. Mer. IV. 663—761.
Vita Eptadii presbyteri Cervidunensis. S. S. Rer. Mer. III. 186—194.
Vita Ermenlandi abbatis Antrensis auctore Donato. S. S. Rer. Mer. V. 682—710.
Vita S. Faronis Meldensis episcopi auctore anonymo. A. A. S. S. Boll 28. Okt. XII. S. 609—616.
Vita S Faronis episcopi Meldensis auctore ut videtur Hildegario episcopo Meldensi. A. A. S. S. ord. S. Bened. saec. II. S. 607—625.

Vita Filiberti abbatis Gemeticensis et Heriensis. S. S. Rer. Mer. V 583—604.
Vita Frodoberti abbatis Cellensis. S. S. Rer. Mer. V. 72—88.
Vita Galli auctore Walahfrido. S S. Rer. Mer. IV. 280—337.
Vita Galli auctore Wettino. S. S. Rer. Mer. IV. 257—280.
Vita Gaugerici episcopi Camaracensis. S. S. Rer. Mer. III. 652—658.
Vita S. Geretrudis. S. S. Rer. Mer. II. 447—470.
Wandalberti miracula S. Goaris. S. S. XV. 362—373.
Vita vel passio Haimhramni episcopi et martyris Ratisbonensis. S. S. Rer. Mer. IV. 472—524.
Vita S. Huberti episcopi Leodiensis. Ed. W. Arndt, Kleinere Denkmäler a. d. Merovingerzeit. Hann. 1874. S. 52—70.
Vita Johannis abbatis Reomaensis auctore Jona. S. S. Rer. Mer. III. 505—517.
Passio Kiliani martyris Wirciburgensis. S. S. Rer. Mer. V. 722—728.
Vita Lantberti abbatis Fontanellensis et episcopi Lugdunensis. S. S. Rer. Mer. V. 608—612.
Vita Leodegarii auctore anonymo. S S. Rer. Mer. V. 282—322, unter dem Titel: Passio Leudegarii episcopi Augustodinensis I.
Passio Leudegarii II. auctore Ursino. S. S. Rer. Mer. V. 323—356.
Passio Leudegarii III. auctore Frulando. S. S. Rer. Mer. V. 356—362.
Vita beati Leudegarii martyris. Poet Lat. med. aev. III. 26. S. 5—37.
Vita Liobae. S. S. XV. 1. S. 118—131.
Vita Lupi episcopi Senonici. S. S. Rer. Mer. IV. 179—187.
Inventio Memmii episcopi Catalaunensis. S. S. Rer. Mer. V. 365—367.
Vita b. Pippini ducis et majoris domus regum Austrasiae. A. A. S. S. Boll. 21. Febr. II. S. 260—261.
Passio Praeiecti episcopi et martyris Arverni. S. S. Rer. Mer. V. 225—248.
De vita S. Radegundis libri duo. S. S. Rer. Mer. II. 358—395.
Passio Ragneberti martyris Bebronensis. S. S. Rer. Mer. V. 209—211.
Vita Remacli episcopi et abbatis. S. S. Rer. Mer. V. 104—111.
Vita Remigii episcopi Remensis auctore Hincmaro. S. S. Rer. Mer. III. 250—341.
Vita Richarii confessoris Centulensis auctore Alcuino. S. S. Rer. Mer. IV. 389—401.
Vita Romarici abbatis Habendensis S. S. Rer. Mer. IV. 221—225.
Vita Rusticulae sive Marciae abbatissae Arelatensis. S. S. Rer. Mer. IV. 339—351.
Vita Sadalbergae abbatissae Laudunensis. S. S. Rer. Mer. V. 49—66.
Vita Sereni. Bouq. III. 522.
Passio S. Sigismundi regis. S. S. Rer. Mer. II. 329—340.

Vita Vedastis episcopi Atrebatensis duplex. S. S. Rer. Mer. III. 399—427.
Vita Walarici abbatis Leuconaensis. S. S. Rer. Mer. IV. 160—175.
Vita Vulframni episcopi Senonici. S. S. Rer. Mer. V. 661—673
Vertrag von Andelot. L L. Sectio II., Capitula regum Francorum tom I., 12—14.
Childeberti II. decretio. L. L. Sectio II., Capit. reg. Franc. tom. I. 15—17.
Chlotharii II. edictum. L. L. Sectio II., Capit. reg. Franc. tom. I. 20—23.
Diploma Chlodovei I. Diplomata I. 3.
Childeberti I. diploma. D. D. I. 7—8.
Diploma Chilperici I. D. D. I. 11—12.
Diploma Theuderici III. D. D. I. 43.
Diploma Theuderici III. D. D. I. 44, 46.
Diplomata Childeberti III. D. D. I. 68.
Diplomata Chilperici II. D. D. I. 72—80.
Diploma Childerici III. D. D. I. 87—88.
Hadriani epistolae. Migne patr. lat. 96, 1203—1242.
Acta synodi Romanae, qua Aldebertus et Clemens damnantur. Epp. I, 316—322.
Synode Karlmanns zu Liptinas. M. G. Epp III. 309—312.
Epistola episcopi cuiusdam ad iuvenem regem (Chlodoveum II. aut Sigebertum III.) Epp. III. 457—460.
Epistola cuiusdam hominis ad Andhunum quendam. Epp. III. 356.
Epistola Desiderii episcopi Cadurcensis ad Grimoaldum. Epp. III. 196.
Epistola Desiderii episcopi Cadurcensis ad Grimoaldum. Epp. III. 193—194.
Epistola Hadriani I. ad Carolum. Epp. III. 567—569.
Epistolae Leonis III. Migne 129, 967—974.
Epistola Stephani III. papae ad Carolum et Carolomannum. Epp. III. 560—563.
Epistolae Pauli I. papae ad Pippinum. Epp. III. 512. 514—517. 520—522.
Epistola Pelagii I. papae ad Valerianum patricium Epp. III. 445—446.
Epistola Leonis episcopi Senonensis. Epp. III. 437—438.
Epistola Mapinii episcopi Remensis. Epp. III. 126—127.
Epistolae (Smaragdi aut Romani) exarchi ad (Childebertum II.) regem. Epp. III. 145—147. 147—150.
Epistolae Zachariae papae. Epp. III. 323—325. 325—327. 467—468.
Epistola Bonifatii. Epp. III. 298—302.
Böhmer—Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751—918 2. Aufl. 1. Bd. 1. Abt Innsbruck 1899.

Abel, Sigurd. Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. Bd I. II. 2. Auflage von Bernhard Simson. Leipzig 1888.

Albers, Dr. J. H., König Dagobert in Geschichte, Legende und Sage. Progr. Wasselnheim 1882.

Albrecht. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 4, 689—691. (Dagobert I.)

— A. d. B. Bd. 5, 494—495. (Ebroin)

— A. d. B. Bd. 4, 128—129. (Chlodwig I.)

— A. d. B. Bd. 4, 129—130. (Chlodwig II.)

— A. d. B. Bd. 4, 123. (Childerich II.)

— A. d. B. Bd. 4, 124. (Childerich III.)

— A. d. B. Bd. 3, 442—443. (Brunhilde.)

— A. d. B. Bd. 9, 700. (Grimoald.)

Arnold, Wilhelm. Deutsche Geschichte. Bd. II: Fränkische Zeit. 1. Hälfte Gotha 1881, 2. Hälfte Gotha 1883.

Assmann, W. Geschichte des Mittelalters von 375—1492. 2. Aufl. von Dr. Ernst Meyer, 1. Abt. bis zum Anfang der Kreuzzüge. Braunschweig 1875.

Becker, Henricus. De Sigiberto I. Francorum rege. Diss. Monasterii 1869.

Bonnell, Heinrich Eduard. Die Anfänge des Karolingischen Hauses. Berlin 1866.

Bornhak, G. Die Franken unter den Merovingern. 1. Teil. Von den ältesten Zeiten bis auf Chlothars des Ersten Tod. Greifswald 1863.

Bourquelot, F. Sens des mots France et Neustre sous le régime Mérovingien. Bibl. de l'Ecole des Chartes 1865.

Breysig, Theodor. Jahrbücher des Fränkischen Reiches. 714 bis 741. Die Zeit Karl Martells. Leipzig 1869.

Brunner, Heinrich. Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. Leipzig 1886. Bd. II. Leipzig 1892.

Bryce, James. Das heilige römische Reich. Deutsche Ausgabe von Dr. Arthur Winckler. Leipzig 1873.

Cauer. De Carolo Martello. Diss Berol. 1846.

Dahn, Felix. A. d. B. Bd. 37, 734—735. (Theuderich III.)

— A. d. B. Bd. 37, 735—736. (Theuderich IV.)

— A. d. B. Bd. 37, 728—730. (Theudebert I.)

— A. d. B. Bd. 37, 730—734. (Theudebert II.)

— A. d. B. Bd. 37, 727—728. (Theudebald.)

— A. d. B. Bd. 34, 242—244. (Sigibert I.)

— A. d. B. Bd. 34, 244. (Sigibert II.)

— A. d. B. Bd. 34, 244—246. (Sigibert III.)

— Deutsche Geschichte. I. Bd., 2. Hälfte. Gotha 1888.

— Die Könige der Germanen. Bd. VII: Die Franken unter den Merovingern. Leipzig 1894—1895. Bd. VIII: Die Franken unter den Karolingern. Leipzig 1897—1900.

— Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Bd. III. Berlin 1883.

v. Daniels, Dr. A. Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. 1. Teil. Germanische Zeit. Tübingen 1859.

Digot, Aug. Histoire du royaume d'Austrasie. tomes I.—IV. Nancy 1863.

v. Döllinger, J. Das Kaisertum Karls des Grossen und seiner Nachfolger. München 1865. (Münch. histor. Jahrb. für 1865. S. 299—416.)

Drapeyron, Ludovic. Ébroin et saint Léger. Origine, développement et résultats de la lutte entre la Neustrie et l'Austrasie. Besançon 1868.

Dümmler, Ernst. A. d. B. Bd. 15. 127—152. (Karl der Grosse.)

— Geschichte des ostfränkischen Reiches. 2. Auflage. 1. Teil: Ludwig der Deutsche bis zum Frieden von Koblenz 860. Leipzig 1887.

Joh. Georgii ab Eckhart Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis. Tomus I. Wirceburgi 1729.

Eichhorn, Karl Friedrich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Ausg. 1. Teil Göttingen 1821 2. Teil Göttingen 1821.

Eiten, Gustav. Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger. Diss. Berol. 1907. (Teil I. II. Abschn. A., Kap. I.) Das Uebrige in den Heidelberger Abh. z. mittleren und neueren Geschichte.

Fahlbeck, Pontus-E. La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (486 bis 614). Lund 1883.

Fauriel, M. Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. tomes II.—IV. Paris 1836.

Ficker, Julius. Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 2. Aufl. Innsbruck 1862.

— Deutsches Königtum und Kaisertum. Innsbruck 1862.

Flach, Jacques. Les origines de l'ancienne France, Xe et XIe siècles. Bd. III. La renaissance de l'état. La royauté et le principat. Paris 1904.

Funck, Friedrich. Ludwig der Fromme. Geschichte der Auflösung des grossen Frankenreiches. Frankfurt a. M. 1832.

Fustel de Coulanges, N. D. Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Bd. II. L'invasion Germanique et la fin de l'Empire. Paris 1891. Bd. III. La monarchie franque. Paris 1888. Bd. VI. Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne. (Publ. p. C. Jullian.) Paris 1892.

de Gagern, Max. Jos. Arnulfi imperatoris vita. Bonnae 1837.

Gaillard, M. Histoire de Charlemagne. Tomes I.—III. Paris 1782.

Gengel, Achill. Die Geschichte des Fränkischen Reiches im besonderen Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. Frauenfeld 1908.

Gérard, P. A. F. Histoire des Francs d'Austrasie. Tomes I.—II. Bruxelles, Paris et Leipsic. 1864.

Gfrörer, A. Fr. Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ende Conrads I. (840–918). Bd. I. II. Freiburg 1848.

Giesebrecht, W. v. Einleitung zur Uebersetzung des Gregor von Tours. Gesch. d. d. Vorz. 2. Ges.-Ausg. Bd. VIII. S. VII—LIII.

Glasson, E. Histoire du droit et des institutions de la France. Tome seconde. Époque franque. Paris 1888.

Grimm, Jacob. Deutsche Rechtsaltertümer. 4. vermehrte Aufl. von Andreas Heusler und Rudolf Hübner, Leipzig 1899.

Gritzner, Erich. Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches. Leipzig 1902.

Guérard. Du nom de France et des différents pays auxquels il fut appliqué. Annuaire de la société d'Histoire de France 1849, S. 152—168.

Guizot, F. Cours d'histoire moderne. Histoire de la civilisation en France. Tome II. Paris 1829.

— Essais sur l'histoire de France. Paris 1823.

Haedicke, H. Die Landesteilungen der fränkischen Könige und deutschen Fürsten im Mittelalter nach ihrem Prinzipe. Beilage zum Jahresbericht der Kgl. Landesschule zu Pforta 1896.

Hahn, Heinrich. A. d B. 15, 393—395. (Karlmann I.)

— A. d. B. 15, 121—127. (Karl Martell.)

— A. d. B. 26, 153—154. (Pippin I.)

— A. d. B. 26, 154 155. (Pippin II.)

— A. d. B. 26, 155—162. (Pippin III, der Kurze.)

— Jahrbücher des fränkischen Reiches. 741—752. Berlin 1863.

Hauréau, P. Charlemagne et sa cour. Paris 1880.

Heilfron, Eduard. Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin 1908.

Heusler, Andreas. Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Heyck Ed. Deutsche Geschichte. Volk, Staat, Kultur und geistiges Leben. I. Bd. Bielefeld und Leipzig 1905.

Himly, Aug. De la décadence carlovingienne. Bibl. de l'Ecole des Chartes. Tome II., troisième série. Paris 1851. S. 201—214.

Hubrich, Ed. Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit. Diss. jur. Königsb. 1889.

Huguenin. Histoire du royaume Mérovingien d'Austrasie. Paris 1862

Jacobs, Alfred. Géographie de Grégoire de Tours, de Frédégaire, et de leurs continuateurs. Paris 1861.

Jakobs, Ed. Die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger. Forsch. d. G. Bd. III. Göttingen 1863. S. 363—382.

Kaufmann, Georg. Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen, II. Bd.: Von dem römischen Weltreiche bis zu der geistlich-weltlichen Universalmonarchie des Mittelalters. 419—814. Leipzig 1881.

Kleinclausz, Arthur. L'empire Carolingien, ses origines et ses transformations. Thèse. Paris 1902.

Kremer, Christoph Jacob. Geschichte des rheinischen Franziens unter den merovingischen und karolingischen Königen bis in das Jahr 843, als eine Grundlage zur Pfälzischen Staatsgeschichte. Hrsg. v. Andreas Lamey, Mannheim 1778.

Kröber Aug. Partage du royaume des Francs entre Charlemagne et Carloman Ier. Bibl. de l'Ecole des Chartes. Dix-septième année. Tome II. Quatrième série. Paris 1856.

Kurth, Godefroid. Clovis. Tours 1896.

— La France et les Francs dans la langue politique du moyen âge. Revue des questions historiques. Vingt-neuvième année. Nouvelle série. Tome XIII, 337—399. Paris 1895.

— La reine Brunehaut Rev. des Q. H., 26. année, nouv. série, Tome VI. 5—79. Paris 1891.

Laferrière, M. F. Histoire du droit français. Tome III. Droit germanique. Droit mérovingien et carlovingien. Paris 1852—1853.

Lamprecht, Karl. Deutsche Geschichte. 1. Abteilung: Urzeit und Mittelalter. I. Bd. Berlin 1902. II. Bd. Berlin 1909.

Lavisse Ernest. Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution. T. II, 1: Le Christianisme, les Barbares Mérovingiens et Carolingiens, par C. Bayet, C. Pfister, A. Kleinclausz. Paris 1903.

Lavisse—Rambaud. Histoire générale du IVe siècle à nos jours. Tome I. Les origines. 395—1095. Paris 1896.

Lehuerou, J. M. Histoire des institutions mérovingiennes et du gouvernement des Mérovingiens. Tome Ier. Paris 1843.

— Histoire des institutions carolingiennes et du gouvernement des Carolingiens. Paris 1843.

Leo, H. Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. I. Bd. Halle 1854.

Liebe, Georg. Das deutsche Nationalgefühl in seiner geschichtlichen Entwicklung. Magdeburg 1895.

Loebell, Joh. Wilh. Gregor von Tours und seine Zeit vornehmlich aus seinen Werken geschildert. 2. Aufl. Leipzig 1869.

Longnon, Auguste. Atlas historique de la France depuis César jusqu'à nos jours. Texte explicatif des planches. Ière livraison. Paris 1884. IIème livr. Paris 1888. IIIème livr. Paris 1889.

— Géographie de la Gaule au VIème siècle. Paris 1878.

Lindner, Theodor. Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. I. Stuttgart und Berlin 1901.

Lorentz, Dr. Friedr. Karls des Grossen Privat- und Hofleben. Hist. Taschenbuch, herausg. v. Friedrich von Raumer, 3. Jahrg. Leipzig 1832. S. 309—394.

Luden, Heinrich. Geschichte des teutschen Volkes. III. Bd. Gotha 1827, IV. Bd. Gotha 1828, V. Bd. Gotha 1830.

Marignan, A. Etudes sur la civilisation Française. Tome Ier. La Société mérovingienne. Paris 1899.

Maurenbrecher, Wilh. Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis 13. Jahrhundert. Leipzig 1889.

Meyer, Dr. Karl Friedr. Die Teilungen im Reiche der Karolinger. 1. Teil: von 768—843. Progr. Stettin 1877.

Meister, Aloys. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Grundriss der Geschichtswissenschaft II. 3.

Müller, Ferd. Heinr. Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. II.—III. Teil, Berlin 1841.

Naedelin, Wilh. Das merovingische Königtum. Diss. jur. Tübingen 1865.

Nitzsch, Karl Wilh. Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgang der Ottonen. Hrsg. v. Dr. Georg Matthäi. Leipzig 1892.

Oelsner, Ludwig. A. d. B. 1, 607—608. (Arnulf.)

— Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Berlin 1871.

Paris, Gaston. Histoire poétique de Charlemagne. Paris 1865.

Parisot, Robert. Les origines du royaume franc de Lorraine. Annales de l'Est 1903.

— Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens. 843 – 923. Paris 1898.

Pertz, G. H. Die Geschichte der merovingischen Hausmeier Hannover 1819.

Pétigny, M. J. de. Études sur l'histoire, les lois et les institutions de l'époque merovingienne. T. III. Paris 1851.

Pflugk-Harttung, Dr. Julius v. Geschichte des Mittelalters. 1. Teil. Berlin 1889.

Phillips, George. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. München 1839.

Pouzet, Ph. La succession de Charlemagne et le traité de Verdun. In: Mélanges Carolingiens von Bardot Pouzet et Breyton. Paris 1890.

Prou, M. La Gaule Mérowingienne. Paris 1897—1898.

Prutz, Hans. Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter von Karl dem Grossen bis auf Maximilian. I. Band Berlin 1885.

Ranke, Leopold v. Weltgeschichte. 4. Aufl. Bd. IVa—IVb. Leipzig 1888. 1.—3. Aufl. Bd. Va—Vb. Leipzig 1884.

Richter, Gustav. Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger. Halle 1873. Teil I. II.

Roth, Dr. Paul. Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert. Erlangen 1850.
Schäfer, Dietrich. Deutsches Nationalbewusstsein im Lichte der Geschichte. Akad. Antrittsrede. Jena 1884.
Schoene, Dr. Gust. Die Amtsgewalt der fränkischen Majores domus. Braunschweig 1856.
Scholle, Franziskus. De Lotharii I. imperatoris cum fratribus de monarchia facto certamine. Diss. Berol. 1855.
Schröder, Dr. Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1908.
Schröder, R. Die Ausbreitung der salischen Franken. Forsch. z. d. G. 19, 137—172. Göttingen 1879.
— Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten. Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, herausg v. R. Pick, 6. Jahrg. Trier 1880. S. 468 bis 502.
v. Schulte, Dr. Joh. Friedr. Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Stuttgart 1892.
Schultheiss, Franz Guntram. Geschichte des deutschen Nationalgefühles. I. Bd. München und Leipzig 1893.
Sickel, W. Die Entstehung der fränkischen Monarchie. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrg. 4. Trier 1885. Seite 231—272, 314—352.
— Die merowingische Volksversammlung. Mitt. d. Inst. f. oesterr. Gesch.-Forsch. II. Erg. Bd. Innsbruck 1888 S. 295—360.
Siegel, Dr. Heinrich. Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.
Simson, B. v. A. d. B. 15 395—397. (Karlmann II.)
Souchay, Dr. E. F. Geschichte d. deutschen Monarchie von ihrer Erhebung bis zu ihrem Verfall. I. Bd.: Geschichte der Karolinger und Ottonen. Frankfurt a. M. 1861.
Spruner—Menke. Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Aufl. neubearb. v. Dr. Th. Menke. Gotha 1880.
Stein, Fr. Die Urgeschichte der Franken und die Gründung des Frankenreiches durch Chlodwig. Arch. d. histor. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg. 39. Jahrg. 1897.
— Geschichte Frankens. I. Band: Das Mittelalter. Schweinfurt 1885.
v. Sybel, Heinrich. Entstehung des deutschen Königtums. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1881.
— Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862.
Tardif, Jules. Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France. Période Mérovingienne. Paris 1881.
Thierry, Augustin. Lettres sur l'histoire de France. Bruxelles 1839.
— Récits des temps Mérovingiens, précédés de considérations sur l'histoire de France. Tome Ier. Paris 1851.

Thierry, Augustin. Erzählungen aus den merowingischen Zeiten mit einleitenden Betrachtungen über die Geschichte Frankreichs. Deutsche Uebersetzung. Elberfeld 1855.

Thuchidum, Fr. Der altdeutsche Staat. Giessen 1862.

Urbich, Dr. Franz. Ueber die Reichsteilungen der Söhne Chlodovechs und Chlothars I. Progr. Tarnowitz 1878.

Vanderkindere, Léon. Introduction à l'histoire des Institutions de la Belgique au moyen âge (jusqu'au traité de Verdun 843). Bruxelles 1890.

Vétault, Alphonse. Charlemagne Tours 1877. Introduction par Léon Gautier.

Viollet, Paul. Histoire des Institutions politiques et administratives de la France. Tome I$^{er}$ Période Gauloise. Période Gallo-Romaine. Période Franque. Paris 1890.

Vormoor, Dr. phil. Joseph. Soziale Gliederung im Frankenreich. Leipzig 1907. (Leipz. hist. Abh. Heft 6.)

Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. II. Bd. 1. Abt. 3. Aufl. Berlin 1882. II. Bd. 2. Abt. Berlin 1882. III. Bd. 2. Aufl. Berlin 1883. IV. Bd. 2. Aufl. Berlin 1885.

— Ueber die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun. Gesammelte Abhandlungen Bd. I. Seite 1—24. Göttingen 1896.

Walter, Ferdinand. Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. Recht und Verfassung Bonn 1857.

Warnkönig, L. A. et Gérard, P. A. F. Histoire des Carolingiens. Tomes I. II. Bruxelles und Paris 1862.

Wenck, W. B. Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun (843—861). Leipzig 1851.

Werminghoff, Albert. Neuere Arbeiten zur Karolingerzeit. Hist. Zs. n. F. 56. Bd. Seite 456—472.

Winkelmann, Ed. Allgemeine Verfassungsgeschichte. Herausg. v. Alfred Winkelmann. Leipzig 1901.

Wirth, Joh. Georg Aug. Die Geschichte der Deutschen I. Bd. 2. Aufl. Stuttgart 1846.

Zeller, Jules. Fondation de l'empire germanique. (Histoire d'Allemagne, 2$^{e}$ partie). Paris 1873.

Mühlbacher. Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896.

Schultze. Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. Bd. II.: Das merowingische Frankenreich. Stuttgart 1896.

Wattenbach, W. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I. Bd. 7. Aufl. Stuttgart und Berlin 1904.

## § 1.

# Der Begriff Auster.

Cf. Droysen, Historischer Handatlas, „Das Frankenreich unter den Merowingen"; Spruner—Menke, Karten No. 29 und 30.

Cf. Dahn, Könige VII 1, 127; VIII 2, 3—4. Digot I, 206 bis 223. Fauriel II, 169—174. Fustel de C. II, 479. Gengel 86. Heusler 72—73. Jacobs 103. Kaufmann 139—140, 175, Laferrière 29—30, 34. Pfister bei Lavisse 156—157. Leo I., 413. Longnon, Atl. hist. 42, 48—49; Géogr. 192—193. Müller II, 82—168, 241—242. Parisot 2. Petigny 10—11, 17—18. Pertz 123. Richter I, 65 anm. b.. Roth anm. 140. Schröder R. G. 123—124. Schultze II, 157 ff. v. Schulte 48—49. Spruner—Menke 33, 34. Thierry, Lettres 459—460. Vormoor 93—94. Waitz IIa 149, 153. Warnkönig I, 62—63.

Der Begriff „Auster" ist nicht so eindeutig, dass eine Erörterung darüber sich erübrigte.

Auch schon im Interesse der Klarstellung dessen, was wir uns zur Aufgabe gemacht haben, liegt es, einleitend hierbei zu verweilen. Was versteht man unter Auster, und was wollen wir unter der „Stellung Austers im Frankenreiche" verstanden wissen, oder besser, was soll unter diesem Titel abgehandelt werden?

Auster ist einmal die Bezeichnung für ein Teilreich des fränkischen Staates.[1] Der Name Auster, dessen verschiedene Nebenformen Pertz aufzählt, taucht auf in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts.[2]

Dieses Teilreich Auster wird uns allerdings für den ganzen Zeitraum seines Bestehens ein Gegenstand regster Aufmerksamkeit sein müssen, es ist aber nicht eigentlich das Objekt unsrer Abhandlung.

Nicht nur eine Geschichte des Teilreiches Auster, wie es vom sechsten bis zur zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts bestand, wollen wir schreiben. Auster ist mehr als nur die Bezeichnung eines Teilreiches Gewiss, Austria oder Austrasia nannte man jenes Teilreich, Austrasii seine Bewohner, aber der

[1] Pertz 123.

[2] Greg. Tur. V. 14: „Austrasii". Zum Jahr 577.

Name haftete nicht am politischen Gebilde, sondern an Land und Leuten selber.[1]

Wie der Name Austrasia schon bei seinem ersten Vorkommen sich nicht deckt mit dem politischen Gebilde der fraglichen Zeit, — indem davon die Leute der Champagne getrennt sind — so schwindet auch der Begriff Auster nicht etwa mit dem austrischen Reiche. Ein Auster hätte es gegeben, hätte auch nie ein Teilreich gleichen Namens bestanden, und ein Auster gab es, als die Karolinger längst das Erbe der Merowinger angetreten hatten.

Wir sagten eben, die Namen Auster und Austrii hingen an Land und Leuten. Wir müssen dies gleich wieder einschränken, denn in solch allgemeiner und unbedingt gültiger Form ist auch dies nicht der Fall. Die Dinge liegen nicht so, dass ein Franke von 600 und einer von 800 unter „Auster" schlechthin dasselbe verstanden hätten. Doch dies muss näher betrachtet werden.

„Austrasien" im weitesten Sinne bezeichnet alle germanischen Lande des fränkischen Reiches.[2] Diesen Satz wollen wir als allgemeinen Obersatz gelten lassen und seinen Inhalt so ausdrücken: Auster im weitesten Sinne umfasst die Stammsitze der Franken und alles hinzugekommene, germanische Land.

Gehen wir nun ins Einzelne! Aus der Zeit vor 577 haben wir keine Nachricht von „Auster". Es ist nicht festzustellen, wann der Begriff Auster sich gebildet hat. Wollen wir uns auf abstrakte Erwägungen einlassen, so wäre anzunehmen, dass der Begriff Auster in dem Augenblick mit Berechtigung entstanden ist, in dem ein Neuster hinzukam, d. h. in dem zu den alten Stammsitzen neuere Erwerbungen traten, und zwar Erwerbungen nichtgermanischen Landes.[3] Dieser Moment ist mit der Eroberung

---

[1] Wenn Dahn Könige VII 1, 127 unter den vier Bedeutungen von Auster, die er anführt, an erster Stelle angibt „alles Land, das ein König von Austrasien als hierzu gehörig einmal besessen, also auch die in der Provençe und sonst südwestlich der Loire gelegenen Stücke, die Theuderich I., Theudibald I., Sigibert I., Childibert II. beherrscht hatten, die Chlotachar II. aber Dagobert I. nicht gab, als er ihn 630 zum König von Austrasien bestellte", — so scheint uns diese Bedeutung zum mindesten nicht die erste Stelle zu verdienen. Im Gegenteil, diese Bedeutung von „Auster" ist sicher die letzte in der Entstehungsgeschichte des Begriffs. Das Teilreich nahm einen bereits bestehenden Begriff Auster als Bezeichnung an, und von diesem Reich Auster erst leitet sich die obige Bedeutung „Auster" ab. Dass diese Bedeutung mit dem Teilreiche Auster steht und fällt, ist selbstverständlich. Insofern möchten wir sie als die unwichtigste bezeichnen.

[2] Richter I.

[3] Vor Chlodwig gehörten ja schon zum Frankenreiche die flämischen Lande zwischen der Schelde und dem Kanal. Diese Landstriche gaben keinen Anlass zur Scheidung in Auster und Neuster, da sie germanische Bevölkerung besassen

Unsere Darstellung setzt sich in Gegensatz zu Dahn, der behauptet, Auster und Neuster hätten ursprünglich keine Gegensätze bedeutet, sondern mit Neuster — = Neuwestland — seien einfach die von den Saliern neueroberten Gebiete bezeichnet worden. Schon durch die Bezeichnung mit einem neuen Namen treten sie doch in Gegensatz zu den anderen Teilen! Unsere Ansicht, dass der Begriff Auster längst vor 577 bestand, finden

des gallischen Landes bis zur Loire gekommen. (Nicht etwa darf man entgegnen: dass die Ursitze ja rechts des Rheines gelegen hätten. Einmal verlieren wir vor Chlodwig fast jede historische Basis, und zum andernmal haben die Franken vor Chlodwig und vor der Eroberung des Landes des Syagrius so lange im linksrheinischen Lande gesessen und diesem Lande so sehr ihre Eigenart aufgeprägt, dass man es mit Fug und Recht als Stammland bezeichnen darf)[1]

Mit uns übereinstimmend sagt Fauriel: „Auster ist das zuerst in Gallien eroberte Gebiet, wo die Franken die alte Bevölkerung ‚totalement" absorbiert hatten, wo germanische Sitten und Gebräuche herrschten, sodass tout le pays semblait plutôt une extension de la Germanie elle-même qu'une simple conquête des Germains. Im Gegensatz dazu ist in Neuster die grande majorité der Bevölkerung gallo-römisch, und aus diesem Grundunterschied folgen alle anderen."

Nehmen wir nun an, dass unter Chlodwig noch Alles im Entstehen begriffen war, dass erst die Einigung der Frankenreiche in seiner Hand einen gewissen Abschluss gab, so können

---

wir bestätigt bei Richter: „Die Bezeichnungen lebten lange im Munde des Volkes, ehe sie staatsrechtliche Bedeutung erlangten." Schultze meint ebenfalls, „die Begriffe bildeten sich . . . . als zunächst wesentlich nur ideelle, noch nicht auch politische und nationale Einheiten." Freilich meint Schultze, erst Ende des sechsten bis Anfang des siebenten Jahrhunderts sei dieser Bildungsprozess vor sich gegangen, und auch v. Schulte setzt ihn erst nach der Teilung von 561 bezw. 567 an. Beide setzen also das Teilreich Auster zeitlich vor dem Begriff Auster. v. Schulte macht sogar den Begriff Auster derart von den Teilungen von 511 und 561 abhängig, dass er Auster nur bis zur Maas in Westen rechnet. Unsere Ansicht finden wir weiter bestätigt bei Fauriel: „Le premier document historique où je vois marquée, ou du moins sousentendue, la distinction des Franks de la Gaule en orientaux et en occidentaux, est unacte de l'an 558 (dipl. de Childebert en faveur du monastère de St.-Vincent de Paris, recueil des historiens de France IV 622); mais il est très probable qu'à cette époque la distinction dont il s'agit était déjà en vogue; elle remonte, selon toute apparence, à des temps très voisins de Clovis, et il n'y aurait rien d'étrange à supposer qu'elle se fît sous le règne même de ce conquérant. Seulement, loin d'entrer pour quelque chose dans les divers partages de l'empire entre les fils de Clovis, cette distinction avait été au contraire perpétuellement troublée et comme effacée par ces partages."

Dem „Ostland" Auster hätte eigentlich la „Westrie" oder la „Westrasie" entsprechen sollen; statt dessen sagte man „Neustrie, dénomination purement négative par laquelle on entendait ce qui n'etait pas l'Austrie."

„Du reste ce nom de Neustrie ne me paraît point un synonyme exact de celui de Westrie. Je serais plus tenté de le croire destiné à désigner un pays distinct de l'Austrasie par quelque chose de plus que par sa position géographique, un pays moins complètement conquis et possédé par les Franks que ne l'était ce dernier. Aussi, dans le même document où se trouve pour la première fois ce nom de Neustrie, les Austrasiens sont-ils désignés par le titre simple et absolu de Franks, comme par opposition aux Neustriens qui, dans ce cas particulier, ont à peine l'air d'être regardés comme les frères des premiers."

1) Ueber die Vorgeschichte der Franken bis auf Chlodwig cf. Greg Tur. II 9. 18.

wir als ältesten Begriff von Auster den im Jahre 511, in Chlodwigs Todesjahre, geltenden annehmen.

Sagen wir also[1]: der Begriff Auster umfasste 511 die Gebiete zwischen Schelde und Maas, das Land der chattischen Franken und das ganze Land, das von Ripuariern besetzt war, d. h. ausser der Landschaft Ripuaria im engeren Sinne (um Köln) die Lande zwischen Rhein und Maas, begrenzt im Süden vom Reiche der Burgunder; es gehörten also auch zu Auster die ursprünglich alamannischen Teile der linksrheinischen Gebiete, vor allem das Elsass, dann aber auch die Gaue Wormacinsis, Spirensis und Navagove. Oestlich vom Rhein reichte Auster soweit wie die Herrschaft der Franken.

Es mag auffallen, dass die eben erwähnten flämischen Lande mit zu Auster gezählt sind. Ihre Stellung ist zweifelhaft. Sie sind germanisch, und so mögen sie im weitesten Sinne zu Auster zu zählen sein. Aber wie in der ganzen Merowingerzeit Auster im Besonderen nur zwischen Schelde bezw. Maas und Rhein lag, und das noch mit Ausschluss der Champagne, wie ferner der Name Auster im Laufe der Zeit immer mehr nach Osten wanderte, so ist hier in den Landen westlich der Schelde die Verbindung mit Auster nur im allerweitesten Sinne zulässig, insofern es nämlich germanische Lande waren. Da ferner hier die Romanisierung der Franken am stärksten einsetzte — wenn man von den eigentlich neustrischen und romanischen Landteilen absieht —, so sind tatsächlich diese Lande recht bald als wirklich neustrische zu zählen.

Weiter mag auffallen, dass die Champagne, also der östlichste Teil des Syagriuslandes, mit zu Auster gezählt wird. Hier liegen die Verhältnisse umgekehrt wie in den flämischen Strichen. Hier, an der Grenze des ripuarischen Landes, war sofort nach der Eroberung eine starke Ueberflutung mit Uferfranken eingetreten, die dem Lande binnen kurzem ein fast germanisches Gepräge gab und es so sehr unterschied von den westlichen Gebieten, dass gleich von Anfang an und so fast immer die Champagne zu Auster gezählt wurde, wenn auch stets mit einer feinen Unterscheidung zwischen den eigentlichen, echten austrischen Gebieten und dem Lande dieser „Fastaustrier". Ein Beispiel gibt die schon zitierte Gregorstelle (V 14). —

Wenn wir eben das Land zwischen Maas und Rhein (mit Ausschluss der Champagne) als das eigentliche Auster der Merowingerzeit bezeichneten,[2] so stützen wir uns auf die Tatsachen, dass oft die rechtsrheinischen Völker getrennt von den Austrasii genannt werden[3], und dass ferner einige Male die Champagne in gleicher Weise von Auster abgetrennt wird[4]

---

1) Cf. Schröder, Warnkönig.
2) Cf. auch Kaufmann 139—140.
3) So unter Sigibert I. cf. Greg. Tur. IV 49. 50.
4) So Greg. Tur V 14. 19. Grund siehe Dahn, Könige VII 1, 125.

Uebrigens wollen wir hier ausdrücklich erwähnen, was ja in Obigem dem Sinne nach schon gesagt ist:

Die Scheidung in Auster und Neuster hat nicht das Geringste zu tun mit der Scheidung in Ripuarier und Salier. Thierry und Digot[1] setzen beide Scheidungen gleich, Thierry fügt noch hinzu, beiden Scheidungen stelle sich als dritte mit ihnen identische die Scheidung in Hoch- und Niederdeutsch zur Seite. Auf unserer Seite stehen die Ansichten Dahns, Parisots, Richters, Warnkönigs.[2]

Ferner ist noch zu betonen, dass die Scheidung von Auster und Neuster nicht eine strenge Scheidung von Germanen und Romanen gewesen ist, ganz abgesehen davon, dass eine solche scharfe Scheidung ja nie vorhanden gewesen ist. Der Gegensatz von Auster und Neuster spitzt sich allerdings — und davon wird später noch ausführlich die Rede sein — mehr und mehr auf den Gegensatz von Germanen und Romanen zu, aber zunächst — im fünften Jahrhundert — ist auch Neuster zum grossen Teil als mit noch unverwelschten Franken besiedeltes Land zu denken. Chlodwigs Mannen sassen ja bis an die Loire in dichten Massen, und ein oder zwei Generationen waren doch erst nötig, um diese salischen Franken zu romanisieren.

Und nun wollen wir noch einmal das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen betrachten:

Auster ist nicht das Land der Ripuarier, nicht das Land der Germanen in dem Sinne, dass ihm Neuster als Land der Salier oder auch der Romanen entgegenstünde. Auster ist im speziellen Sinne das Stammland der Franken, sowohl der Salier als der Ripuarier. — —

Das bisher Gesagte galt für die Zeit um 511. In der Folge ward zu Auster im weiteren Sinne all das gerechnet, was jeweils von rechtsrheinischem Lande in fränkischem Besitze war. Oft also war Auster tatsächlich auf das Land links vom Rhein beschränkt — durch den Abfall der Rechtsrheiner.[3] Erst die Karolinger konnten die Stämme rechts des Rheines dauernd unter die Herrschaft der Franken zurückführen. Unter ihrem Szepter sehen wir dann auch eine neue Länderbezeichnung platzgreifen, die alte Einteilung schwindet, auch der Begriff Auster erhält einen anderen Inhalt.

Wir haben schon angedeutet, was für eine Wandlung dieser Begriffsinhalt durchmacht: Der Name Auster wandert nach Osten, und in der Blütezeit der Karolinger finden wir in „Austrasia“

1) I 206.

2) Ueber die Stammsitze der Salier und Ripuarier cf. Roth 51 ff., Spruner—Menke Vorbem. 33. Als interessante Notiz cf Fustel de C. a. a. O., der zu der Einteilung in Salier und Uferfranken in seiner kurzen Art nur sagt: „Les historiens modernes ont pris l'habitude de partager les Francs en deux groupes, Saliens au Nord, Ripuaires à l'Est, mais ce n'est là qu'une hypothèse.“

3) Cf. Gengel.

die Lande rechts des Rheines vor, in etwas grösserer Ausdehnung als das spätere reichsdeutsche Herzogtum Franken.

Das, was merowingisch „Auster“ hiess, heisst jetzt teils Francia antiqua oder vetus (die salischen Stammsitze und Ripuaria im engeren Sinne), teils Media Francia (Grossripuarien).[1]

Diese Wanderung des Namens Auster ist sehr interessant, sie lässt uns eine Brücke schlagen zu Verhältnissen späterer Zeiten, vor allem auch zu den Zeiten nach Erlöschen der fränkischen Dynastie im Ostreiche, d. h. zu den Zeiten von 887, 911, 919 und später. Sie macht verständlich, wie sich im späteren hl. römischen Reiche deutscher Nation der Stamm der Franken — eben Austrasier im karolingischen Sinne — als bevorrechtigt fühlen durfte.

Unsere Arbeit beschäftigt sich nur mit den drei Jahrhunderten vom Tode Chlodwigs bis zum Tode Karls des Grossen. Sie nimmt Auster im engeren, merowingischen Sinne an, d. h. sie fragt nach der Stellung der Lande zwischen Schelde bezw. Maas und Rhein zum Gesamtreich. Im weiteren Sinne fasst sie die Frage nach der Stellung Austers auf als eine Frage nach der Stellung des Germanentums im Reiche. Sie sucht ausser der politischen Geschichte auch in kurzen Abrissen darzustellen, wie das germanische Element in kulturgeschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Hinsicht sich zum romanischen verhielt, und schliesslich läuft die ganze Fragestellung hinaus auf die Frage: Lag der Schwerpunkt des fränkischen Reiches in den romanischen oder in den germanischen Landen und Bewohnern?

---

[1] Media Franzia deckt sich nicht etwa mit den Landen zwischen Maas und Rhein, sondern reicht vom Rhein bis Paris inclusive, und bis nahe an Orléans. Ueber die karolingischen Bezeichnungen siehe Dahn a. a. O., Longnon Atl. hist., Müller II, Spruner—Menke, Vétault. Bouquet II (anno 1744) setzt freilich auf seiner Karte vom „Imperium Karoli Magni“ den merowingischen Begriff Auster als noch bestehend hin, doch ist das ohne weiteres abzulehnen.

TEIL I.

# Die Stellung Austers unter den Merowingern.

## Geschichte des Teilreiches Auster.

In § 1 . ist gesagt worden, dass die Geschichte des Teilreiches Auster nicht eigentlich der Gegenstand unserer Untersuchung sei, weil der Begriff Auster nicht identisch ist mit dem politischen Gebilde gleichen Namens.

Für die Merowingerzeit jedoch, die wir bis 687, bis zur Schlacht von Tertry, rechnen, ist allerdings eine Geschichte der Stellung Austers im Wesentlichen eine Geschichte des gleichnamigen Teilreiches. Nicht als ob dies Reich stets — geographisch genommen — sich völlig gedeckt hätte mit dem von uns festgesetzten Begriff Auster. Im Gegenteil, das ist nie der Fall gewesen. Fast stets haben sogar Teile Austers — Auster in unserem Sinne genommen — zu Neuster gehört, nur kurze Zeit, vom Siege von Dormelles bis zum Tode der Brunhilde, sind z B. die westlichen Teile der Lande zwischen Maas und Schelde nicht neustrisch gewesen.

Aber für die ganze Zeit von 511 bis 687 ist doch das Reich Auster die Verkörperung der Austrasier auch in unserem Sinne, die Verkörperung echten, stammesechten fränkischen Wesens, germanischen Wesens. Dass jene westlichsten Salier fast stets zu Neuster gehört haben, kann an dieser Tatsache nichts ändern.[1] Sie konnten gegenüber der neustrisch-romanischen Bevölkerung in ihrer Minderzahl ihr Germanentum nicht zur Geltung bringen, sie scheiden infolgedessen für unsere Betrachtung für den mero-

[1] Ihre Zugehörigkeit zum neustrischen Teil des Reiches scheint uns geradezu einen Vorrang des austrischen Bodens — in unserem Sinne — anzudeuten. Davon wird später die Rede sein.

wingischen Zeitraum aus. Und es ist anzunehmen, dass diese 175jährige Zugehörigkeit zu Neuster nicht spurlos an ihnen vorüber gegangen ist. Sie sind und bleiben Austrier in unserem Sinne, aber sie werden voraussichtlich zu Neustriern in politischem Sinne geworden sein. Die in § 1 . erwähnte Verschiebung des Namens Auster nach Osten dürfte auch hiermit zusammenhängen.

Was nun die Geschichte des Teilreiches Auster anb langt, so wollen wir es zunächst rein äusserlich betrachten, wie es 511 geschaffen ward und wie es in den fast zwei Jahrhunderten seines Bestehens seinen Umfang verändert, vermehrt oder vermindert hat. Wir wollen sehen, welche Rolle das Teilreich Auster in den verschiedenen Reichsteilungen gespielt hat.

---

## § 2.

# Die Reichsteilungen der Merowinger und die Stellung Austers dabei.

Im Folgenden wollen wir zunächst die einzelnen Teilungen aufzählen, quellenmässig angeben, welche Gebiete den einzelnen Teilreichen zufielen.

Dann erst wollen wir von einer höheren Warte gleichsam auf die Gesamtheit der Teilungen zurückschauen und ihre jedesmaligen Grundsätze sowie eventuell einen grossen, stets beachteten, allgemeinen Grundsatz aufzudecken suchen.

Das Kartenmaterial über die Teilungen findet sich bei Longnon Atl. hist. dazu Textes I[ère] livraison p. 36—41; diese Karten sind wiedergegeben bei Dahn Urg. 123. Vorzügliche Karten einzelner Teilungen finden sich bei Spruner-Menke Nr. 29, ebenso bei Schultze. Im Allgemeinen sind über die merowingischen Reichsteilungen zu vergleichen Bonnell 197 ff., Dahn Könige VII 3, 446—473, Loebell 182 ff, Longnon Géogr. 90—93, Meyer 2—3, Nädelin 13 f., Spruner-Menke Vorbem. 33, Waitz IIa 143—145.

### a) Die Teilung von 511.

Litteratur:[1] Arnold II 1, 127, Assmann I 55, Bonnell 198—202, Bornhak 254—256, Dahn Könige VII 3, 430, 446—449, Digot I 215—230, Eichhorn I 456, Eckart I 51—52, Fahlbeck 122, Fauriel II 92—95, Gaillard I 91—92, Gengel 34, Gérard I 255—256, Giesebrecht, Greg. Tur.-Uebersetzung, 2. Ges.-Ausg., S. 132 a. 2., Hädicke 7—8, Heyk 169, Hubrich 32—33, Huguenin

[1] Wir geben hier die gesamte Litteratur über die Teilung selbst sowohl wie über die dabei in Anwendung gekommenen Prinzipien.

41—44, Kaufmann 131, Kremer 245—246, Kurth, Clovis 560, Laferrière 24—27, Pfister bei Lavisse 117—118, Lavisse-Rambaud 124—125, Leo 352—353, Longnon Atl. hist. 36, Géogr. 90—91, Luden III 108, 665 a. 6, Marignan 37, Müller 74, Pétigny III 10—18, Pflugk-Harttung 438, Phillips 137, Prou 28—31, Ranke IVa 439—440, Roth 55—63 a. 140, Schröder, Unters. 478, v. Schulte 48, Schultze 113, Spruner-Menke Vorb. 33, Stein 10—11, Urgesch. 213, Tardif 22 a. 3, 24—25, Thierry Lettres 453, Urbich 4—10, 14—17, Vanderkindere 138, Viollet 226—227, Waitz IIa 60 ff., 145 ff., Warnkönig I 60—63, Wirth I 423—424.

Belegt wird die Teilung durch folgende Quellenstellen: Greg. Tur. III 1, Fred. III 29, LHFr. 19, Agathias I. 3, Aimoinus II. Chron. moiss. (nach Fred), v. Chrotildis 9 (nach LHFr.), Rorico Urtext 19 D, v. Chlodovaldi 5 (nach Greg. Tur.), Monum. Epternac. IV 1, 10 (nach Greg. Tur.), Genealogia reg. Franc. Urtext 696.

Alle diesen Quellen fast gehen im letzten Grade auf die Darstellung bei Gregor zurück. In zweiter Linie kommen Agathias, Fredegar und der Liber historiae Francorum in Frage.

Die Sache liegt nun nicht so, dass man aus den eben angeführten Quellenstellen sich ein klares und ins Einzelne gehendes Bild der Teilung machen könnte. Im Gegenteil wird im kürzesten Chronikstil nur die Tatsache der Teilung erzählt. Höchstens erfahren wir noch, dass die Teilung „zu gleichen Teilen" erfolgte,[1] eine Mitteilung, die durch die Forschung als zum mindesten wörtlich genommen falsch erwiesen ist (s. u.) Aus Fred. erfahren wir endlich die Hauptstädte der vier Reiche — denn vier Söhne Chlodwigs führt Greg. Tur. als Teilende an, Theuderich, den Sohn einer Beischläferin, und Chlodomer, Childebert und Chlothar, die Söhne der Königin Chrotechilde. Alles Einzelne der Teilung muss aus gewissermassen zufälligen Bemerkungen der Quellenschriftsteller ergänzt werden.[2]

---

1) Greg. Tur.: aequa lantia, danach Fred.: aequa ordine, LHFr: aequaliter, Agath. *ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἑκάστῳ μετεῖναι.*

2) Sehr skeptisch verhalten sich deshalb Giesebrecht, Luden, Lavisse-Rambaud und Tardif. Giesebrecht in seiner Anmerkung zur Uebersetzung von Greg. Tur. III 1 sagt (2. Ges.-Ausg. 132 a 2): „Die Einzelheiten der Teilung bleiben unsicher." Luden, der mit Recht betont, die Einheit des regnum Francorum sei gewahrt worden, und der der Meinung ist, nur die königliche Würde sei geteilt worden, sagt zur Stützung seiner Ansicht direkt (665 a. 6), die überlieferte Art der Teilung sei so widersinnig, dass eine Teilung nicht stattgefunden haben könne. Lavisse-Rambaud meinen — im strengsten Sinne auch nicht mit Unrecht: „Le seul fait clair .... c'est que les 4 capitales, Reims, Orléans, Paris, Soissons, sont dans l'ancienne terre de Syagrius.

In Bezug auf die Hauptstädte endlich meinen Luden und Müller in Gemeinschaft mit Eichhorn, dass bis zur Mündigkeit aller Könige Paris gemeinsame Residenz gewesen sei; eine Ansicht, die uns nicht genügend begründet scheint, zum mindesten nicht für den erwachsenen Theuderich. Quellenbelege fehlen.

Diese mühselige Arbeit hat in vorbildlicher Weise Bonnell geleistet, sodass wir einfach auf ihn verweisen können und nur einige strittige Punkte zu beleuchten haben.

Es ergibt sich dann für die politische Gestaltung des Frankenreiches nach der Teilung von 511 folgendes Bild[1]: „Es erhielt Theuderich I. mit dem Hauptsitze Rheims das linksrheinische Austrasien (Ripuarien), ausserdem Alamannien, ferner das nordsalische Land bis an den Kohlenwald, die Champagne um Rheims, Toul, Verdun, Châlons-sur-Marne, aber auch . . . . erhebliche Teile des Südlandes: nämlich Aquitanien, Rovergue, Auvergne, das Quercy, das Albigeois mit Cahors, Rhodez, Alby und Gévaudan.

Chlotachar I. zu Soissons erhielt das südliche und östliche Land der Salier: Hennegau, Artois, Flandern und Cambrai, Arras, Tournai, das Gebiet zwischen Oise, Seine und Kanal mit Beauvais, Rouen, Lisieux und Evreux. Nach Longnon bildete der Canche seine Grenze gegen Childibert I.

Childibert I. zu Paris erhielt das Land zwischen Seine, Loire und Meer, die Bretagne, das Uebrige der Normandie, Aremorica und die Brie.

Chlodomer zu Orléans erhielt das den Gothen abgenommene Gebiet südlich der Loire: Aquitanien — soweit es nicht Theuderich erhalten — mit Tours und Poitiers."

Hierzu ist nur zu bemerken, dass nicht Reims — wie Dahn sagt — sondern Metz in erster Linie als Hauptsitz Theuderichs in Betracht kommt[2], eine Tatsache, die immerhin einige Wichtigkeit hat. Metz liegt in Ripuarien, Reims in der Champagne, im Lande des Syagrius. —

Die einzige Streitfrage, die sich an die Teilung knüpft ist die über die Teilung des altsalischen Landes. Sie ist für uns nicht allzu wichtig. Dass der Kohlenwald, die silva Carbonaria, die Grenze zwischen Chlothar und Theuderich war, steht fest. Es dreht sich nur darum, ob östlich der Carbonaria Salier gesessen haben, oder ob der Kohlenwald die Grenze auch zwischen Saliern und Ripuariern gewesen sei. Da es für uns vorläufig nur darauf ankommt, die tatsächlichen Grenzen der Teilreiche anzugeben, können wir die Sache auf sich beruhen lassen. Wir teilen nur noch den Stand der Kontroverse mit: einen Teil der einschlägigen Litteratur gibt Dahn, Könige VII 3, 449 a. 1. Das „altsalische" Land schlagen zu Theuderich: Leo, v. Schulte, Urbich, Warnkönig; zu Chlothar: Bonnell, Bornhak, Giesebrecht, Pétigny, Ranke, Roth, Stein. „Salfranken bis zum Kohlenwald" erhält Theuderich nach

[1] Dahn, Könige VII 3, 448—449.

[2] Cf. Fred.; Giesebrecht, Huguenin, Ranke, v. Schulte, Warnkönig. Dahns Ansicht vertreten Arnold, Bonnell, Stein, Lavisse—Rambaud, Waitz II a 181 a 2. Eigenartig sagt Roth 56: „zu Ripuarien als Hauptland erhielt Theoderich im Reiche des Syagrius die Champagne, nämlich Reims, Metz, Toul, Verdun, dann in Aquitanien . . ." Gehört Metz zur Champagne, und gehört es zum Land des Syagrius?

Dahn und Waitz, zweifelnd drücken sich aus Kaufmann und Schröder.

### b) Auster von 511 bis 561.

Theuderichs Teilreich ist das Reich Auster, auch wenn der Name dafür nicht bezeugt ist; das haben wir oben schon dargelegt.

Dieses Reich Auster hatte zunächst keinen längeren Bestand als den von 44 Jahren. 555 starb Theuderichs Enkel Theudobald, das Reich fiel an Chlothar, den Sohn Chlodwigs. Von 555 bis 561, dem Todesjahr dieses Chlothar, hat Auster keine gesonderte politische Geschichte. Erst eine neue Teilung lässt wiederum ein Teilreich Auster entstehen.

Aus dem Zeitraum von 511—555 sind zwei Tatsachen bemerkenswert. Einmal ist das die Teilung von Chlodomers Reich 524 und zum andern Mal ist es die Teilung des burgundischen Reiches 534.

Die Tötung der Söhne Chlodomers und die Teilung seines Reiches erzählt Greg. Tur. III 18; die Teilung wird ohne jede nähere Angabe erwähnt. Behandelt wird dies Ereignis bei Arnold II 1, 130, Bonnell 202—203, Bornhak 281a 2, Dahn D. G. I 2, 113, Könige VII 3, 449—450, Urgesch. III 74, Digot I 231, 243, Fauriel II 107, Gaillard I 100—102, Gengel 35, Kaufmann II 135, Pfister bei Lavisse 118—119, Longnon Géogr. 98, Pétigny III 18, Pflugk-Harttung 438, 440. Richter I 47—48, Schröder Unters. 478, Schultze II 116, Wirth I 430.

Childebert und Chlothar waren es, die ihre Neffen töteten, die also den Teilungsplan zunächst erwogen hatten. Bei der Teilung indessen wird auch Theuderichs Gebiet vergrössert: während Childebert das Gebiet um Orléans erhielt, Chlothar Poitou und Touraine, bekam Theuderich das Limousin.

Nach Lavisse — auch nach Longnon — erhielt Theuderich jedoch nicht diese Landschaft, sondern die Städte Auxerre und Sens (die Bonnell und andere schon zu Theuderichs Reich von 511 rechnen). Pfister glaubt dies als zweckmässig bezeichnen zu müssen, denn „ces territoires réunirent l'Auvergne, par une route continue, à ses Etats de l'Est."

Schröder endlich stellt einen Anteil Theuderichs überhaupt in Frage, ebenderselben Ansicht ist Fauriel, der sich über das Ereignis wie folgt äussert: „Childebert et Clotaire se partagèrent par moitié le royaume de Clodomire . . . Thierry ne s'opposa d'aucune manière à cette politique de ses frères; mais peut-être songea-t-il déjà à les limiter et à les surpasser, comme nous allons voir qu'il essaya." (Eroberungen im Osten sind gemeint.) (Fauriel II 107.)

Mit der Mehrzahl der Forscher nehmen wir eine Beteiligung Theuderichs bei der Aufteilung an.

Das zweite Ereignis in diesen Jahren ist die Eroberung Burgunds, von der uns Greg. Tur III 11 und Mar. Av. zum Jahre 534 erzählen.[1]

Die Teilung des eroberten Burgunderreiches geschah kurz nach Theuderichs Tode 534.[2] 532 hatte Theuderich die Teilnahme am Burgunderzuge abgelehnt, bei der Teilung wurde Austrasien jedoch berücksichtigt. Nach Dahn erhielt es die Bistümer Windisch, Avanche und Sion, nach Bonnell Autun, Châlons-sur-Saône „und etwa auch Dijon".

Wir wollen lediglich die Beteiligung Austers bei der Teilung feststellen.

Ganz kurz ist noch zu erwähnen, dass auch bei der Teilung der von den Ostgoten abgetretenen Provence Auster sein Teil bekam (die Provence war der Kaufpreis, den Witichis den drei Frankenkönigen für ihre Hülfe zahlt. Cf. Procop. Goth. I 13), und auch im Osten ward in dieser Zeit Auster vergrössert, vor allen durch die Einverleibung des Reiches der Thüringer bis zur Unstrut.

### c) Die Teilung von 561.

Litteratur:[3] Arnold II 1, 133, Assmann I 60, Becker 16—19, Bonnell 205—215, Dahn A. D. B. 34, 242, Könige VII 3, 430, 450—451, D. G. I 2, 126, Urg III 123—124, Digot I 226—227, 331, Eckhart I 91, Fauriel II 164, Gaillard I 118, Gengel 43—44, Gérard I 274—275, Heyck 172, Huguenin 99—100, Kaufmann II 137, Kremer 251, Laferrière 29, Pfister bei Lavisse 132—133, Lavisse-Rambaud 130, Leo 377—378, Longnon Atl. hist. 37, Géogr. 120—121, Luden III 447—449, Müller II 177—179, Nitzsch I 178, Pétigny III 34—35, Pflugk-Harttung 444, Phillips 140—141, Prou 29—31, Ranke IVb 197, Richter I 65—66, Roth 56—57, Schröder Unters. 481, v. Schulte 48—49, Schultze II 128—129, Tardif 25—26, Thierry Erzählungen 196—197, Urbich 10—18, Vanderkindere 138, Viollet 226—227, Waitz IIa 67—69, 148—149, Warnkönig I 61, Wirth I 451.

Quellenbelege: Greg Tur. IV 22, Fred. III 55, L. H. Fr. 29, Paul. Diac. II 10, Monum. Epternac. IV 1, 12, Chron. Luxov., Genealogiae reg. Franc. IV, Geneal. III Abs. 3, Chron. moiss., Ann. S Germani Par. ad. a. 568. Alle diese Quellen gehen auf Greg. Tur. direkt oder indirekt zurück. Hinzu kommt noch Mar. Av. ad a. 561.

Auch bei dieser Teilung geht es uns wie bei der von 511: Die Quellen geben uns nur das Allerdürftigste darüber an, sie

[1] Cf. Bonnell 203—204, Dahn Könige VII 3, 449—450, Urg. 86, Giesebrecht Uebers. Greg. Tur. 145a. 1.

[2] Bonnell lässt die Teilung noch zu Lebzeiten Theuderichs vor sich gehen. Dem widerspricht Mar. Av., der sich über den Sachverhalt wie folgt auslässt: „a. 534 . . . reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt et fugato Godomaro rege regnum ipsius diviserunt.

[3] s. S. 36 a. 1.

nennen die Namen der Söhne, Charibert, Guntram, Chilperich und Sigibert,[1] dann verteilen sie die vier Reiche von 511 auf die vier Erben von 561: „Deditque sors Charibertum regnum Childeberti sedemque habere Parisius, Gunthramno vero regnum Chlodomeris ac tenere urbem Aurilianensem, Chilperico vero regnum Chlothari, patris eius, cathedramque Sessionas habere, Sygibertho quoque regnum Theoderici sedemque habere Remensem." (Greg. Tur.) Alles Einzelne muss wieder aus gelegentlichen Erwähnungen der Schriftsteller ergänzt und geschlossen werden. Auch hier wie bei allen Merowingerteilungen verweisen wir wieder auf Bonnell.

Da wir zunächst wiederum nur die Teilung selbst schildern wollen, ohne die dabei beobachteten Grundsätze aufzusuchen, so können wir auch hier Dahn zitieren[2]:

„Es erhielt Sigibert I. das Reich Theuderichs I. mit Rheims, also alles Land rechts vom Rhein, Austrasien, Ripuarien, die Champagne von Reims (aber nicht Troyes, Langres und Sens), in Aquitanien die Auvergne, Rhodez, Gévaudan und Uzès, dann ein Stück der ehemals ostgotischen Provence mit Avignon und Stadt und Gebiet von Marseille.

Guntchramn erhielt das Reich Chlodomers mit Orléans, das einstweilen eroberte Königreich Burgund (auch wieder Avanche und Sion zurück, aber nicht Windisch, das bei Austrasien blieb), den Rest der Champagne (Troyes, Langres und Sens), in Aquitanien das Land zwischen Périgueux und Toulouse, und in der Provence Stadt und Gebiet von Arles.

Charibert I. erhielt das Reich Childiberts I. mit Paris, das Gebiet des Syagrius, den Westen von Aremorica (die spätere Bretagne), Beauvais und Senlis, den grössten Teil von Aquitanien: Tours, Cahors, Poitiers, Bourges, Saintogne, Angoulême, Bordeaux und den Rest der Provence.

Chilperich erhielt das ursprüngliche Teilreich Chlothachars: den Osten von Aremorica mit Rouen, Lisieux, Bayeux, Coutance und Maine (die spätere Normandie und Maine), das Salierland südlich vom Kohlenwald, Neustrien mit Soissons (und Tournai).

So hatte also jeder der Brüder eines der alten Teilreiche und jeder dazu Teile von Aquitanien und von dem ehemaligen Gebiet des Syagrius.

Nur einiges ist dazu erläuternd zu bemerken: In der Reihenfolge der Könige folgt Dahn nicht ihrem Alter, sondern dem Alter der Könige von 511, deren Reiche sozusagen „neu ausgetan" wurden. Dass diese Angabe Gregors, die Reiche von 511 seien neu erstanden, nur cum grano salis zu verstehen ist, wird später zu erörtern sein. Jetzt soll nur gesagt werden, dass ja auch die Neuerwerbungen seit 511 verteilt werden mussten, dass also schon

---

1) In dieser Reihenfolge bei Greg. Tur.
2) Könige VII 3, 451.

deshalb nicht nur von einer Neuvergabung der vier Reiche von 511 die Rede sein kann.

Ferner ist zu bemerken, dass bei dem Stande der Ueberlieferung auch hier natürlich Streitfragen über Einzelheiten nicht ausgeblieben sind. Giesebrecht, Leo und Roth rollen auch bei dieser Teilung die Streitfrage über die Teilung des altsalischen Landes auf. Da die Grenze zwischen Auster und Neuster auch jetzt wieder die Carbonaria ist, so haben die Forscher natürlich den gleichen Standpunkt beibehalten: Giesebrecht und Leo geben die altsalischen Lande dem Sigibert, Roth dem Chilperich (gleichfalls Ranke). Unser Standpunkt zu dieser Kontroverse ist schon bei Gelegenheit der Teilung von 511 dargelegt worden.

Wenn Dahn dem Sigibert „Austrasien" zuteilt, dem Chilperich jedoch „das Salierland südlich vom Kohlenwald", so ist damit für uns die Sache geklärt: Für uns zählt auch das Land südlich vom Kohlenwald zu Austrasien im nichtpolitischen Sinne.

Dahn — und mit ihm Giesebrecht, Roth und Longnon — weist dem Sigibert die Auvergne und die Provence um Arles zu. (Longnon und Huguenin geben dem Sigibert auch Marseille; ebenso Pétigny). Bonnell, Prou, Spruner-Menke (s. Karte) und Waitz lassen diese Besitzungen erst 567 an Sigibert fallen. Die Streitfrage bleibt vorläufig unentschieden. — Was die Residenzen anbetrifft, so sind auch sie ein Gegenstand des Streites.[1] Uns interessiert natürlich am meisten die Frage ob Reims oder Metz Sigiberts Hauptstadt wurde, und wir konstatieren, dass selbst Bonnell — der Reims für die Residenz des Theuderich 511 und auch zunächst für die Sigiberts erklärt — eine ganze Reihe von Stellen anführen muss, nach denen Sigibert sich in Metz aufgehalten hat.

Als eigenartig ist endlich zu erwähnen, dass nach Huguenin Sigibert „le plus jeune des fils de Chlotaire" ist; wahrscheinlich ist er durch die Aufzählung bei Greg. Tur. IV 22 dazu gekommen. Nach Ansicht aller anderen Forscher ist Chilperich, der Sohn der Aregunde, jünger als seine Halbbrüder, die Söhne der Ingunde, der Schwester der Aregunde. Sicher ist die Sachlage nach Greg. Tur. IV 3 indes nicht festzustellen.

### d) Die Teilung von 567.

Litteratur[2]: Arnold II 1, 134, Bonnell 207—215, Dahn D. G. I 2, 132, Könige VII 3, 451—452, Urg. III 131, Digot I 343, Eckhart I 101, Fauriel II 169 - 180 Gaillard I 123, Gérard I 275 - 276, Giesebrecht Uebers. v. Greg. Tur. 213 a 3, Huguenin 125 - 126, Kremer 253, Laferrière III 30, Pfister bei Lavisse 133, Lavisse - Rambaud 131, Longnon Atl. hist. 37—38, Géogr. 124 125, Luden III 454—455, Müller II 227, Nitzsch I 178, Pétigny III

[1] Eingehend beschäftigen sich damit Giesebrecht, Uebers. v. Greg. Tur. 208 a. 4., Bonnell 205 a. 5.

[2] s. S. 36 a. 1.

34—35, Ranke IVb 198, Richter I 68 Roth 56 ff., Schultze II 141, Tardif 26—27, Urbich 16, Viollet 226—227, Waitz IIa 149—150, Warnkönig I 61, Wirth I 452.

Quellenbelege: Greg. Tur. IV 26, 45, VII 6, IX 20, Chron. epternac. I 13. Allein massgebend ist Greg. Tur.

Das ein Teilungsvertrag geschlossen ist, geht aus Greg. Tur. IV 26 hervor, jedoch ist dieser im Wortlaut nicht erhalten. Zum Teil lässt er sich ergänzen durch den uns erhaltenen Vertrag von Andelot (s. u.) zum Teil lassen sich seine Bestimmungen aus gelegentlichen Bemerkungen erschliessen.

Es ergibt sich für diese Teilung folgendes Bild — und darin sind sich alle Forscher einig —[1]: Paris, Marseille, Senlis und Ressons-sur-le-Matz blieben im gemeinsamen Besitz aller Teilenden, den nördlichen Teil der Provence mit Arles erhielt Guntram, das Küstenland und Avignon kam an Sigibert. „Ausserdem erhielt Guntram Berry, einen Anteil von Brie und einige aquitanische Landschaften, Sigibert Theuderichs aquitanische Gebiete, den Norden der Brie, die Beauce, Touraine und Poitou (Greg. Tur IV 45). Chilperich scheint ausser seinem Drittel von Paris nur einige aquitanische Gebietsteile erhalten zu haben." (Richter nach Bonnel 213—215). Diese eben angedeuteten aquitanischen Besitzungen Chilperichs sind die Städte Limoges, Cahors, Bordeaux, Béarn und Bigorre.[2]

Sonst ist über diese Teilung nichts weiter zu bemerken.

In den folgenden Jahren hat Auster in den Bürgerkriegen zwischen Sigibert und Chilperich öfters Erwerbungen von Grenzbesitz gemacht, die ebenso oft wieder verloren gingen. So ist z. B. auch schon kurz vor der Teilung von 567 Chilperichs Hauptstadt Soissons von Sigibert besetzt worden. So fielen ferner die Städte, die Chilperich der Gaileswintha als Morgengabe gegeben hatte, nach der Ermordung der westgotischen Königstochter an Sigibert. Es sind dies eben jene aquitanischen Städte, die Chilperich 567 erhalten hatte So haben endlich auch Cambray und Tournai vorübergehend zu Austrasien gehört (Waitz). All diese kleineren Gebietsveränderungen lassen wir unbesprochen und gehen gleich zur nächsten grossen Gebietsvereinbarung über.

### e) Der Vertrag von Andelot. 28. November 587.

Litteratur[3]: Bonnell 215—218, Dahn D. G. I 2, 155—157, Könige VII 3, 453—454, Urg. III 424—430, Digot II 59—63, Eckhart I 136—138, Fauriel II 309—310, Fustel de C. III 606 ff., VI 7, Gengel 52—53, Gérard I 296—302, Huguenin 213—214, Kaufmann II 152, Kremer 257, Kurth, Brun. 31, Laferrière III 30—31, Pfister bei Lavisse 145, Lehuerou Mérow. 461—463,

---

1) Belegstellen s. Bonnell und Richter.

2) Les villes de Béarn et de Bigorre ne sont plus connues aujourd'hui que par les lieux auxquels elles ont donné leur nom. (Huguenin.)

3) s. S. 36 a. 1.

Longnon Atl. hist. 38—39, Géogr. 136—137, Müller II 232, Pertz 22, Ranke IVb 205—207, Richter I 89—91, Schultze II 157—159, Tardif 27, Vanderkindere 138.

Quellenbelege: Greg. Tur. IX 20, Fred. IV 7, Aimoin. III 75.

Beim Vertrag von Andelot sind wir in der glücklichen Lage, den Wortlaut zu besitzen: Greg. Tur. teilt ihn uns mit. Was wir aus ihm ersehen, ist folgendes:

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fixierung und Garantierung des Besitzes und um einen Erbvertrag der beiden Vertragschliessenden, Guntram und Childebert.

Die Spitze des Vertrages ist gegen den dritten Teilkönig gerichtet, gegen Chlothar II., Sohn Chilperichs von Neustrien. Er und sein Haus werden ausdrücklich von einem Erbanteil an Burgund oder Auster ausgeschlossen, Neustrien gegenüber wird alles übrige Frankenland als Einheit zusammengefasst, als baldiges Einheitsreich, und zwar voraussichtlich — Guntram von Burgund war ja um eine Generation älter — als baldiges „Auster", wozu es dann auch 593 zusammengeschlossen ward.

Das Bild, das uns das Frankenreich nach Andelot zeigt, ist folgendes (Schultze) „Chlotachar II. gehörten die Küstenlandschaften am Kanal von der Mündung der Schelde bis zur Normandie; Childeberts Reich umfasste, abgesehen von den rechtsrheinischen Landen, das ganze nördlich der Marne und östlich von Chlotachars Anteil liegende Stück Galliens, sodann Poitou und die Touraine, weiter die Auvergne sowie etwa die Hälfte der Provence, endlich einige Orte in Aquitanien; der ganze noch übrige Rest Galliens fiel Guntram zu."

Da wir, wie wir immer wieder betonen, hier zunächst nur die reinen Tatsachen der Teilungen feststellen wollen, können wir zur nächsten Gebietsänderung übergehen.

Wir haben bereits erwähnt, dass 593 gemäss dem Andeloter Vertrag ganz „Burgund" — das ganze Reich Guntrams — an „Auster" fiel, an Childebert. Vom Tode Guntrams 593 bis zum Tode Childeberts dürfte „Auster" die grösste Ausdehnung besessen haben. Es umfasste das ganze regnum Francorum mit Ausnahme des kleinen Reiches Chlothars II. am Kanal. Aber Childeberts früher Tod gab schon 595 den Anlass zu einer neuen Teilung.

### f) Die Teilung von 595.

Litteratur[1]: Arnold II 1, 141—142, Assmann I 161, Bonnell 219, Dahn D. G. I 2, 163, Könige VII 3, 455, Urg. III 542, Digot II 103, Eckhart I 157, Fauriel II 393, Fustel de C VI 8, Gaillard I 159, Gengel 56, Gérard I 306—307, Huguenin 260—261, Kaufmann II 154, Kremer 260, Pfister bei Lavisse 146, Longnon

[1] s. S. 36 a. 1.

Atl. hist. 38—39, Géogr. 137, Müller II 232—233, Pertz 23, Richter I 97—98, Schultze II 163—164.

Quellenbelege: Fred. IV 16, 37, L. H. Fr. 37, Aimoin. III 83, Chron. Luxov., v. Columbani I 18, v. Walarici 9. Als vollgültige Quelle kommt allein Fred. in Betracht.

Das Einzige, was bei dieser Teilung zweifelhaft ist, ist der Zeitpunkt, zu dem sie geschehen sein soll. Die einen setzen sie auf das Jahr 595, d. h. gleich nach Childeberts Tod an, die anderen (so Schultze) erst auf das Jahr 600, nach dem Siege von Doromellum. Nach Ansicht der letzteren habe bis dahin Childeberts Mutter Brunhilde das Reich ihres Sohnes als gemeinsamen Besitz ihrer Enkel verwaltet. Die ganze Angelegenheit läuft darauf hinaus, ob man die Teilung erst mit dem Mündigwerden der Söhne Childeberts eintreten lassen will, oder ob man auch zur Zeit der Regentschaft Brunhildens die Teilreiche als schon bestehend annehmen will. Für uns ist die Streitfrage hier unwichtig.

Sonst ist noch zu bemerken, dass bei Erwähnung dieser Teilung zum ersten Male der Ausdruck „Auster" gebraucht wird für das politische Gebilde, für das Reich, das Childebert vor 593 besessen: Theudebertus sortitus est Auster sedem habens Mettensem. (Fred IV 16.)

Die Teilung selbst geschah im wesentlichen nach dem Vertrag von Andelot — die 593 geeinten Reiche fielen wieder auseinander in die Reiche von 587. Nur das Elsass kam mit einigen Nachbargauen nach Childeberts Willen an Theuderich von Burgund. Den Grund werden wir später erörtern.

Indem wir sagten, die Teilung sei nach dem Vertrag von Andelot geschehen, haben wir sie eigentlich genügend bestimmt. Wir fügen nur der schnelleren Orientierung halber Huguenins Worte an, der die Teilung wie folgt wiedergibt: „Théodebert, qui était l'aîné, obtint le royaume d'Austrasie, auquel se rattachaient, d'une part, les pays tributaires d'Outre-Rhin, et, d'autre part, les importantes cités de Tours et de Poitiers, ainsi que l'Auvergne, le Berry, le Limousin, le Rouergue, le Gévaudan, une partie de la ville de Marseille et la Provence maritime. Thierry, second fils de Childebert, eut le royaume de Bourgogne, et, conformément aux intentions de son père, on y ajouta les provinces d'Alsace, du Suntgau et du Turgau, qui furent détachées du royaume d'Austrasie." —

In den nun folgenden achtzehn Jahren, die das Reich Auster noch bestand, hat es noch einmal einen Gebietszuwachs erhalten, und das geschah nach der Besiegung Chlothars II. bei Dormelles.[1]

---

[1] Ueber Dormelles und die Aufteilung von Neuster cf. Arnold II 1, 142, Bonnell 220—222, Dahn D. G. I 2, 165, Urg. III 549—551, Eckhart I 161, Fauriel II 395—396, Gengel 57, Gérard I 309, Jacobs 199 ff., Kaufmann II 155, Pfister bei Lavisse 147, Longnon Atl. hist. 39—41, Géogr. 145, Luden III 539—540, Müller II 234—235, Richter I 99—100, Spruner-Menke Vorbem. 33, Schultze II 163—164, Vanderkindere 138—140. Quelle: Fred. IV 20.

Neuster ward wie folgt aufgeteilt: „Theuderich erhielt von Chlothars Reich das Land zwischen Loire und Seine. Vom Lande zwischen Seine, Oise und Meer verblieben Chlothar zwölf Gaue, während Theudebert von diesem Lande den ducatus Dentelini bis zum Meer bekam.“ (Spruner-Menke.)

Die Enkel der Brunhilde, deren Einigkeit bei Dormelles so grosse Erfolge erzielt hatte, blieben nicht lange so einträchtig 610 kam es nach jahrelangen Sticheleien zum Entscheidungskampf zwischen ihnen, in dem nach anfänglichen Erfolgen Theudebert von Auster Krone und Leben verlor (612).

Das Reich Auster hatte aufgehört zu bestehen. Immerhin war es noch im Besitz der Dynastie von Auster, in der Familie Sigiberts, in der Hand seines Enkels. Schon 613 jedoch erfolgte nach Theuderichs plötzlichem Tode der Zusammenbruch der austrisch-burgundischen Dynastie, Theuderichs Familie ward ausgerottet, Chlothar von Neustrien, der Besiegte von Dormelles, dessen Reich ein winziges Fleckchen Erde gegenüber dem Besitze der Sigibertenkel gewesen war, sah sich im Gesamtbesitze des Frankenreiches.

Aber auch das zum zweiten Mal seit Chlodwig geeinte Reich sollte keinen langen Bestand haben. 561 hatte Chlothars I. Tod nach dreijährigem Bestand der Monarchie eine neue Teilung herbeigeführt. 622 gibt Chlothar II. zu seinem Lebzeiten „Auster“ an seinen Sohn als Teilkönig.

### g) Die Teilung von 622.

Litteratur:[1] Albers 6, Albrecht A. D. B. 4, 689, Arnold II 1, 143—145, Assmann I 63, Bonnell 95—96, Cauer 55a 1, Dahn D. G. I 2, 176—178, Könige VII 1, 71, VII 3, 420—421, 456 bis 457, Urg. III 452, 606—607, Digot III 16—19, Eckhart I 185, Eichhorn I 302, Eiten 3—6, 16—17, Fauriel II 421, Fustel de C. III 630, VI 9, Gaillard I 185, 193—194 Gengel 67, 81, Gérard I 340, Heyck 177, Huguenin 331—332, Kaufmann II 162, Kremer 264, Lamprecht II 4, Pfister bei Lavisse 156, Lavisse-Rambaud 138, Lehuerou Carol. 258—259, Longnon Atl. hist. 41, Luden III 566, Müller II 244—245, Pflugk-Harttung 464, Ranke V a 251, Richter 154—155, Schoene 78, Schröder R. G. 111—112, Schultze II 177, Souchay 24, Vanderkindere 133, Vétault 36—37, Waitz II a 70, 151, Warnkönig I 156, Wirth I 456.

Quellenbelege: Fred IV 47, L. H. Fr. 41 v. Dag. I 12, v. Arnulfi 16, v. Pipp. 4, Aimoin. IV 8.

Der Tatbestand dieser Teilung ist mit wenigen Worten festgestellt: Nicht das ganze Reich Auster mit seinen zahlreichen Besitzungen auch auf romanischen Boden ward wieder hergestellt. Alles, was — von Neuster aus gerechnet — diesseits der Ardennen und Vogesen lag von ehemals austrischem Gebiete, blieb bei Chlothar. Fred. sagt diesen Sachverhalt mit wenigen Worten:

[1] s. S. 36 a. 1.

Anno 39. regni Chlothariae Dagobertum, filium suum, consortem regni facit eumque super Austrasius regem instituit, retinens sibi, quod Ardinna et Vosacas versus Neuster et Burgundia excludebant.

### h) Der Vertrag von Clichy.

Litteratur:[1] Abel, Uebers. v. Fred. 30 a 1, Albers 6, Assmann I 63, Bonnell 97, Dahn A. D. B. 4, 690, D. G. I 2 177, Könige VIII 1, 4—5, Urg. III 610, Digot III 167, Eichhorn I § 82, Eckhart I 189—190, Fauriel II 421—422, Gaillard I 186—187, Gérard I 340, Kaufmann II 163, Kremer 264, Anm. e., Pfister bei Lavisse 156—157, Lavisse-Rambaud 138, Lehuerou Carol 259, Luden III 570, Pertz 33, Richter I 156, Schultze II 177, Vétault 38.

Quellenbelege: Fred. IV 53, v. Dagob. 13, Aimoin. IV 12.

Auch der Tatbestand dieser Teilung ist einfach. Dagobert erhielt zu seinem Auster von 622 noch hinzu alle ehemals austrischen Besitzungen im Norden der Loire, im wesentlichen also Lothringen und die Champagne. Die südlich der Loire gelegenen ehemals austrischen Lande blieben indes bei Chlothar. Es sind hauptsächlich die Auvergne und der früher austrische Teil der Provence. Fred. drückt diesen Tatbestand mit den Worten aus: Reddensque ei solidatum, quod aspiciebat ad regnum Austrasiorum, hoc tantum exinde, quod citra Ligerem vel provinciae partes situm erat, suae ditioni retinuit.

Als Chlothar II. 629 starb, machte sich Dagobert mit Unterdrückung seines jüngeren Bruders Charibert zum Alleinherrscher[2]. Aber auch er sollte sich nicht lange des Besitzes des ungeteilten Frankenreiches erfreuen. Schon 633 gab er Auster wieder als Teilkönigtum aus, seinem Sohn Sigibert.

### i) Die Teilung von 633.

Litteratur:[1] Albers 8, Arnold II 1, 146, Assmann I 64, Bonnell 102, Dahn A. D. B. 34, 244—245, D. G. I 2, 191, Könige VII 3, 460, VIII 1, 7—8, Urg. III 637 ff, Daniels 471, Digot III 192—195, Drapeyron Ébroin 18, Eiten 12—15, Eckhart I 204, Fauriel II 427, Fustel de C. III 644—645, VI 10—11, Gaillard I 201 202, Gengel 73, Gérard I 354, Huguenin 377—379, Kaufmann II 167, Kremer 266, Lamprecht II 5, Pfister bei Lavisse 161, Lavisse-Rambaud 140—141, Lehuerou Carol. 263, Lognon Atl. hist. 42, Luden III 583, Müller II 262, Pertz 38, Pflugk-Harttung 466, Ranke Va 255—257, Richter I 162, Schoene 79, Schultze II 183, Souchay 25, Vétault 40, Weitz IIa 152, Warnkönig I 158.

Quellenbelege: Fred. IV 75, v. Dagob. 31, v. Pipp. 8.

---

[1] s. S. 36 a. 1.

[2] Charibert erhielt aus brüderlicher Gnade ein Gebiet um Toulouse. Davon später.

Ueber den Umfang des neuerstandenen Königreiches Auster erfahren wir nichts Genaues nur wird Metz als Hauptstadt erwähnt. In Uebereinstimmung mit Bonnell und Waitz drückt sich Eiten darüber folgendermassen aus: „Der Umfang des neugebildeten Königreiches wird derselbe gewesen sein, wie er Dagobert anno 625/626 zugesprochen wurde (Fred. IV 76, S. S. R. Mer. II 159), denn wir erfahren bei Fredegar, dass die einst zu Austrasien gehörigen, anno 625/26 aber durch Schiedsspruch davon losgelösten links von der Loire gelegenen Gebiete erst nach Dagoberts Tode an Sigibert fallen sollten.“ (Eiten 14 nach Bonnell 104.)

Diese Landschaften südlich der Loire und in der Provence sollten aber schon in der nächsten Teilung an Auster fallen.

### k) Die Teilung von 634.

Litteratur:[1] Albers 8—9, Bonnell 103—105, Dahn D. G. I 2, 192, Könige VII 3, 460—463, VIII 1, 8, Urg. III 638—640, Digot III 194—196, Eckhart I 204, Fauriel II 174, 427—428, Fustel de C. III 46, VI 10—11, Gaillard I 216, Gérard I 355, Huguenin 381—382, Kaufmann II 167—168, Pfister bei Lavisse 161, Lavisse-Rambaud 141, 274, Lehuerou Carol. 263, Longnon Atl. hist. 42—43, Luden III 584, Müller II 263, Pertz 38, Richter I 162, Roth a. 137, Schultze II 184, Tardif 28, Vanderkindere 139 a. 5, Vétault 40—41.

Quellenbelege: Fred. IV 76, 79, v. Pipp. c. 9, v. Dagob. I 32, 42, 45, v. Desid. Cadurc c. 35.

Im Jahre 633 war Sigibert — der dritte seines Namens — nach Metz gesandt worden, 634 ward dem König Dagobert ein zweiter Sohn geboren, dem er den Namen Chlodwig gab. Gleich nach dessen Geburt ward eine neue Teilung des Reiches vorgenommen. Dagobert verfügte, wie nach seinem Ableben das regnum Francorum von den beiden Brüdern beherrscht werden sollte. Die Dinge lagen ja ziemlich einfach. Sigibert behielt natürlich Auster, und der kleine Chlodwig erhielt die Anwartschaft auf Neuster und Burgund.

Aber Sigibert sollte nach des Vaters Tode nicht nur sein Reich von 633 behalten, sein Anteil sollte vergrössert werden. Fred. sagt klar und deutlich, dass alle ehemals austrischen Lande an Sigibert fallen sollten, mit einziger Ausnahme des ducatus Dentelini, eines Landstriches an der Seine und der Oise. An Auster fielen also „die Provence von Marseille, das Poitou, die Auvergne, wahrscheinlich auch die Touraine, das Bourbonnais, Velay, Gévaudan, Albigeois, die Rouergue, Uzèz, sowie Avignon, Aix und Vence.“ (Dahn Könige VII 3, 462. nach Bonnell 103, 222. cf. auch Urg. III 640.) Auf diese Weise liess sich dann

[1] s. S. 36 a. 1.

sagen (Fred.), dass Auster an Bevölkerung und Flächenraum den vereinigten Reichen von Neuster und Burgund gleichkomme.[1]

In der 634 vereinbarten Weise ward 638 nach Dagoberts Tode die Teilung ausgeführt. Auster blieb nunmehr als Teilreich bestehen bis zu dem Versuche des Arnulfingers Grimoald, seinem eigenen Sohn die Herrschaft zu verschaffen. Das war im Jahre 656. Grimoald vertrieb den Sohn Sigiberts III., musste aber wie sein Sohn für sein Unterfangen mit dem Tode büssen Das Reich Auster fiel an die Krone Neuster, an Chlodwig II. Aber wieder war dem Einheitsreich keine lange Dauer beschieden, schon nach sieben Jahren gab Chlothar III., Chlodwigs II. ältester Sohn und König des Gesamtreiches, Auster an seinen Bruder Childerich.

### I) Die Teilung von 663.

Litteratur:[2] Bonnell 114, Dahn Könige VII 3, 465—467, VIII 1, 14—15, Urg. III 675—676, Gengel 82. Gérard I 364, Huguenin 425—426, Kremer 272, Pfister bei Lavisse 165, Lavisse-Rambaud 275, Leo I 416, Luden III 596, Pflugk-Harttung 470, Ranke V a 259, Richter I 169, Schultze II 187, Vétault 46. Einen kurzen Abriss der Zeit von 663 bis 687 s. bei Albers 10—11, Dahn D. G. 1 2, 205—208, Drapeyron Ebroin 22—32, Gaillard I 250, Lehuerou Carol. 270—282, Leo I 418, Luden III 596—616, Müller II 280—283, Warnkönig I 164 ff.

Quellenbelege: L. H. Fr. 45, v. Balthildis 5.

Nähere Angaben über diese Teilung und über den Umfang des neugebildeten Reiches Auster finden wir nicht in den Belegen. Die Grenze wird im Norden wie üblich verlaufen sein — so dass der Kohlenwald Auster und Neuster schied —, ob Besitzungen in Aquitanien und Burgund an Childerich II. gekommen sind, ist nicht zu entscheiden.

Die fünfundzwanzig Jahre von 663 bis 687 sind die bewegtesten der merowingischen Geschichte. Es ist so recht eigentlich die Zeit der Grossen und der Hausmeier, nicht aber schon der arnulfingischen Hausmeier, die besser als Herzöge und Volksfürsten anzusprechen sind. In Auster zwar — und das wird später noch gezeigt werden — kommen gerade jetzt die Nachkommen des hl. Arnulf und seines Freundes Pippin endgültig an die führende Stelle, aber in Neuster hat die Stunde ihrer Herrschaft noch nicht geschlagen. Gerade in dieser Zeit steht Neuster mächtig da, verkörpert in der Gestalt seines Vorkämpfers Ebroin, und erst nach dessen Tode werden die unter ihm siegreichen Neustrier von den Austrasiern der Arnulfinger entscheidend geschlagen.

Mit dem Tage von Tertry jenem Sommertage des Jahres 687, setzt eine neue Epoche ein. Das Frankenland gehorcht

---

[1] Fred.'s Worte widerlegen auch (s. Roth) die Annahme v. Fauriel (II 174), dass die drei Reiche an Umfang und Ausdehnung gleich gewesen seien.

[2] s. S. 36 a. 1.

fortan den Arnulfingern. Es gibt fortab kein Königreich Auster mehr, ebenso kein Königreich Neuster. Wohl aber gibt es noch ein Auster und ein Neuster. —

Die Gebietsveränderungen des Königreichs Auster haben wir uns klarzulegen gesucht, wir haben in Folgendem zu fragen: Was waren bei den einzelnen Teilungen die leitenden Grundsätze, und gab es Grundsätze, die bei allen Teilungen angewandt wurden?

Bei der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, können wir diese Frage mit einer leisen Verschiebung auch so formulieren: Welches war die Stellung Austers bei diesen Teilungen?

---

## § 3.

### a) Die Teilung von 511.

„Les limites des royaumes des fils de Clovis et de Clotaire I. n'ont jamais été bien fixées; il n'est donc pas étonnant qu'il se soit produit des opinions diverses sur les principes d'après lesquels étaient réglés les partages."

Von der Teilung von 511 gilt dieser Ausspruch Tardifs in noch höherem Masse als von der Teilung von 561, und so und so oft lassen sich genau widersprechende Ansichten feststellen. Je weniger positive Grundlagen vorhanden sind, destomehr ist ja auch Raum gelassen für Erwägungen, die mehr das Gepräge der Eigenart der Forscher als das der objektiven Tatsachen tragen.

Zusammenstellungen einzelner Ansichten geben Cauer, Laferrière und Roth, ohne jedoch einen erschöpfenden Ueberblick zu bieten. —

Um mit dem einzigen Anhalt zu beginnen, den die Quellen geben — die Teilung sei aequa lantia vor sich gegangen —, so wird gleich diese Behauptung scharf und mit Recht angegriffen.[1] Ein Blick auf die Karte belehrt uns, dass zum mindesten im eigentlichen Sinne von „gleichen", d. h. „gleichgrossen" Reichen nicht die Rede sein kann. Man vergleiche nur das Reich Theuderichs mit dem Anteil Chlothars.

Statt der gleichen Ausdehnung soll nun eine Gleichheit der Einkünfte und Güter in den Teilreichen bestanden haben.[2] Auch diese Behauptung ist mit Dahn abzulehnen: „denn was Theuderich in dem reichen Aquitanien empfing, ist allein nahezu so viel als Chlotachars gesamtes Reich".

Nur ein Forscher sucht daher die Behauptung der Quellen zu stützen, Haedicke. Nicht, dass er sich dem Augenschein verschlösse, den jede Betrachtung der Karte lehrt. Aber er legt die

[1] Cf. Bonnell, Dahn, Giesebrecht, Pétigny, Schultze, Urbich, Tardif 26—27.

[2] Cf, Fauriel II, Giesebrecht.

Teilung sich so aus (S. 7. a. 1): „Der Teil des älteren Bruders umfasst allerdings ausser dem ripuarischen Franken auch Aquitanien. Doch scheint dies letztere Land ausserhalb der Teilung ihm zugefallen zu sein; er selbst hatte es seinem Vater erobern helfen und es schon zu Lebzeiten dieses regiert."

Die Begründung, die Haedicke seiner Ansicht gibt, ist nicht ohne weiteres abzulehnen. Tatsächlich hatte Theuderich auf Aquitanien insofern ein Vorzugsrecht, als er es seinem Vater erobert und erhalten hatte.[1] Aber selbst wenn wir den aquitanischen Anteil des austrischen Königs streichen, bleibt sein Reich immer noch grösser als das seiner Brüder, und bleibt Chlotars Reich kleiner als die Reiche der anderen Könige. Es lässt sich also die Darstellung der Quellen auch mit dieser Interpretation nicht halten.

Wenn schon die einzige Andeutung der Quellen ein Streitgegenstand ist, so ist es noch weit mehr die Antwort auf die Frage nach dem Grundsatz der Teilung.

Um mit dem Allgeinsten anzufangen: „Die Teilung war so natürlich als möglich", sagt Arnold, dass sie „die vollkommenste war, die gedacht werden kann", meint Bonnell, und im schroffstem Gegensatze dazu bezeichnet sie Bornhak als „eine höchst unnatürliche."

Nach der Ansicht Dubos' und Laferrières ist die Forderung ausschlaggebend gewesen, jeder Teilende solle die gleiche Zahl Franken erhalten. Diese Ansicht ist von Dahn, Digot und Tardif gebührend abgelehnt. Es leuchtet ja auch ohne weiteres ein, dass Theuderich eine viel grössere Zahl Franken erhielt als Childebert zum Beispiel. —

Ohne jede Rücksicht auf Nationalitäten und ohne Naturgrenzen geschah die Teilung nach der Ansicht von Cauer, Haedicke, Longnon, Marignan, Pfister und Tardif. In Gegensatz dazu lassen historische und geographische Verhältnisse ausschlaggebend sein Bonnell, Dahn, Fahlbeck, Fauriel, Hubrich, Roth, Waitz, Warnkönig und Urbich.

Wir schliessen uns der letzteren Ansicht an und begründen sie mit den Worten Bonnells, dass die Teilung geschehen sei „in Anlehnung an diese einst gesonderten Gebiete der Salier und Ripuarier, der Armoriker und der unter westgotischer Herrschaft gestandenen Gallier, während das ehemalige Reich des Syagrius, in Ermangelung eines fünften Teilhabers, und weil so inmitten der damaligen fränkischen Lande gelegen, dass bei einer Teilung der gesamten Masse derselben in vier Gebiete ein Zusammenbleiben dieses Mittelstückes nicht füglich statthaben konnte, einer Zersplitterung seines Bestandes zu Gunsten der vier ringsum entstehenden Teilreiche unterlag. Mitwirken mochte dabei freilich auch der Umstand, dass gerade in diesem letzten Reste römischer Herrschaft in Gallien noch einige ansehnliche Städte sich be-

[1] Cf. Greg. Tur. II 37, Fred. III 24, L. H. Fr. 17.

fanden, die sich zu Königssitzen am füglichsten eigneten.“ (Bonnell nimmt Reims als Hauptstadt Theuderichs an, s. o. § 2a).

Dieser Ansicht Bonnells pflichten wir auch bei in Beziehung auf das, was er über die Verteilung des Syagriuslandes sagt. Er erklärt sie als eine einfache Notwendigkeit und erläutert die Lage der Hauptstädte in diesem Lande aus einfachsten Nützlichkeitsgründen, auch aus ihrer geringen Entfernung von einander. Die ideale Einheit des Reiches sei dadurch vergegenwärtigt worden.

In Bezug auf die Wahl der Hauptstädte aus dem Bestreben heraus, den Herd des Reiches möglichst klein zu belassen, stimmen mit Bonnell überein Müller und Luden. Müller aber hat schon die Tendenz, aus der Wahl der Hauptstädte auf eine bevorzugte Stellung des Römerlandes zu schliessen. Die Königssitze hätten nahe den fränkischen Stammsitzen, aber doch im Römerland liegen sollen.

Diese Tendenz, dem einstigen römischen Kolonialboden eine bevorrechtete Stellung zuzuerteilen, finden wir nun bei vielen Historikern, so bei Arnold, Fauriel, Haedicke, Kaufmann, Kurth, Lavisse—Rambaud, Longnon, Prou, Schultze, Spruner—Menke, Stein, Urbich, Viollet, Waitz. Alle diese sehen mehr oder weniger im ehemaligen Gebiete des römischen Statthalters nicht nur das Kern-, sondern auch das Hauptland des Reiches. Bei den französischen Gelehrten will uns eine solche Auffassung recht begreiflich erscheinen, aber gerade zwei deutsche Forscher, Schultze und Urbich, machen die Tatsache der Vierteilung des Syagriusgebietes geradezu zum eigentlichen Teilungsprinzip.

„Es ist sicher kein Zufall, dass die vier Residenzen auf dem Boden des ehemals römischen Galliens liegen, dass jeder der vier Herrscher ein Stück dieses römischen Galliens erhielt. Wir werden doch hierin den leitenden Gedanken der Teilung zu erkennen haben. So stark wirkten noch immer die Traditionen des Imperiums fort, dass jenes Gebiet, das am längsten sein Römertum bewahrt, auch unter der fränkischen Herrschaft wieder als das Zentrum des Reiches galt, dass jeder danach verlangte, an diesem Mittelstücke ein Anteil zu erhalten.“ (Schultze.)

Eine andere Interpretation des Landes zwischen Somme und Loire gibt Lafferrière. Entsprechend seiner Theorie, jedem Teilenden seien die gleiche Anzahl Franken zugedacht gewesen, sieht er als weiteres Teilungsprinzip an, jeder König habe Besitz nördlich der Loire haben sollen, da nur dort, wo die Franken in dichterer Masse sassen, die Bildung einer Armee möglich gewesen sei. Auch diese Theorie stützt sich auf eine erwiesene Tatsache, dass nämlich nur bis zur Loire von einer eigentlichen Herrschaft der Franken gesprochen werden kann.[1] Südlich dieses Stromes konnte nur von einer occupation militaire die Rede sein. Aus dieser Tatsache aber jenen Schluss zu ziehen, erscheint uns schon deshalb nicht berechtigt, weil Childebert z. B. aus dem kleinen

[1] Cf. auch Fauriel, Longnon und Thierry.

Zipfel seines Reiches nördlich der Loire[1] sicher sich kein Heer bilden konnte. Nach Longnons Karte freilich fällt dem dritten Sohne Chlodwig ein viel grösseres Stück im Norden der Loire zu, und dann liesse sich gegen Lafferrières Ansicht wenig einwenden.

Die ganze Lafferrière'sche Theorie ist jedenfalls frei von einer Bevorzugung des romanischen Bodens.

Im Gegensatz zu ihr steht die Ansicht Longnons, der als ein wesentliches Prinzip die Vierteilung Aquitaniens, also gerade des Landes südlich der Loire, ansieht und sich aus diesem Prinzip auch die Bildung der Enklaven erklärt. Uns ist Longnons Ansicht schon aus dem Grunde unverständlich, weil nach seiner eigenen Karte weder Chlodomer noch Chlothar überhaupt ein Anteil an Aquitanien haben.[2]

Mit Recht wird das Alter der Teilenden in Betracht gezogen von Bonnell, Dahn, Hubrich, Schultze und Urbich. Theuderich, der weitaus älteste, von einer anderen Mutter stammende Sohn Chlodwigs, erhält das bei weitem grösste Reich, der jüngste, Chlothar, das kleinste, während Chlodomer und Childebert gleich grosse Territorien erhalten. Diese Bevorzugung des Aeltesten liegt im salischen Familienerbrecht nicht begründet, und vielleicht ist sie in unserem Falle nur eine Folge der Tatsache, dass Theuderich als weitaus Aeltester die ganze Teilung in seinem Interesse bestimmte. Nach Greg. Tur ist ja die Teilung nicht mehr von Chlodwig selbst vorgenommen, sondern von seinen Söhnen: regnum . . . . . accepiunt et inter se aequa lantia dividunt. Sei dem aber auch wie ihm wolle, auf alle Fälle erscheint Theuderich als der Bevorzugte. Diese Tatsache wird von Digot, Huguenin, Leo, Pfister, Philipps, Pétigny und Urbich zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen gemacht. Huguenin meint, wie wir eben auch schon als Möglichkeit andeuteten, dass Theuderich die ganze Teilung bestimmt habe. Er sagt: „Nous trouvons, dans plus d'une circonstance, la preuve que le sentiment de l'égalité n'excluait pas, chez les peuples du nord, la supériorite que donnent l'âge, les services rendus et la gloire acquise. Thierry se trouvait en possession de cette supériorité: il est donc bien probable qu'il le dirigea, autant que possible, suivant ses propres vues. Jl serait assez difficile, toutefois, de se rendre un compte précis des motifs particuliers qui déterminèrent l'étendue et les limites des différents états formés des conquêtes de Chlovis. Mais il paraît hors de doute que Thierry voulut posséder un royaume au dedans de la Gaule, et y joindre cette autre domi-

1) Cf. Spruner-Menkes Karte.

2) Um nicht eines Irrtums geziehen zu werden, teilen wir Longnons eigene Worte mit: „L'Aquitaine conquise par les Goths est divisée entre les quatre rois Francs, qui considérant sans donte les riches productions de ce pays, semblent avoir vu là un complément naturel de leur part de pays franc. Ce mode de partage, que les fils de Clovis étendent aux pays soumis ultérieurement, favorise par la création de nombreuses enclaves la dissention des princes merovingiens. (Longnon Alt. hist. 36.)

nation dont Childéric et Chlovis avaient jeté les fondements au delà du Rhin".

Dieser bevorrechtete Theuderich wählte sich oder erhielt als seinen Teil das Reich Auster — denn die Auvergne ist nur ein Nebenreich.

Warum fiel seine Wahl auf dieses Ostreich? Oder warum ward ihm dieses Land zugeteilt? Der lockendste Teil des Reiches war es doch sicher nicht und sicher der am wenigsten kultivierte. Digot, Pfister und Pétigny sehen den Grund der Zuteilung Austers an Theuderich in dem Umstand, dass „Thierry était arrivé à l'âge d' homme et, à cause de ses exploits antérieurs, il semblait plus capable que ses frères de maintenir dans l'obéissance les populations germains" (Pfister)[1].

Diese Theorie der drei Franzosen teilt in gewisser Weise Leo. Nur behaupten die französischen Forscher, die Forderung des Grenzschutzes habe Theuderich zu seiner bevorrechteten Stellung verholfen; Leo meint umgekehrt, Theuderich „als Haupt des Hauses . . hatte fast alle Grenzlande des Reiches."

Und Leo deutet ferner an, was Philips dann ausdrücklich sagt: dass Theuderich als Haupt des Hauses Auster erhalten musste, d. h. dass Auster bevorzugt war. Phillips sagt, dass „Theuderich I. vorzugsweise der Nachfolger seines Vaters bei den eigentlichen Franken wurde und das übrige Land mit seinen Brüdern teilte."[2]

Bevor wir zu dieser Ansicht Stellung nehmen, möchten wir noch auf die Tatsache aufmerksam machen, dass nicht ganz Auster, nicht ganz die Stammsitze der Franken an Theuderich fielen. Die Franken westlich und südlich des Kohlenwaldes kamen zu Chlotars Reich. Pétigny erklärt dies mit folgender Erwägung: „Sans doute, on pensa que ces tribus, dont Clovis tirait son origine, et qui avait formé le clan héréditaire des mérovingiens, resteraient attachées par devouement personnel à la veuve et aux enfants de leur chef." Auch wären — so fährt er fort — die neustrischen Staaten, d. h. die Staaten der Söhne der Chrotilde, ohne „barbares milices" zu sehr geschächt gewesen. (17—18).

Auch Warnkönig erwähnt die Tatsache, dass die Franken südlich und westlich der Carbonaria zu Chlothar kamen, allerdings in folgender Weise: , La différence de nationalité des habitants ne peut pas être considérée comme la seule cause qui détermina la formation de ces deux divisions du royaume (511, 561); mais il est à remarquer cependant que, sauf la Flandre qui était de minime importance à cette époque, toutes les populations

[1] Pétigny meint, auch die Auvergne habe Theuderich erhalten, um dort die Grenzen zu sichern, und so sei ihm la part du lion zugefallen.

[2] Im Gegensatz dazu sagt allerdings Urbich: „Zu bemerken ist auch noch, dass Theodorich das salische Stammland jenseits der Karbonaria besass. Freilich wissen wir nicht, ob die Franken auf dessen Besitz besonderen Wert gelegt haben." (15.)

germaniques se trouvaient d'un côté, et les populations gallo-romaines de l'autre." (61).

Beide Ansichten jedoch, die Pétigny's und die Warnkönigs, lassen uns zu folgender Auffassung der Teilung kommen, die wir allerdings an Hand der folgenden Teilungen noch zu begründen haben werden, die wir aber doch als „Behauptung" im mathematischen Sinne hier voranstellen wollen:

Nicht vier Gebiete teilten die Frankenkönige, nicht Auster, Neuster, Aremorika und Aquitanien, sondern nur zwei Gebiete, Auster und Neuster, Auster, das Stammland, Neuster, das Kolonisationsland, zu dem auch Aremorika und Aquitanien als Unterbegriffe gehörten.[1])

Auster, das Stammland, war als solches das bevorzugte, und es erhielt der bevorrechtete Aelteste. Neuster ward den drei unmündigen Halbbrüdern Theuderichs überlassen. Dass diese es sozusagen noch einmal dreiteilten, ist ein ander Ding, ein zweiter Akt. Zunächst haben wir die beiden Gruppen Auster und Neuster. Auster bleibt ungeteilt, ungeteilt bis auf jene obenerwähnten Gebiete. Und auch dieser Umstand, dass die Franken in „la Flandre", um mit Warnkönig zu reden, an Chlothar, d. h. besser gesagt an Neustrien oder noch besser an Grossneustrien fallen, stützt unsere Theorie vom Vorrang Austers.

Stammland der Franken, der inclyta gens Francorum, sollte auch zum Kolonialreich gefügt werden, sollte auch den neustrischen Königen ein höheres Anrecht geben auf den Titel rex Francorum. —

Dies Kolonialreich hatte nicht gleichen Rang mit dem Stammreich, war benachteiligt auch insofern, als es nicht unteilbar war. —

Von den drei „neustrischen" Königen erhielt freilich gerade der jüngste jenen Anteil am Stammlande, der den Reichsteil Neuster erst so recht zum regnum Francorum machen sollte. Aber vielleicht ist dies ein Grund gewesen, sein Erbteil in anderer Hinsicht zu kürzen; er erhielt die austrischen Landesteile in „Neuster", aber er erhielt dafür das territorial beschränkteste Reich.

Wie schon gesagt, bedarf unsere Theorie vom Vorrang Austers, von der Teilung des Gesamtlandes in grosse Gruppen und von dem neustrischen Teile austrischen Bodens noch des Beweises. Er soll erbracht werden durch Untersuchung der Stellung Austers bei den übrigen Teilungen.

### b) Auster von 511 bis 561.

In dem Zeitraum von 511—561 waren zwei oder genau genommen drei Aufteilungen vorgenommen worden, Chlodomers

---

[1]) In dieser Auffassung sind wir eins mit Pétigny, der sich so auslässt: „Les provinces gauloises que l'on appella Neustrie furent partagées en trois royaumes, désignés par les noms de leur capitales . . . (10—15).

Reich war an seine Brüder gefallen, das eroberte Burgund und die auf diplomatischem Wege erhaltene Provence waren geteilt worden.

Bei der Aufteilung der Provence lässt sich eine bevorrechtete Stellung Austers nicht erweisen, wohl aber bei den beiden anderen Ereignissen.

Wir haben schon gezeigt,[1] dass Childebert und Chlothar, die beiden überlebenden „neustrischen" Teilkönige, ihre Neffen, die Söhne des gefallenen Chlodomer, umbrachten und so die Teilung herbeiführten.

Ist es nun nicht verwunderlich, dass auch der gänzlich unbeteiligte König von Auster an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt wird, ohne irgendwelches Risiko auf sich genommen zu haben? Pfister geht über diese Tatsache einfach hinweg und meint: „Jl fallut bien céder aussi quelques cités à Thierry." Schultze meint schon bestimmter: „Es scheint, als habe man auch dem Theuderich, um seiner Einwilligung sicher zu sein, ein Stück von Chlodomers Reich gegeben."

Wir erkennen auch in dieser Tatsache einen Vorrang Theuderichs, oder, was dasselbe sagen will, einen Vorrang Austers. Theuderich muss so übermächtig gewesen sein, dass ein Uebergehen seiner Interessen für seine Brüder einen Krieg und zwar einen für sie ungünstigen Krieg bedeuten musste. Worauf beruhte aber die überragende Stellung Theuderichs? Auf dem Besitz Austers und nur darauf.

Wir haben absichtlich die Frage nach dem grösseren traditionellen Ansehen weggelassen, was ja nach unserer Ansicht der König von Auster auch bei gleicher Macht vor seinen Brüdern voraushaben musste. Diese unsere Ansicht soll ja erst bewiesen werden. Wir haben einfach nach der Macht gefragt, und wir sehen, dass der eine König von Auster für die beiden anderen Könige, denen noch dazu die Hilfsquellen aus Chlodomers Reiche zu Gebote gestanden hätten, ein zu mächtiger Mann ist, als dass man ihn sich nicht durch Landabtretung geneigt erhalten haben sollte. Auster war also mächtiger, galt mehr als alles übrige Land fränkischen Besitzes. —

Genau dasselbe Bild haben wir 534 bei der Aufteilung Burgunds. Auch hier war Theuderich am Risiko, d. h. an der Eroberung, nicht beteiligt gewesen, und auch hier ward trotzdem sein Erbe Theudebert zur Teilung herangezogen.

Es ist hier noch deutlicher als bei der Teilung von Chlodomers Reich der Vorrang Austers zu sehen, und unsere Ansicht, dass ein traditionelles höheres Ansehen des Stammlandes bestand, wird hier schon in etwas gestützt. Die Teilung geschah kurz nach Theuderichs Tode. Der neue König von Auster war zwar schon 511 ein Jüngling elegans atque utilis (Greg. Tur. III 1), sodass

[1] S. § 2 b.

wir sein Alter auf Mitte der Dreissiger veranschlagen müssen, also sicher ein Mann und König so recht nach dem Herzen seiner Franken. Immerhin vollzog sich gerade in den Stammlanden der Franken ein Thronwechsel nicht in der Weise, dass der neue König gleich von vornherein die ganze Liebe und Achtung und darum auch den ganzen Gehorsam seiner stolzen Mannen besessen hätte. Er musste erst beweisen, ob er tüchtig war, und dazu hatte Theudebert als Herrscher noch keine Gelegenheit gehabt.

Trotz und alledem hatte Theudebert teil an der burgundischen Beute. Uns will scheinen, als ob hier schon mehr als bei dem vorerwähnten Ergnisse neben der tatsächlichen Macht Austers und seines Königs das traditionelle Ansehen des Stammlandes die Oheime des Austrierkönigs zu ihrem Schritt bestimmt haben muss. —

Noch einen Einwurf wollen wir zurückweisen. War es nicht etwa, so könnte man uns entgegenhalten, eine stehende Sitte bei den Frankenkönigen, alle Eroberungen gleichmässig unter alle Frankenfürsten zu teilen, gleichviel, ob alle an der Eroberung beteiligt waren oder nicht? Sollte nicht auf diese Weise der Anteil Austers ganz einfach sich erklären?

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Könige von Auster nie daran gedacht haben, ihre Eroberungen im Osten und Süden, im ostrheinischen Lande und in Italien mit ihren neustrischen Brüdern oder Verwandten zu teilen. Die blieben alle ungeteilt austrisch. Und dieser indirekte Beweis scheint uns unsere Ansicht nicht unerheblich zu stützen.

Doch verfolgen wir die Stellung Austers bei den nächsten Teilungen!

### c) Die Teilung von 561.

Die Teilung von 561 ist nach denselben Grundsätzen vollzogen wie die von 511.

Diese Behauptung wird von der grossen Mehrzahl der Forscher mit Recht verfochten, so von Bonnell, Dahn, Fauriel, Laferrière, Prou, Richter, Schröder, Schultze, Tardif, Waitz und Warnkönig.

In dieser Behauptung der Forscher liegt aber natürlich die Folge, dass wir dieselbe Anzahl von Theorien haben wie bei der Teilung von 511. Und Roth, der ausdrücklich sagt, es seien andere Grundsätze gewesen als 511, kommt doch in seinen Ausführungen auf einen sehr ähnlichen Teilungsgrundsatz wie den von 511 hinaus, und scheint die Unterschiede nur in einigen Gebietsabweichungen zu sehen. —

Die Abweisung der Nachricht Gregors, die Teilung sei durch das Los bestimmt, fanden wir bei Dahn und Waitz.

Was nun die Einzelmeinungen der Forscher betrifft, so ist von neuen Ansichten zu erwähnen die Thierrys, der behauptet,

die Städte seien einzeln gezählt und bewertet worden. Nur so seien die vielen Enklaven zu erklären.

Pétigny spricht von einem „Gemeinbesitz“ der ganzen Provence aus dem Wunsche der Teilenden heraus, Nachfolger der Römer zu sein: „Jl est à remarquer que la province d' Arles ne fut attribué à aucun des quatre frères et leur appartint en commun. Chacun voulait avoir une part de cette région à la possession de laquelle étaient encore attachés des idées de pré éminence telles, que les fils de Clovis avaient cru consacrer l'indépedance de leur pouvoir en se faisant céder par l'empereur Justinien cet ancien siège du prétoire des Gaules.“[1])

Urbich vertritt auch hier die Theorie, es sei nach dem Alter der Brüder geteilt worden. Da er notgedrungen dem Könige von Auster, dem dritten lebenden Sohne Chlothars, dem Sigibert das raumgrösste Reich zuweisen muss, so bezeichnet er es als das wenigst ergiebige und erblickt den Vorrang des Aeltesten in einer anderen Teilungsbestimmung, nämlich in der Zuweisung von Paris, der cathedra regni,[2]) des Gesamtreiches erster Stadt.

Zu dieser Tatsache ist zu bemerken, dass Paris sicher die erste Stadt des ganzen Frankenlandes gewesen ist, sicher ist unter cathedra regni eine Art Primat vor allen anderen Städten gemeint. Aber eben auch nicht mehr. Wir haben ja von Bonnell gehört, wie die Frankenkönige dazu kamen, ihre Hauptstädte im Lande des Syagrius aufzurichten, oder besser, die alten Römerstädte dazu zu bestimmen. Auch ist ohne weiteres zuzugeben, dass Paris als Sitz des Reichsgründers besonderes Ansehen genoss, aber wir können doch nicht aus dem Besitz dieser einen Stadt auf einen Vorrang Chariberts, des Aeltesten, schliessen.[3])

Wir sehen ganz davon ab, dass Paris 511 in keiner Weise irgendwie vor den anderen Herrschersitzen hervortritt, wir wissen auch sehr wohl, dass Paris und seine Umgebung 567 ein besonders begehrtes Gebiet war. Wir stehen auf dem Standpunkte Bonnells in Bezug auf letztgenannte Tatsache: dass die alten Römerstädte an und für sich ein vielbegehrtes Etwas waren. Aber wir vermögen nicht, den entscheidenden Vorrang eines Teilenden in dem Besitz einer Stadt zu sehen. Dazu waren die Franken zu wenig ein Volk von Städtern. Nicht an eine Stadt knüpfte sich den Franken die Vorrangstellung, sondern an ein Land, an ihr Stammland, an Auster.[4])

Inwiefern kann man aber bei dieser Teilung von einem Vorrang Austers reden?

---

[1]) Dass diese Verteilung der Provence absolut nicht feststeht, ist in § 2 c gesagt.

[2]) So Greg. Tur. II 38, X 28 bezeichnet, cf. Urbich.

[3]) Ueber Paris wird noch im § 4 die Rede sein.

[4]) Cf. Schröder 114: „Einen festen örtlichen Mittelpunkt besass dass Reich nicht, wenn auch die Merowinger Paris und Soissons, die Austrasier Reims und Metz, die Karolinger Aachen als Residenzen bevorzugten.

Zunächst insofern, als es auch jetzt wieder ungeteilt blieb, ungeteilt bis auf jenes Stück, das schon 511 an Neuster gefallen war. Wir behaupten auch diesmal, dass man damit absichtlich dem Koloniallande ein Stück Stammland mitgab, und dass man auf den Besitz dieses Stückes Stammland in Neuster besonderen Wert legte.

Wiederum tritt das Stammland geschlossen dem Kolonialland gegenüber, und dass dieses sich wieder in drei Reiche teilt, zeigt wieder den Vorrang Austers, das ungeteilt erhalten blieb. Die Fürsten von Neustrien im engeren Sinne, von Aquitanien und Burgund — sie alle sind nur koloniale Teilfürsten gegenüber dem Könige von Auster.[1])

Warum aber erhielt diesmal nicht der älteste Sohn das bevorzugte Reich? Wir berufen uns in unserer Antwort auf Digot und sagen: Nicht dem ältesten Sohne, sondern dem Lieblingssohne gab Chlothar das bevorrechtete Stammland. Diese affection particulière für den ja auch sicher moralisch höchststehenden Sigibert zeigt folgende Handlung des sterbenden Chlothar: „Avant de rendre le dernier soupir, il chargea son fils Sigisbert d'achever la basilique qu'il avait lui-même commencée à Croiciacum (Crouy), près de Soissons, pour y placer le corps de saint Médard, évêque de Noyon (cf v. Medardi, Boll. 8. Juni); et selon nous, l'injonction faite à ce prince de bâtir une église dans une autre sors que la sienne prouve que le royaume d'Austrasie, dont Sigisbert allait être mis en possession, avait une prééminence réelle sur les divers royaumes Francs. (Digot 331.)

Wir erwarten nicht, dass jeder sich sofort mit der Schlussfolgerung Digots einverstanden erklären wird, aber wir erwarten, dass jeder auch bei dieser Teilung einen Vorrang Austers annehmen wird, wenn es sich zeigen wird, dass in allen anderen Teilungen Auster an den Aeltesten kam. Wird sich dies zeigen, so ist anzunehmen, dass für Sigibert als Kandidaten für Auster bei seinem Vater noch mehr ins Gewicht fiel als das Vorrecht der Geburt, das sein ältester Bruder geltend machen konnte. Und das kann nur jene Digotsche „affection particulière" gewesen sein.

### d) Die Teilung von 567.

Wie über die Einzelheiten dieser Teilung die Forscher einig sind, so finden wir diesmal auch bei der Frage nach den Teilungsprinzipien keine derartig von einander abweichenden Antworten wie bei den Teilungen von 511 und 561. Die Teilung von 567 ist ja auch nicht ganz analog den beiden oben genannten Teilungen, ist analog vielmehr der Teilung nach Chlodomers Tode. Dort wie hier wird nicht das ganze Frankenreich neu verteilt, sondern es dreht sich nur um die Aufteilung eines erledigten Teilreiches.

---

1) Ueber die Stellung des Teilreiches Burgund werden wir uns bei Gelegenheit der nächsten Teilung des Näheren auslassen.

Dies Reich, das zufällig dasselbe ist wie das 524 mit Chlodomers Tode verwaiste, Aquitanien, ist also allein Teilungsobjekt. —

Bevor wir unsere Ansicht mitteilen, mögen ganz kurz wieder die bisher aufgestellten Theorien genannt sein.

Nach Dahn und Pfister ist besonders auffällig, dass so viele Enklaven gebildet wurden. Eine Arrondierung ward geflissentlich vermieden, jeder sollte möglichst von allem haben.

Urbich wendet auch auf diese Teilung seine Theorie an, wonach nach dem Alter der Söhne sich die Teile abgestuft hätten. Nah ihm wäre also Guntram derjenige gewesen der den grössten Teil von Chariberts Reich erhalten hätte.

Im Gegensatz zu ihm behauptet Schultze, Chilperich habe am günstigsten bei dieser Teilung abgeschnitten, während die Mehrzahl der Forscher Chilperich für den benachteiligten ansieht.[1]

Wenn wir auch bei dieser Teilung einen Vorrang Austers zu erblicken glauben, so kann unsere Ansicht hier natürlich nur auf die Tatsache sich stützen, dass Auster den grössten Anteil an Chariberts Gebiet erhalten habe. Das ist nun auch sicher der Fall, wenn wir mit Bonnell, Prou, Sprunner-Mencke und Waitz annehmen, dass dem Sigibert erst jetzt aus Chariberts Erbschaft die Auvergne und sein Teil an der Provence zugefallen sei. Dann würde er ein fast zusammenhängendes Gebiet quer durch Aquitanien bis zur Provence erhalten haben, beginnend bei Nantes, dann Touraine und Poitou umfassend, dann würde sich nach einem schmalen Streifen fremden Landes die Auvergne angeschlossen haben und unmittelbar an diese die provençalischen Besitzungen, ein Gebietszuwachs, wie ihn weder Guntram noch Chilperich zu verzeichnen hatten.[2]

In der gemeinsamen Herrschaft über Paris und dessen Umgebung sehen wir, wie wir auch schon ähnlich bei Gelegenheit der Teilung von 561 anführten, zwar einen Beweis dafür, wie begehrt diese alten Städte waren, nicht aber einen Beweis für einen Vorrang Neustriens.

Die meisten Forscher knüpfen nun an die Teilung von 567 Betrachtungen über das Entste en der drei Königreiche Auster, Neuster und Burgund als der drei Reiche, aus denen sich für die Folgezeit das Frankenreich zusammengesetzt habe, so Fauriel, Gérard, Lavisse-Rambaud, Tardif und nach ihm Violett. Andere Gelehrte äussern sich an anderer Stelle hierüber, aber alle in ziemlich derselben Weise, dass sie nämlich drei völlig gleichwertige Teile annehmen. Dem müssen wir ganz entschieden widersprechen.

Zunächst können wir uns des Gedankens nicht erwehren, dass diese Forscher mit denselben Worten von vier gleichwertigen

[1] Cf. Bonnell, Dahn und Richter.
[2] Cf. Die Karte bei Longnon.

Teilen gesprochen hätten, wenn nämlich nicht zufällig Charibert und sein Stamm 567 erloschen wären. Freilich Lavisse-Rambaud halten die Aufteilung Aquitaniens nicht für einen Zufall. Aquitanien musste geteilt werden, denn es hatte nicht jene nationale Eigenart, die den drei anderen Reichen ihre Berechtigung gab: „L' Aquitaine qui, dans les deux partages de 511 et 561 a formée la partie principale d'un des quatre royaumes, devient un terrain à partage, dépendant des autres. Jl est impossible que cela soit un effet du hasard. La Bourgogne, le pays des Saliens, celui des Ripuaires et de l'Est, étaient devenus des individualités historiques caracterisées; le reste, non. Quatre cent ans de domination romaine y avaient effacé tout caractère national politique." Wir bestreiten, dass man auch von Burgund als von einer individualité historique caracterisée reden kann.

Zunächst ist die Dauer des Teilreiches Burgund viel kürzer als die der beiden anderen. Ein Teilreich Burgund gab es nur bis 613. Allerdings will das nichts sagen, es könnte ja auch einen nichtpolitischen Begriff „Burgund" gegeben haben, gleichwie es derartige Begriffe „Auster" und „Neuster" gab. Aber ein derartiger Begriff fehlt, er hätte ja auch keine Berechtigung: Auster das Stammland, Neuster das Kolonialland, das Neuland — was sollte der Begriff Burgund noch besagen? Wenn man auch nach 613 noch von einem Burgund spricht, so meint man einfach das Gebiet jenes ehemaligen Teilreiches, aber nicht eine von Neuster äbgesonderte nationale Einheit. Allerdings sind Lavisse-Rambaud letzterer Ansicht. Sie interpretieren die Lage von Burgund nach 613 wie folgt: „Jl est vrai que depuis Clotaire II la Burgondie n'aura plus de roi particulier, mais elle aura sa mairie du palais, et son union avec la Neustrie sera une union personelle, pour ainsi dire."

Im Gegenteil sind wir der Ansicht, dass auch schon zu den Zeiten, als noch ein Königreich Burgund bestand, die Burgunder sich mehr und mehr zu „Neustriern" — und das bedeutet jetzt mehr und mehr zu Romanen im Gegensatz zu den germanischen Austriern — umbildeten. Dass von einem burgundischen Sondergefühl nicht die Rede sein kann, zeigt die Tatsache, dass eben jenes Majordomat, von dem Lavisse-Rambaud als Beweis für ihre Ansicht sprechen, recht bald und auf Verlangen der Burgunder aufhörte zu bestehen. Das geschah schon 626 nach dem Tode Warnachars. Für die Folgezeit gibt es dann tatsächlich nur Auster und Neuster-Burgund.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass man die drei Reiche Auster, Neuster und Burgund nicht als gleichwertige Bestandteile des Gesamtreiches behandeln darf. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass schon 561 — die einzige Gesamtteilung, bei der ein Reich Burgund (im Sinne des alten Burgunderreiches gesprochen) gebildet ward — Burgund gänzlich dem älteren Kolonialland nördlich der Loire und in Aquitanien gleichgestellt wurde. Mit anderen

Worten, es ist nicht gesagt, dass man 561 wie 511 wieder unterschied in Auster und Neuster, es ist wohl möglich, dass man einen Unterschied machte zwischen dem alten Kolonialland von 511 und der neuen Eroberung von 534, zumal das Burgunderreich zunächst nicht so romanisiert war wie das Syagriusland. Wir haben ja vorhin auch nur behauptet, dass die Burgunder sich mehr und mehr den Neustroromanen näherten. Es läuft eben schliesslich alles auf den Grad der Romanisierung hinaus, der in Burgund und Neuster bald der gleiche ward —

Hätte man nun 561 neben einer grossen Scheidung in Auster und Neuster — wozu wie 511 auch Auquitanien gehörte — noch „Burgundia" als dritte Landgruppe betrachtet, so müsste nach unserer Theorie auch diese dritte Gruppe Anteil am austrischen Boden erhalten haben. Tatsächlich finden wir, dass Guntram 561 in den Besitz der südlichen Champagne, der Städte Troyes, Langres und Sens gesetzt wird, also eines Teiles jenes östlichsten Syagriuslandes, das als einziges Kolonialland mit zu „Auster" zählt. Wir stellen diese Tatsache fest, ohne sie geradezu als Beweis zu betrachten. Es fehlen hier die Vergleiche mit anderen Teilungen, wenigstens anderen Gesamtteilungen, die erst einen Ausschlag für oder wider diese Annahme geben würden.

Dies war noch in betreff Burgunds zur Teilung von 561 nachzutragen. Für die Teilung von 561 erblicken wir — wir wiederholen es — den Vorrang Austers in der Ueberlassung des grössten Teiles an das Stammland.

### e) Der Vertrag von Andelot.

Da es sich bei diesem Vertrage lediglich um eine Fixierung der bestehenden Besitzverhältnisse handelt, so ist nichts über die etwa befolgten Prinzipien zu sagen. Zu erwähnen wäre nur, dass Chilperichs Reich, jetzt unter seinem Sohne Chlotar II. stehend, nach Spruner-Menke [1] jetzt die austrischen Landschaften rechts der Maas verloren hätte. Nach Longnon (siehe Karte) ist dies freilich nicht der Fall. Wir hätten in dieser Tatsache, falls sie unzweifelhaft erwiesen wäre, eine Bestrafung der ränkevollen Fredegunde anzunehmen. Indem man ihr jene bevorzugten Landschaften nahm, wollte man sie empfindlich treffen und ihrem Reiche die Berechtigung nehmen, als regnum Francorum zu gelten. Aber wie gesagt, die Tatsache steht nicht ganz fest.

### f) Die Teilung von 595.

Die Geschichte Austers vom Jahre 567 bis zu dieser Teilung ist bereits in § 2 kurz erzählt worden. Im Vertrage von Andelot hatte Auster die Anwartschaft auf Burgund erhalten, nach Guntrams Tode war dann auch tatsächlich dessen Reich an Childebert von Auster gefallen. Mit dem Tode dieses Königs fiel das grosse

[1] Cf. auch Schultzes Karte.

Gebiet, dass er beherrschte, wieder in seine zwei Bestandteile auseinander, in Auster und in Burgund [1].

Da über diese Teilung von den Forschern in Bezug auf die dabei beobachteten Prinzipien nichts Wesentliches gesagt ist, dürfen wir gleich unsere eigene Ansicht darlegen.

Auch bei dieser Teilung hat Auster eine Vorrangstellung eingenommen. Es fiel auch diesmal — wie 511 — an den ältesten Sohn, an Theudebert[2]. Aber auch jenes Princip, das wir 511 und 561 annahmen, wonach auf den Besitz austrischen Bodens grosser Wert gelegt wurde, findet sich diesmal bestätigt. Theuderich, der Teilkönig von Burgund, erhielt das Elsass zugeteilt, und zwar auf bestimmte Anordnung seines Vaters: Alesaciones, ubi fuerat enutritus, praecepto patris sui Childeberti tenebat (Fred. IV 37).

Wir hören hier freilich einen plausiblen Grund, warum Theuderich jene Lande erhalten habe. Aber mit dieser Begründung hat es dieselbe Bewandtnis, wie etwa mit der Erzählung Reginos, nach der Ludwig der Deutsche 843 zu Verdun die Gaue von Worms, Mainz und Speyer „propter vini copiam" erhalten habe. Lindner in seiner Weltgeschichte[3] hat mit Recht diese Motivierung abgelehnt und dafür die Begründung eingesetzt, die wir auch in unserem Falle für die richtige halten: Austrisches Land, Land zwischen Maas und Rhein, sollte damals mit Ostfranken und in unserem Falle mit Burgund verbunden werden.

Diese Erklärung ziehen wir der quellenmässigen und auch der Interpretation Huguenins vor, der hierüber sagt: „Peut-être Childebert avait-il désiré aussi établir dans le partage une plus juste proportion." Wir erblicken vielmehr in jener Abtretung des Elsass eine Bestätigung unserer Theorie vom Vorrang Austers.

Jene Ansicht Huguenins kommt uns aber in anderer Hinsicht gelegen. Wir stimmen ihr darin bei, dass auch bei dieser Teilung der austrische Teil der grössere war[4], und wir erblicken in dieser Tatsache einen weiteren Beweis für einen Vorrang des Ostreiches. —

Durch den Sieg von Dormelles, den die Enkel der Brunhilde fünf Jahre nach der eben besprochenen Teilung über den Sohn der Fredegunde errangen, ward dessen Reich auf die Lande zwischen Seine und Oise beschränkt. Jetzt nahm man ihm sicher — falls dies nicht schon durch den Vertrag von Andelot geschehen war (s. o. § 3e) — alle jene austrischen Landschaften, die 511

---

1) Ueber den Grund der Teilung schreibt Digot: Guntram habe, als er dem Childebert seine Länder vermachte, die Bedingung gestellt, bei Childeberts Tode sollten Auster und Burgund wieder geteilt werden, und so sei es geschehen. Wir bemerken dies, ohne einen quellenmässigen Beleg dafür gefunden zu haben.

2) In Betreff des Alters der beiden Teilenden cf. Greg. Tur. VIII 37, IX 4, Fred. IV 5, 6. Aimoin. III 74, 75.

3) I 353.

4) Cf. die Karte bei Longnon.

und 561 zu Neuster geschlagen waren. Und diesmal ist der Charakter einer Abstrafung noch viel weniger zu verkennen.

### g) Die Teilungen von 622, 625 und 633.

Die Ernennung Dagoberts zum König von Auster, der Vertrag von Clichy, und die Einsetzung Sigiberts III. in das frühere Teilkönigtum seines Vaters sind an dieser Stelle mit wenig Worten abgetan. Alle drei Teilungen finden von vornherein zu Gunsten Austers statt; die austrische Aristokratie trotzt sie dem jeweiligen Einkönige ab. Davon ist später noch die Rede Die drei Teilungen zeigen auch das stetige Wachsen der austrischen Macht. 622 erhält Dagobert Auster nur bis zu den Ardennen und Vogesen, 625 schon muss ihm sein Vater alles einst austrische Land nördlich der Loire noch hinzugeben, und 633 erhält Sigibert III. ohne weiteres Auster in der Gestalt von 625. Alle drei Teilungen sind keine freiwilligen, sind notgedrungene Abtretungen, Konzessionen an die austrische Aristokratie. Deshalb lässt sich auch von eigentlichen Teilungsgrundsätzen nicht reden. Der Monarch gab zunächst so wenig als möglich her, das war sein Prinzip. Diese Teilungen werden noch bei Besprechung der austrischen Adelsmacht zu erörtern sein. Eine richtige Teilung dagegen war die folgende.

### h) Die Teilung von 634.

Dass diese Teilung der Gegenstoss des neustrischen Adels gegen die eben erörterten Teilungen ist, wird später darzustellen sein. Dahn bemerkt indessen ganz richtig, dass nicht nur dies der Grund der Teilung gewesen sei, dass vielmehr die alte merowingische Gewohnheit der Erbteilung ebensoviel dazu beigetragen habe.

Insofern müssen wir Fauriels Ansicht ablehnen, der nur einen Erfolg der Neustrier in der Teilung sieht und als ihre Tendenz eine völlige Oberherrschaft der Neustrier über die Austrier anspricht: „Cette division de l'empire différait de toutes les précédentes, elle tendait à donner à la partie qui renfermait le plus de population gallo—romaine une supériorité decideé sur celle qui contenait le plus de population germanique et semblait avoir pour but la destruction ou l'affaiblissement de l'Austrasie comme royaume indépendant". (Fauriel II 427—428.)

Freilich, den Austriern wäre schon lieber gewesen, ihr König zu Metz — oder besser gesagt sie selbst, die austrische Aristokratie — hätte das ganze Frankenreich beherrscht. Deshalb widersetzten sie sich auch allen Vereinbarungen, die im übrigen durchaus günstig für das Stammland ausfielen: Auster behielt der Aelteste, das alte Vorrecht blieb bewahrt, dann aber kamen alle ehemals austrischen Besitzungen südlich der Loire dazu, so dass Auster gleich war an Volkszahl und Flächenraum, verglichen mit dem Rest des Reiches, der dem jüngeren Prinzen zufiel. Von

einer Bevorzugung der Neustroburgunder ist also nichts zu merken, und Auster hatte wie immer den älteren Sohn erhalten. —

### i) Die Teilung von 663.

Diese Teilung ist denen von 622 und 633 zur Seite zu stellen, sie ist eine Abtrennung Austers vom Gesamtreich, auf Drängen der austrischen Aristokratie geschehen und bei Erörterung des Gegensatzes von Auster und Neuster zu erwähnen. Einzelheiten werden uns — wie schon § 21 gesagt — nicht mitgeteilt.

### k) Gab es allgemeine Teilungsprinzipien?

Wir haben schon angedeutet, dass wir diese Frage in der Weise beantworten, dass wir sagen: Das Stammland der Franken, Auster, ward stets als bevorzugter Reichsteil angesehen. Aus den einzelnen Teilungen haben wir diese Ueberzeugung gewonnen, und wir wollen sie jetzt Punkt für Punkt zu belegen suchen.

Erstens hat Auster den Vorzug der Unteilbarkeit vor den übrigen Landen voraus.

Wir widersprechen uns nicht, wenn wir nachher zeigen, dass fast stets austrische Grenzgebiete an Neuster fielen. Das waren eben nur Grenzgebiete. Die grosse Masse des Stammlandes blieb stets ungeteilt, es gab stets nur einen König von Auster, dagegen gleich 511 drei Könige in den neustrischen Teilen des Gesamtreiches.

Wir behaupten übrigens mit dem Vorzug der Unteilbarkeit nichts Neues [1]. Dahn erklärt sich die Tatsache, dass Auster stets als Einheit behandelt wurde, aus praktischen Gründen: „das war wohl für das rechtsrheinische Land durch die abgetrennte Lage, für das linksrheinische Austrasien durch die überwiegend germanische Bevölkerung begründet.“ Waitz erklärt es — unserer Theorie schon ähnlicher — damit, dass man mit Rücksicht auf historische und geographische Verhältnisse bei den Teilungen verfahren sei [2], und ganz unsere Theorie ist es, wenn v. Schulte sagt: Als unteilbar galt stets Austrasien. Digot endlich, der wie wir einen Vorrang des Ostreiches behauptet und deshalb von Waitz getadelt wird, hat insofern die gegenteilige Meinung von uns, als er behauptet, der Vorrang Austers beruhe unter anderem eben auf der Tatsache, dass es stets ungeteilt geblieben sei. Wir meinen umgekehrt, diese Tatsache beruhe auf einem Vorzuge Austers, und zwar suchen wir diesen Vorzug darin, dass es eben das Stammland des herrschenden Volkes war. Pétigny endlich bezeichnet Austrien im Gegensatz zu allen anderen Teilungen als das royaume franc und stellt insofern schon die Unteilbarkeit Austers als Vorzug hin: die neustrischen Staaten änderten sehr oft ihre Composition: „mais l'Austrasie toujours une, toujours

1) Cf. Dahn. D. G. I 2, 127—128, Digot I 299—231, Fauriel II 92—95, Lavisse-Rambaud 125, Maurenbrecher 10, Pétigny 73, v. Schulte 94 a. 2, Tardif 25, Waitz IIa 153—154.

2) Cf. Waitz' Ansicht zur Teilung von 511.

homogène, resta dans son intègrité, et quoique les rois austrasiens aient eu quelques possessions éparses dans la Gaule, les limites qui séparent la royaume franc des royaumes gaulois, ne changèrent point pendant toute la durée de la dynastie."

Zum zweiten ist der austrische Teil bei den meisten Teilungen der grösste. Das ist so 511, 561, 567, 595; und 634 wird ausdrücklich gesagt, dass Auster soviel wert sei wie das ganze übrige Reich zusammen, sodass man bei dieser Teilung, die ja tatsächlich die einzige ist, die gegen den Willen Austers geschah, Auster wenigstens nicht zu kürzen wagte.

Dahn hat als Grund für dieses Vorrecht Austers angegeben [1], der Ausfall der Steuern, den die austrischen Herrscher gegenüber den neustrischen und burgundischen Königen gehabt hätten, sei an dieser Tatsache schuld. Dem ist mit Dahns eigenen Worten [2], entgegen zu halten, dass z. B. Theuderich in dem reichen Aquitanien allein soviel empfing als sein Brnder Chlothar im Ganzen. Mag nun auch sein, dass diese aquitanischen Nebenreiche der Könige den Zweck hatten, ihnen steuerzahlende Untertanen zuzuführen, so wäre doch immer noch zu sagen, dass sie stets — denn Theuderichs aquitanische Lande sind doch im ganzen und grossen auch an die späteren Austrier gekommen — in überreichlicher Weise für den Steuerausfall entschädigt wurden, eben in der Weise, dass die Entschädigung dem Gesamtreiche eines Bruders gleichkam. Und dann läge in dieser überreichen Entschädigung eben die Bevorzugung, die die Entschädigten als Fürsten von Auster verlangen durften.

Drittens kam Auster stets an den ältesten Sohn; das geschah so 511, 595, 622 und 634. Die Fälle von 561 und 663 beweisen nichts dagegen. Für Sigibert I. ist, wie schon bei Gelegenheit der Teilung von 561 ausgeführt, eine affection particulière anzunehmen. Will man dies nicht gelten lassen, so müssen wir darauf hinweisen, dass die grosse Mehrzahl der Fälle, in denen Auster an den Aeltesten kam, auch für 561 dies als Regel aufstellen heisst, und dass also diese Regel 561 nur aus triftigen Gründen durchbrochen sei.

663 lag die Sache so, dass Chlothar III., der älteste Sohn Chlodwigs II., bereits seit einer Reihe von Jahren Herrscher des Gesamtreiches war, sodass für das neue Teilreich Auster natürlich nur sein jüngerer Bruder in Betracht kam.

Auch in der Annahme dieses Vorzuges sind wir nicht die ersten. Wir verweisen auf Digot[3], Fauriel[4], Tardif[5].

Viertens aber behaupten wir, dass bei den Teilungen stets austrisches Land an das Kolonialland abgegeben wurde, sobald nicht ausserordentliche Umstände diesen Grundsatz ausser

---

1) Könige VII 3, 462.
2) Könige VII 3, 449.
3) I 226—227.
4) II 93.
5) 25.

Kraft setzten. Wir erblicken auch in dieser Tatsache einen Vorrang des Stammbodens, der dem Neulande erst recht das Anrecht auf den Ehrentitel des Frankenreiches gab. Wir haben uns aus Anlass der Teilung von 511 des Breiteren darüber ausgelassen und auch bei den folgenden Teilungen darauf hingewiesen. In § 3 a haben wir ferner schon Pétigny und Warnkönig zitiert, die die Tatsache für 511 feststellen ohne daraus den Schluss zu ziehen wie wir.

Wir fügen hier die Aeusserungen Gengels (28) und Vanderkinderes (140) hinzu, die beide jene Tatsachen bei allen Teilungen erkannt haben, unseren Schluss jedoch auch nicht gezogen haben. Vanderkindere äussert sich wie folgt: „Ce qui se marqua de plus en plus, c'est l'opposition de l'Austrasie et de la Neustrie jointe à la Bourgogne, et en dépit de tous les partages et des déviations momentanées, une ligne frontière devenue en quelque sorte immuable coupe la Belgique en deux du nord au sud en suivant la lisière de la forêt Charbonnière. Elle ne peut s'éxpliquer que comme un souvenir permanent de l'organisation romaine."

Denselben Schluss zieht der belgische Gelehrte schon einige Seiten vorher in seinem Buche (137—138): On a vu que depuis la fin du VI. siècle, l'opposition des pays germaniques et des pays conquis et colonisés se manifeste sous les désignations d'Austrasie et de Neustrie. L'Austrasie est la „Francia" orientale; la Neustrie, „Niustria", est la „Francia nova", le pays gallo-romain. Seulement, les conditions dans lesquelles se sont effectués les partages et notamment la persistance avec laquelle on semble s'être attaché à garder l'ancienne limite de la province de Belgique qui, on s'en souvient (o. p. 132—133), coupait en deux du nord au sud notre territoire actuel, ont eu pour effet, d'assigner à la Neustrie l'ouest de notre pays, bien qu'il eut été complètement germanisé par la conquête salienne."

Diese Anschauung, als sei in Erinnerung an römische Zustände gerade die Carbonaria zur Grenze erkoren worden, müssen wir schon deshalb ablehnen, weil von solchem souvenir permanent de l'organisation romaine sich sonst in der Frankengeschichte nirgends etwas findet.

Gengel endlich meint, bei den Reichsteilungen sei „nicht einmal" die Stammeseinheit der Salier berücksichtigt worden; ihm liegt also unsere Theorie völlig fern.

Schliesslich bemerken wir noch, dass wir auch jetzt unsere Theorie vom Vorrang Austers, besonders im letzten Punkte, noch nicht für schlagend bewiesen erachten.

Dazu muss erst dieser behauptete Vorrang des Stammlandes in den mannigfachsten Formen und bei den verschiedensten Gelegenheiten nachgewiesen werden. Der Gesamteindruck erst soll überzeugen.

## § 4.

# Der Gegensatz von Auster und Neuster unter den Merowingern.

Litteratur: Albers 5—6, Arnold II 1, 125—126, II 2, 1, Bonnell 35—36, 93, 122, Bornhak 252—254, Dahn D. G. 127, Könige VII 1, 118—126, VII 2, 218—220, VII 3, 468—469, 479, VIII 1, 2—3, 14—15, VIII 2, 39—40, Urg. III 296, 308—309, 560, Daniels 82, 455, Fauriel II 169—174, 461—462, Funck 1, Fustel de C. VI 6, 8, 85—93, 188, Gérard I 288, 342, 367, 373/4, 378, II 7—9, Giesebrecht Uebers. v. Greg. Tur. Einl. XXXIX—XL, Glasson 129, 132, Guizot, Cours d'hist. 238—239, Essays 70—77, Huguenin 361—365, 383, 471, Kaufmann 139—140, Kurth, Clov. 584—587, Lamprecht II 4, Pfister bei Lavisse 135—136, 165, Lavisse—Rambaud 275, Lehuerou Carol. 264—265, Loebell 81—83, Marignan 1—29, 31—32, 37, Müller II 77—82, 226, Pertz 31, 46, Pétigny 72, Ranke IVb 203, Roth 58ff., Schröder R. G. 123—124, v. Schulte 49, Schultheiss 50, Schultze II 128—129, 175—176, Sybel Kaiserr. 3, Tardif 25—27, Thierry Lettres 459—460, Récits 4 (Uebers. I 4), Vanderkindere 132, 137—138, Vétault 20, Viollet 199, Waitz IIa 59—60, 72, 152—153, IIb 409, Warnkönig I 167—168, Wattenbach I 108, Wenck 23—24.

In § 1 ist schon andeutungsweise über den Gegensatz gesprochen, der zwischen Auster und Neuster bestand; es ist dort bereits erklärt, dass dieser Gegensatz nichts zu tun hat mit der Scheidung in Ripuarier und Salier, und dass er erst allmählich sich auswächst zu dem Gegensatze von Germanen und Romanen.

Nach unserer Meinung ist der Gegensatz zwischen beiden Ländern der zwischen Stammland und Kolonialland. Das Stammland bezw. seine Bewohner unterliegen nicht den mannigfachen Einflüssen der Kolonien auf die völkische Eigenart des koloniesierenden Volkes. Das ist mit anderen Worten gesagt das Problem der Verwechslung.

Aber der Gegensatz in der Rassenmischung — dieser entsteht natürlich erst nach und nach — ist nicht der einzige. Von dem Augenblicke an, wo es ein Neuster gibt, muss das alte Land eben als Stammland einen — zum mindesten ideellen — Vorrang haben. Das ist in allen Fällen so gewesen, in denen ein Volk

sein Stammland nicht aufgegeben hat, sondern nur siedlerisch vorgedrungen ist ein fremdes Land. Und auch die Völker, die sich von ihren Stammsitzen gänzlich entfernt haben, feiern doch noch in Stammsagen ihre alten Wohnsitze als ihr eigentliches Heimatland. Das Stammland ist eben stets ideell bevorzugt.

Unsere Ansicht, dass der Gegensatz von Auster und Neuster der des Stammlandes ist, wird a silentio dadurch bestätigt, dass z. B. von einem austrisch-burgundischen Gegensatz nie die Rede ist. Wir haben schon in § 3 d erörtert, dass Burgund nicht gleichwertig neben Auster und Neuster gesetzt werden darf, sondern unter den erweiterten Begriff Neuster fällt, und so ist auch der Gegensatz zwischen Burgund und Auster nichts weiter als ebenfalls der Gegensatz zwischen Stammland und Kolonialland. Dass durch „Kabinettspolitik", d. h. durch Streitigkeiten der Fürsten, zeitweilig Gegensätze in der Politik zwischen Auster und Burgund entstehen konnten (so z. B. in der Zeit des Vertrags von Nogent-sur-Marne), dass ferner der hohe Adel der beiden Reiche und besonders der des Stammlandes politische Gegensätze schaffen konnte (so unter Theudebert II. und Theuderich II.), ist etwas gänzlich anderes. Nicht vom politischen Gegensatze reden wir, wie er oft durch Interessenpolitik der Fürsten und Herren entstehen mag, sondern von tieferen, in der Natur der Dinge und Zustände liegende Gegensätzen.

Wir werden in Folgendem wiederum zunächst kurz die bisher geäusserten Ansichten über unseren Gegenstand anführen und dann am Verlauf der Geschichte jenen Gegensatz verfolgen.

Es wäre zuerst zu erwähnen, dass die Forscher das zeitliche Auftreten dieses Gegensatzes recht verschieden ansetzen.

Mit uns stellen Albers, Arnold, Bonnell, Dahn und Marignan fest, dass der Gegensatz so alt ist wie das Frankenreich seit Chlodwig; aber sie bezeichnen ihn als einen Gegensatz der Mischung der Nationen, oder besser gesagt zunächst als einen Gegensatz der Nationen. Sie sehen also nur den Gegensatz von verwelschten Franken und Romanen in Neuster zu den rein germanischen Austriern.

Schröder, v. Schulte und Schultze erblicken den Grund des Gegensatzes in den Reichsteilungen, halten also das Jahr 511 für sein Geburtsjahr. Es ist ja nicht zu bestreiten, dass Rassengegensätze und Reichsteilungen den Gegensatz zwischen der Ost- und Westhälfte des Reiches verschärft haben, aber diese Faktoren erscheinen uns nicht als die grundlegenden, Gegensatz schaffenden.

Tardif schliesst sich den letztgenannten Gelehrten an, nur nimmt er die Teilung von 567 als Entstehungsjahr an, weil sie die Reiche Auster, Neuster und Burgund recht eigentlich stabiliert.

Giesebrecht, Kaufmann und Pfister geben ihm indirekt recht, indem sie den Gegensatz für die Zeit leugnen, die in der Historia ecclesiastica des Gregor beschrieben ist.

Die Zeit der Bürgerkriege zwischen Sigibert und Chilperich ist nach Pfister und Pertz die Entstehungszeit des Gegensatzes,

insofern diese Forscher ihn eben durch diese Bürgerkriege entstehen lassen, im Gegensatz zu uns, die wir diese Kriege als Symptome des schon bestehenden Gegensatzes auffassen.

Mit der Adelsherrschaft unter Childebert II. von Auster meint Ranke den Gegensatz aufkommen zu sehen, während Lehuerou, Richter, Schultze und Waitz die Zeit Chlothars II., d. h die Zeit um 613, dafür ansetzen. Lehuerou begründet interessant seine Ansicht so: „Après que l'influence des Francs de l'Est fut devenue prépondérante par la défaite de Brunehaut et l'extinction de toute sa race, les Francs qui l'avaient vaincue, se considérèrent à bon droit comme vainqueurs de toute la Gaule, et ils commencèrent à désigner la partie occidentale par le nom de Neustrie, pour marquer que c'était un nouvel accroissement ajouté à leur domination primitive." Hiergegen, d. h. gegen ihre Unterwerfung hätten sich die Neustrier gewehrt und für ihre nationalité distincte de celle des Austrasiens gekämpft. Deshalb — und auch aus Eitelkeit und Intriguenlust — hätten sie auch einen eigenen Hof haben wollen.

Und um noch die Ansicht des eigenartigen Fustel de Coulanges zu erwähnen, so besteht für diesen ein tieferer Gegensatz zwischen Auster und Neuster — — überhaupt nicht. Seine Meinung wird bei den einzelnen geschichtlichen Tatsachen zu erwähnen sein.

Ebenso wie über die Entstehungszeit des Gegensatzes die Forscher recht verschiedener Ansicht sind, so sind sie es auch über seine Ursachen.

Die Mehrzahl sieht den Grund dazu nur in dem Gegensatz von Romanen und Germanen, in dem verschiedenen Mischungsgrade dieser zwei Elemente; diese Mischung sei zwar gerade die Eigenart und Kraft des regnum Francorum gewesen, habe aber jenen Gegensatz zur Folge gehabt. So urteilen Dahn, Kurth, Marignan, Sybel, Thierry und Viollet. Es betonen noch speziell die wesentlich germanische Eigenart Austers im Gegensatz zu Neuster Guizot, Sybel, Warnkönig und Vanderkindere, während Fustel de Coulanges und Kaufmann (dieser wenigstens für die erste Zeit nach Chlodwig) jeden Mischungsgegensatz der beiden Reichsteile bestreiten.

Dass Pfister und Pertz die Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des sechsten und ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts für den Gegensatz verantwortlich machen, ist schon gesagt worden; ihnen nahe steht die Ansicht Gérards, der ebenfalls in den Bürgerzwisten den Grund für den Gegensatz sieht, der aber tiefer geht. Er sagt ungefähr: Die Hauptursache des Streits war l'esprit d'envahissement et de conquête qui animait les Francs. Die Austrier ärgerten sich, dass der Hauptsitz des Königtums in Neustrien lag und dass ihr Land nur noch sei une province de la monarchie

fondée par leurs aieux. Daher ihre Bestrebungen nach Sonderkönigen. Aber jedesmal ergriffen sie auch die Gelegenheit, alle drei Reiche Austrasien anzugliedern. „Cette malheureuse tendance à la domination et à la cupidité fut fatale aux Francs d'Austrasie; elle les empêche de se séparer des pays ou l'élément gallo-romain était prédominant; elle vint singulièrement en aide à ceux qui travaillaient à la destruction de la société germanique.

Während also Pfister und Pertz das Konto der Neustrier und Austrier gleich belasten, indem sie beiden Parteien Herrschsucht vorwerfen, lässt Gérard allein die Austrier als die Beutegierigen und zugleich die Benachteiligten und deshalb Unzufriedenen erscheinen.

Endlich sehen Bornhak, Fauriel, Fustel de C., Waitz und Wenck einen wesentlichen Grund zur Feindschaft der beiden Reichshälften in ihrer verschiedenen Stellung zum Königstum. Neuster ist königstreu, Auster fast stets von einer frondierenden Adelspartei beherrscht. Das ist richtig, aber wenn man, wie Fustel, den ganzen Kampf auf diesen Grund zurückführt, so können wir dem nicht zustimmen. Zunächst hat Waitz schon recht, wenn er die Königstreue der Neustrier in das richtige Licht setzt: „Auch diese Franken traten dem Königshaus unter eingeborenen Fürsten mit dem Streben nach grösserer Selbständigkeit entgegen, und nur das gab ihren Verhältnissen etwas Eigentümliches, dass sie immer noch in einer mehr unmittelbaren Verbindung mit dem romanischen Lande standen, und dass wenigstens öfter ein König des merowingischen Hauses in ihrer Mitte lebte, neben dem der austrasische Herzog nur als ein Erster unter den Grossen erscheinen konnte.“ (II b 409.)

Auch Fustel gibt zu, dass nicht besondere Königstreue die Neustrier beseelt habe, sondern dass das Fehlen des Grundeigentumes die neustrischen majores domus dem Könige treu erhalten habe.

Unseres Erachtens ist die Stellung zum Königstum nicht zur entscheidenden, den Gegensatz schaffenden zu machen. Wir behaupten vielmehr, dass der Gegensatz in dem Augenblicke da war, wo es ausser dem Stammlande ein Neuster gab, und dass jene anderen Gegensätze der Romanisierung und der Stellung zum Königtum sich erst mit dem grundlegenden Gegensatz von Stammland und Kolonialland verquickten.

Auch an dieser Stelle ist zu bedauern, dass wir aus der Zeit vor Greg. Tur. gleichzeitige Quellen nicht besitzen. Und gerade bei unserer augenblicklichen Aufgabe würde die Gleichzeitigkeit der Quellen sehr viel wert sein. Denn sagenhafte Berichte und auch geschichtliche Tatsachen kann wohl Greg. Tur. aus jenen Jahren nach 511 bringen, nicht aber kann er so schreiben, wie ein Mensch von 511 geschrieben haben würde, mit einem Worte, er kann sich nicht selbst mitten in jene Zeit

hineinstellen. Gerade aber in der Zeit des Entstehens des Gegensatzes wird nicht von grossen geschichtlichen Ereignissen zu reden sein, die ihn dokumentierten, sondern durch unbeabsichtigte Redewendungen, durch unwillkürliche Parteinahme des Autors würde sich für diese Zeit das Meiste erschliessen lassen.

So aber müssen wir konstruieren, und wir tun es, indem wir uns des geringen Wertes jeder geschichtlichen Konstruktion völlig bewusst sind.

Gerade in dieser frühsten Zeit müssen sich die Gegensätze, die später sich alle vermengen zu dem einem Gegensatz von Neuster und Auster, schön einzeln herauspräparieren lassen.

Der Gegensatz der Romanisierung bestand noch nicht zwischen den beiden Reichshälften. Die neustrischen Franken, die Kolonisten auf römischem Kulturboden, sie waren noch ebensolche Germanen wie ihre austrischen Stammesbrüder. Der Gegensatz von Romanen und Germanen bestand hingegen mit der allergrössten Schärfe. Beide Gegensätze haben natürlich entgegengesetzte Tendenzen; der Gegensatz von austrischen und neustrischen Franken wird immer grösser werden — denn die neustrischen Franken werden sich mehr und mehr den romanischen Galliern nähern. Und gerade, weil sie dies tun, weil sie verwelschen, gerade deshalb muss der Gegensatz von reinen Romanen und neustrischen Germanen immer kleiner werden. Aus beiden Gegensätzen wird dann ein neuer entstehen, der Gegensatz von „Neustriern“ im späteren Sinne = Neustrofranken und Neustrorömern, und Austriern = germanisch gebliebenen Franken. Zunächst aber waren Austrier und Neustrier — wir bezeichnen hiermit für die nachchlodowechische Zeit nur die zunächst allein in Betracht kommenden neustrischen Franken — gleich rein germanisch.

Auch ihre Stellung zum Königtum wird in dieser ersten Zeit nicht sehr verschieden gewesen sein. Gerade weil die Franken in Neuster noch reine Franken, reine Germanen waren, gerade deshalb werden sie auch in diesem Punkte sich nicht wesentlich unterschieden haben von ihren austrischen Brüdern.

Bleibt allein der Gegensatz von Stammland und Kolonialland. Gerade in der ersten Zeit nach der Kolonisation muss dieser ein grosser gewesen sein, muss er gleichzeitig einen Vorrang des Mutterlandes in sich geschlossen haben.

Dass Chlodwig den Sitz seiner Herrschaft nach Soissons und dann nach Paris verlegte, will nichts heissen; wir haben das früher schon dargelegt[1]). Das Mutterland wird auch den neustri-

[1]) Guizot schliesst aus dieser Tatsache der Verlegung der Residenz nach Paris auf einen Vorrang Neustens. Er sagt: „La prédominance appartint d'abort au royaume de Neustrie. Quoi de plus simple? . . . . La conquête de la Gaule était le but vers lequel se portaient tous les efforts des Barbares, et la position plus centrale de la Neustrie donnait, sous ce rapport, à ceux qui l'occupaient, beaucoup d'avantages.“ Auster

schen Franken noch als ihr Heimatland erschienen sein — dort waren sie ja geboren — und so wird es alle jene Vorzüge ideeller Art gehabt haben, die dem Heimatland nun einmal anhängen.

Dieser Zustand ist zu sehr ein rein menschlicher, als dass sich gegen ihn Bedenken erheben könnten. Erst Franken, die auf ehemals gallisch-römischem Boden, südlich der Somme, geboren waren, erst Franken, die vielleicht eine römische Mutter besassen, sie erst konnten überhaupt ihr neues Land als ihr Heimatland ansprechen und ihm gleichen Rang einräumen mit dem Land, das ihre austrischen Vettern bewohnten. Sie konnten es, das heisst noch nicht, dass sie es taten. Aus den Teilungen schien uns hervorzugehen, dass Auster stets als Stammland besonders geachtet war. Wir nehmen dieselbe Sachlage auch hier an und meinen, dass im Gegensatz von Auster und Neuster — vielleicht oft latent, doch stets — jener Gegensatz von Stammland und Neuland lag, dass die Neustrier sich gerne auf dieselbe Stufe mit den Ostleuten gestellt hätten — mochten sie an Kultur noch so weit über jenen stehen, sie waren doch nicht Bewohner des Stammlands — und dass die Austrier mit Stolz ihren Vorrang vertraten.

Sehen wir nunmehr zu, wie sich die Verhältnisse zur Zeit Gregors und bis zur Regierung Chlothars II. verschoben haben.

50 Jahre bedeuten viel für Germanen auf römischem Boden. 50 Jahre, nicht ganz zwei Generationen, tun schon viel, um aus dem unverfälschten Germanen einen halben Romanen zu machen. Wir haben also für die Zeit nach 550 bereits einen Mischungsunterschied zwischen Auster und Neuster anzunehmen. In Auster sitzen die rein germanisch gebliebenen Franken, in Neuster haben die Franken eine enge Verbindung mit dem Romanentum geschlossen.

Nicht als ob wir — mit Bornhak — annähmen, dass bereits die Romanen den Königen von Neuster näher gestanden hätten als ihre Franken, dass die Könige die Römer ihren Stammesge-

dagegen habe unter den fluctuations continuelles de l'emigration germaine gelitten. „Il fut facile au peuple et aux rois de Neustrie d'acquérir rapidement une consistance et un pouvoir qui manquèrent longtemps aux Austrasiens." (Essays 73—74.)

Dass die Salier, die tribu alors prépondérante, nicht in ihrer Mehrzahl nach dem Neulande gegangen sind, sondern in ihren Sitzen blieben und nur Kolonisten, allerdings in grösserer Zahl, aussendeten, steht fest. Wir zitieren Pétigny: „Les Francs n'entrèrent point dans la Gaule en conquérants: les populations germaniques et les populations gallo-romaines restèrent separées sous les premiers rois merovingiens comme elles l'étaient à l'avènement de Clovis (72). (Von den fluctuations de l'emigration germaine wird später noch die Rede sein.)

Prutz 3 gibt genau unserer Meinung Ausdruck, wenn er sagt: „Wie die Franken bei der allmählichen Erweiterung ihrer Herrschaft sich doch nie völlig von dem Boden lösten, in dem ihr Volkstum zuerst gewurzelt, sondern ihre alten Sitze beibehielten und als bevorzugtes Stammland ehrten, so haben sie auch . . . ."

nossen vorgezogen hätten.[1] Wir nehmen nur den Einfluss an, den römischer Kulturboden noch immer auf germanische Siedler geübt hat, den Einfluss, der die barbarischen Sieger stets den kulturell höherstehenden Besiegten unterliegen lässt. Wir haben also für diese und für alle spätere Zeit zu dem alten Gegensatz von Stammland und Kolonialland den Gegensatz von Germanen und Romanen hinzuzufügen. Und in demselben Masse, wie die neustrischen Franken zu Romanen werden, im gleichen Masse ändert sich ihre Stellung zum Königtum und wird eine andere als die der Austrier. Die Austrier bleiben auch hierin Germanen, ihr Staat und ihre Verfassung rein germanisch; bei den Neustriern treten Aenderungen ein, die ihrer Verrömerung entsprechen. Einzelnes wird hierüber später noch zu sagen sein.

Alle drei Gegensätze, der von Stammland und Neuland, der von Germanen und Romanen, und der in der Stellung zum Königtum, verquicken sich hinfort zu einem einzigen Gegensatze und geben gemeinsam dem neuen Gegensatze von Auster und Neuster ihr Gepräge. Die Aeusserungen dieses Gegensatzes also sind zu verfolgen.

Fassen wir zunächst für die Zeit bis 613 das Offenbarste ins Auge, die Kriege zwischen Ostland und Westland.[2] Wir haben vorhin gesagt, dass wir diese Bürgerkriege als Symptome des Gegensatzes zwischen den beiden Ländern betrachten.

Wir müssen dies insofern einschränken, als der Anlass zu diesen Kämpfen in rein „kabinettspolitischen“ Zwistigkeiten zu suchen ist. Insofern gilt das, was wir eben von der Zeit kurz nach Chlodwig sagten: der Gegensatz äussert sich zunächst nicht in grossen Geschehnissen, sondern in mehr nebensächlichen zu-

---

[1] Bornhak 253. (Unter Chlodwigs Nachfolgern weigerten sich öfter die Franken, die andauernden Kriegszüge mitzumachen.) „Dadurch erlangten die Romanen, die ihrer abhängigen Stellung nach dem Könige weit williger folgten, in den Augen desselben eine weit höhere Bedeutung: Sie wurden zu Staatsämtern herangezogen, während die Franken zurücktraten. Indem der König sich durch die Romanen eine neue Gewalt im Staate bildete, verloren die Franken nach und nach immer mehr von ihren Rechten und Freiheiten, da ihnen die Gelegenheit zur Ausübung derselben entzogen ward, während das Romanentum an Macht und Selbständigkeit wuchs und sich endlich so weit ausbreitete, dass es imstande war, eine neue Herrschaft heraufzuführen und das alte Königsgeschlecht zu stürzen . . . .“ (Schroffer Gegensatz von ripuarischen Franken und Thüringern gegenüber den romanisirten Franken. Daher:) „Die Schwierigkeiten, welche sich für die Regierung eines solchen Staates ergaben, beförderten nicht nur die Macht und das Ansehen des Romanentums, welches mit den Franken in Gallien zu einer politischen Einheit verbunden den Königen auch als das beste Mittel gegen die deutsch gebliebenen Franken erschien, sondern trugen auch in der Folge zur Verringerung der Königsmacht wesentlich bei.“

[2] Litteratur: Arnold II 1, 138, Assmann I 61, Becker 27—32, Dahn D. G. I 2, 136—138, Urg. III 164, Digot I 351—357, Eckhart I 101—104, Gaillard I 123—127, Gengel 44—45, Gérard I 279—285, Heyck 173—174, Kaufmann II 146, Kremer 253—254, Kurth Brun. 15—17, Pfister bei Lavisse 134 ff., Longnon Altl. hist. 38, Géogr. 140—141, Luden III 464—468, Müller II 228—229, Pétigny III 35—38, Richter I 72—74, Wirth I 463.

fälligen Dingen. Davon gleich mehr. Immerhin, jene drei Gegensätze trugen mit bei zur Verschärfung des Konfliktes und auch insofern zur Schaffung desselben, als sie ihn „populär" machten. Die Könige durften von vornherin der Zustimmung ihrer Völker sicher sein [1].

In den Kämpfen nach Sigiberts Tod, als in Auster das Adelsregiment sich mehr und mehr festsetzte, konnte wohl einmal die Interessenpolitik der proceres ein Bündnis mit Neustrien eingehen. Aber gerade hier finden wir einen Beweis für den tieferliegenden Gegensatz: Das Heer weigert sich, das unnatürliche Bündnis mitzumachen, und der herrschenden Adelsklique bleibt nichts übrig als der vox populi nachzugeben. Wir werden noch an anderer Stelle auf dies Ereignis näher einzugehen haben, hier soll nur gezeigt werden, dass in demselben Grade ein Bündnis mit Neuster unpopulär war, wie ein Krieg mit dem Kolonialland dem Volksgefühl entsprach. Man könnte übrigens einen Kriegsüberdruss der Austrier annehmen als Grund ihrer Weigerung. Nur scheint uns dies bei der Kriegslust der Germanen nicht recht triftig. Und dann, dieser Kriegsüberdruss hat sich nie gezeigt, sobald es gegen Neuster ging.

Dies eine Ereignis will uns auch viel wichtiger erscheinen als jene beiden Tatsachen [2], dass sowohl nach Sigiberts als auch nach Chilperichs Tode die verwaisten Reiche nicht daran dachten, sich dem rivalisierenden Reiche anzugliedern, sondern in beiden Fällen sich den minderjährigen Sohne des Toten zum Könige setzten [3]. Hier hat wohl ebensoviel wie die gegenseitige Abneigung die Herrschsucht der Grossen mitgespielt, denen ein Kind als König gerade recht war.

Ein Ereignis von ähnlicher Bedeutung wie jene Weigerung der Austrier ist hingegen gleich nach Chilperichs Tode zu verzeichnen. Die Könige von Burgund und Auster ziehen beide nach Paris, um diese wichtige Stadt, die überdies noch Weib und Kind des toten Königs barg, für sich zu gewinnen. Es galt für die Neustrier, sich für einen von beiden zu entscheiden. Und wieder sehen wir den Gegensatz zu Auster: man ergibt sich dem

---

[1] Fauriel spielt bei dieser Gelegenheit alles auf den Gegensatz in der Stellung zum Königtum hinaus, wenn er sagt: In den Kämpfen der vier Teilreiche würden voraussichtlich Auster und Neuster nie auf einer Seite stehen: „Le parti anti-germanique, qui poussait ou laissait marcher les rois franks vers un pouvoir tout autre que leur pouvoir primitif, avait bien plus de moyens et de chances de succès en Neustrie qu'en Austrasie. Ici, au contraire, le parti germain, plus fort et plus entreprenant que nulle autre part, y pouvait opposer plus de résistance aux progrès de la royauté absolue. Toute guerre accidentelle entre les deux pays devait tendre naturellement à une guerre politique dans laquelle chaque pays porterait la prétention de faire triompher celle des deux causes pour laquelle il se tentait le plus de penchant et le plus de forces. (II 169—176.)

[2] Sigiberts Tod und Wahl Childeberts cf. Greg. Tur. IV 51, V 1, Chilperichs Tod und Wahl Chlothars cf. Greg. Tur. VII 7, 8, L. H. Fr. 35, Aimoin. III 58.

[3] Ranke legt auf diese Tatsachen grossen Wert.

Guntram, und Fredegunde wählt ihn, dem Volkswillen nachgebend, zum Vormund für ihr Söhnchen Chlothar.

Für diese Entscheidung der Neustrier sehen wir den Grund in jenem tiefen Gegensatz zu Auster. Chilperich hatte bis kurz an sein Ende mit Childebert im Bunde Krieg geführt gegen Guntram. Und doch werfen sich nach seinem Tode seine Familie und seine leudes lieber in die Arme des eben noch feindlichen Burgunders als in die des Bundesgenossen von Auster. Wir sehen, wie sehr die Politik Chilperichs und der austrischen Adeligen — denn Childebert war nur ihr Strohmann — dem Volksgefühle so in Neuster und Auster zuwiderlief.[1]

Noch ein Ereignis wäre aus der Zeit bis 613 zu erwähnen und zwar anscheinend als unsrer Ansicht widersprechend. 604 ist Theuderich von Burgund gegen Chlothar II. von Neuster gezogen, hat ihn entscheidend besiegt und ist in Paris eingezogen. Da vermittelt Theudebert, der Austrier König und des Siegers Bruder, zu Compendium einen für den Neustrier günstigen Frieden und rettet so das Land Neuster vor dem Aergsten.[2]

Wie ist diese austrische Freundschaft für Neuster zu verstehen, noch dazu ausgeübt gegen einen Bruder? Eben weil der Sieger ein Bruder des Austriers war, weil ihre gemeinsame Mutter Brunhilde in Burgund allmächtig war, deshalb eben wollte Theudebert von Auster oder besser gesagt seine leudes den Burgunderkönig und seine Mutter nicht allzu mächtig werden lassen.[3]

Und so paktierte der austrische Adel mit dem neustrischen. Ein Machwerk der Adelskliquen in Auster und Neuster ist dieser Friede von Compiègne, weiter nichts. —

Endlich müssen wir hier noch erwähnen die Fred. IV 39 geschilderte Tatsache, dass 613 nach dem plötzlichen Tode Theuderichs von Burgund sein Heer — er war gerade auf einem Zuge gegen Chlothar II. — sofort kehrt machte und sich zerstreute. Fustel de C. erblickt hierin einen Beweis für seine Behauptung, ein Gegensatz zwischen Austriern und Neustriern habe nie bestanden (VI 87—93). Dem ist entgegen zu halten, dass einmal Theuderich in erster Linie König von Burgund war, dass also nicht sicher ist ob sein Heer ein austrasisches gewesen ist (wofür allerdings sein Aufenthalt in Metz sprechen könnte). Zum zweiten aber liegen dicht vor diesem Ereignisse erbitterte Kämpfe zwischen den Austriern unter Theudebert und den Burgundern unter Theuderich. Sollte also dies Heer, das sofort nachhause kehrt machte, wirklich aus Austrasiern bestanden haben, so läge die Sache so, dass die Austrier diesmal nicht so freudig gegen Neuster gezogen seien, weil ihr Führer

[1] Ueber dies letztere Ereignis cf. Greg. Tur. VII 4—7, Aimoin. III 57; Dahn Urg. III 296, Fauriel II 259.

[2] Fred. IV 26.

[3] Cf. Dahn Urg. III 558 ff., Digot II 163—170, Richter I 101, Schultze II 155—166.

derselbe war, der ein Jahr vorher ihren König und dessen Sohn auf empörende Art getötet hatte.[1] Aus demselben Grunde lehnen wir es aber überhaupt ab, dass das Heer aus Austrasiern bestanden haben soll. Theuderich musste sich ja von diesen neuen Untertanen von vornherein des Abfalles versichert halten. Und schliesslich kommt noch hinzu für den Fall der Annahme eines austrasischen Heeres, dass die Abneigung der Austrier gegen Brunhilde allein schon ihr Verhalten verständlich machen würde. Aus allen diesen Gründen können wir der Ansicht Fustels de C. nicht beitreten.

Nachdem wir die Hauptereignisse dieser Zeit, die einen Gegensatz zwischen Stammland und Kolonialland vermuten lassen, kurz erörtert haben, wollen wir nunmehr sehen, ob uns nicht auch die Chronisten dieser Zeit in ihrer Denkweise von diesem Gegensatze Zeugnis geben.

Da ist natürlich an erster Stelle Gregor von Tours zu nennen, aber gleich bei ihm ist von jener Tatsache zu reden, die unsere Forschung für diese Zeit ziemlich fruchtlos macht. Gregor von Tours und Venantius Fortunatus, die beiden bedeutendsten Quellenschriftsteller der Zeit, sind zu sehr reine Römer, als dass sie den Gegensatz von Auster und Neuster richtig zu würdigen wüssten. Ihnen sind austrische und neustrische Franken die gleichen barbari, den Unterschied zwischen ihnen sehen sie nicht.

Aber dann wäre ja das nicht richtig, was wir früher von der Verschmelzung von Germanen und Romanen in Neuster gesagt haben? Dann bestänben also noch scharfe Unterschiede zwischen Römern nnd Germanen?

Die Sache liegt so: Der Verrömerungsprozess war natürlich am stärksten gediehen in den Landen zwischen Somme und Loire, weiter nach Süden war die Scheidung noch ausgeprägter, da dort die Franken je südlicher je mehr in einer Minderzahl waren, die eine eigentliche Mischung nicht aufkommen liess. Je weiter südlich wir also gehen, desto mehr treffen wir auf reine Romanen. Und in einer solchen Gegend hat auch die Wiege Gregors von Tours gestanden, der in Arverna geboren ward. Als „Neustrier“ im engeren Sinne, als Franko-Romane nördlich der Loire, würde er sicher nicht mehr so sehr den Gegensatz von barbari=Franci und Romani betont haben, dagegen mehr den Gegensatz von Austrasii und Neustrasii. So aber gebraucht er das Wort Neuster überhaupt nicht, Auster nur sehr selten.[2]

Bei Fortunat darf uns ein Schweigen erst recht nicht wundern. Er als Römer, gebürtig aus der Gegend von Treviso, stand

1) Fred. IV 38.

2) Die Streitfrage, ob barbarus eine schmähende Nebenbedeutung gehabt habe, geht uns hier nichts an. Bonnell nimmt das an (35), Giesebrecht Einl. z. Greg. Tur. 2. Ges. A. XXXIX—XL und Dahn Könige VII 1, 115—116 verneinen es.

natürlich diesen Dingen noch viel ferner als sein Amtskollege von Tours. —

Leider sind mit diesen beiden Quellen die gesamten Quellen der Zeit fast erschöpft. Nur eine Nachricht aus dieser Zeit ist uns noch als unsere Theorie stützend aufgefallen. Es ist die Erzählung der Teilung von 511 in der vita Chlodovaldi, die von einem Zeitgenossen Gregors verfasst ist, allerdings nach der Abfassung von Greg. Tur. III 1, denn diese Stelle ist benutzt worden. Wir hören in der v. Chlodovaldi c. 5: Chlodoveus . . . reliquit in regno Chlotildam cum tribus filiis, Chlothario videlicet, Childeberto atque Chlodomero, quibus dispositis portionibus, divisit monarchiam sui principatus.

Bei dieser Nachricht vermissen wir die Erwähnung Theuderichs, des Austriers. Wir sehen in der zweifellos bewussten Weglassung des ältesten Sohnes Chlodwigs einen Ausdruck der Abneigung des Vitenschreibers gegen Austrasien. Nicht als ob uns diese eine Stelle überzeugen könnte, aber wenn wir sehen, dass in späterer, karolingischer nnd nachkarolingischer Zeit es ein vielgeübter Brauch bei den neustrischen Geschichtsschreibern wird, die austrische Linie des Geschlechts der Merowinger einfach totzuschweigen, so will uns doch die Stelle im Leben des Schutzheiligen von St.-Cloud als erstes Symptom dieser Geschichtsfälschung erscheinen, als Beweis für das Vorhandensein eines Gegensatzes von Auster und Neuster.

Wir wenden uns nunmehr zur Zeit von 613—687. „Chlotaire II, secondé par les grands d'Austrasie qui voulaient réduire l'autorité de la vieille reine Brunehilde, réunit de nouveau entre ses mains l'ensemble du royaume franc".

Mit diesen wenigen Worten bezeichnet Vanderkindere (133) treffend die Triebfedern, die wirken mussten, um dem neustrischen Herrscher durch austrische Hilfe die Monarchie zu verschaffen. Réduire l'autorité de la reine, mit anderen Worten Schwächung der Königsmacht. das war schon seit langem Prinzip der austrischen Aristokratie, und dies Prinzip liess jetzt für einen Augenblick den Gegensatz zu Neuster vergessen. Als Tat des austrischen Adels unter Führung der Stammväter der Arnulfinger wird dies Ereignis später noch zu erörtern sein, hier wollen wir dies im Hinblick auf den Gegensatz der Reichshälften tun.

Als Sigibert I. starb, wählte man sein Söhnchen Childebert zum König Man kannte noch nicht die Eigenschaften der Gemahlin des Toten, der gotischen Königstochter, ahnte nicht, dass sie eine starke Königsmacht aufzurichten versuchen werde. Jetzt, 613, kannte man sie zur Genüge, wusste genau, dass sie allein unter der Regierung des ältesten Söhnchens, des Theuderich, die Zügel der Herrschaft lenken werde — und man zog es vor, sich dem Neustrier anzuschliessen, um zunächst Brunhilde sicher zu verderben und dann desto ungestörter in Auster schalten und walten zu können. Der Gegensatz zu Neuster ward nur so lange zurück-

gestellt, als Brunhilde noch am Leben war; kaum hatte Chlothar II. die Krone des Gesamtreiches erhalten, so vertrat man mit grösserer Entschiedenheit als je die Sonderrechte Austers.

Das zeigte sich gleich bei dem grossen gesetzgeberischen Akte des Monarchen vom Jahre 614 (10. Oktober), dem Edictum Chlotharii II.[1]

Wenn schon hier die Grossen der drei Reichsteile aufs eifrigste bestrebt waren, ihre Sonderstellung zu wahren — wir verweisen auf c. 12 und 19 des Edikts[2] — so ward die wahre Lage des „Monarchen" recht offenbar auch durch die Errichtung von 3 Teilmajordomaten.[3]

Bonnell charakterisiert die Sachlage treffend so: Chlothar II. ordnete „die Angelegenheiten in seinen neuen Erwerbungen. Dabei aber konnte er nicht umhin, dem Umstande Rechnung zu tragen, dass mehr noch die zu Auster verbundenen als die burgundischen Landesteile sich ihrer Zusammengehörigkeit und Selbständigkeit bewusst geworden waren und Wahrung der daraus erwachsenen Sonderinteressen forderten. Er sah sich deshalb genötigt, ihnen eine eigene Verwaltung in ganz anderer Weise als bisher irgend im fränkischen Reiche vorgekommen, zu belassen, und es geschah folgerichtig die Uebertragung derselben an den Majordomus".

Es könnte auffallen, dass sowohl bei dem Ediktum als auch durch die Einsetzung eines besonderen Hausmeiers Burgund dem Stammland Auster und dem ursprünglichen Reiche Chlothars als dritter gleichwertender Reichsteil zur Seite gestellt ist. Man könnte ferner aus dieser Wahrnehmung den Schluss ziehen, dass nicht — wie wir behaupten — eine grosse Zweiteilung des Gesamtreiches in Auster und Neuster, Stamm- und Kolonialland, stattgefunden habe, sondern eine Dreiteilung in Auster, Neuster und Burgund.

---

[1] Quellenbeleg: L L I 14 ff.

Litteratur: Bonnell 93, Dahn D. G. I 2, 175—176, Urg. III 605, Digot III 157—159, Eckhart I 184—185, Fustel de C. III 616 ff., VI 9—10, Gengel 62—66, Gérard I 317—324, Glasson 128, Kaufmann II 158—162, Pfister bei Lavisse 155—156, Longnon Atl. hist. 40—41, Müller II 240, Richter I 153—154, Vétault 33—35, Waitz IIb 389 ff.

[2] C. 12: Et nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit iuxta legis ordine debeat restaurare. (Cf. zum zweiten Absatz der Bestimmung ut si aliquid etc. — Chlotharii II. praeceptio Legum sectio II., Cap. reg. Franc. I 1, 18—19, cap. VI.)

C. 19: Episcopi vero vel potentes, qui in alias possedent regionis, iudicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant, nisi de loco, qui iustitia percipiant et aliis reddant.

[3] Quellenbelege: Fred. IV 42—43, Aimoin. IV 6.

Litteratur: Arnold II, 1, 143, Assmann I 62—63, Bonnell 93, Dahn Könige VII 2, 213, Eckhart I 181/2, Fauriel II 417, Gaillard I 231, Gengel 61—62, Gérard I 315, Huguenin 319—320, Kaufmann II 157, Pfister bei Lavisse 156—158, Müller II 243, Pertz 31 ff., 161, Schoene 75, Schultze II 176, Viollet 249 ff., Warnkönig I 155.

Wir sind auf diese Dinge früher schon eingegangen,[1] hier wollen wir nur die Gründe aufsuchen, die Chlothar zu der Rücksichtnahme auf Burgund bestimmten.

Wenn der Monarch den Burgundern in dem Edikt für ihre Provinz denselben Rang zugestand wie dem Reichsteil Auster, wenn er ihnen einen eigenen Majordomus bewilligte, ihnen, die doch in allem den Neustriern (im engeren Sinne genommen) so nahe standen, so tat er das, weil er nach den Ereignissen, die der Einigung des Reiches vorangingen, hierzu gezwungen war.

Auch die Burgunder waren von Brunhilde zu Chlothar übergegangen, auch sie glaubten, unter dem Szepter des Königs von Paris freier schalten zu können als unter der eigenen energischen Königin. In dem Edikt und dem eigenen Hausmeier erhielten sie ihren Lohn.

Also doch ganz wie die Austrier! Gewiss, äusserlich ja. Dass aber die Burgunder ganz anders geartet waren als ihre nordöstlichen Nachbarn, dass die Austrier auf einer ganz anderen Entwicklungsstufe standen, das zeigt das Verhalten der Burgunder beim Tode des Warnachar, ihres Majordomus.[2] Sie lehnten es ab, einen Nachfolger zu erhalten, sie baten, ohne Majordomus bleiben zu dürfen. Zweierlei kann man aus dieser Tatsache schliessen. Einmal kann man mutmassen, Warnachar habe sein Amt dazu benutzt, seine eigenen Interessen gegen den Adel (und natürlich auch gegen den König) zu verfolgen. Dann würde er also bereits die letzte Stufe in der Geschichte des Majordomats verkörpern, nicht mehr ein Beamter des Königs, auch nicht mehr der Führer der Aristokratie gewesen sein, sondern bereits die Zukunft seiner eigenen Familie, vielleicht die Gründung einer Dynastie im Auge gehabt haben.

Tatsächlich erklärt sich auch die grosse Mehrzahl der Forscher das Verhalten der Burgunder aus diesen Gründen. Warnachar sei ihnen zu mächtig geworden, und sie hätten im Majordomat eine unmittelbare Bedrohung ihrer Freiheit gesehen.

Anders urteilt Schultze, und wir müssen ihm recht geben: „In demselben Augenblick, wo in Auster schon der Majordomus der Führer der königsfeindlichen Grossen ist, fürchtet man in Burgund ihn noch als Organ des Königs".

Nach Schultzes Meinung also ist Burgund im Vergleich mit Auster nicht einen Schritt voraus, sondern zurück in Beziehung auf die Entwicklung des Hausmeieramtes. Das will uns auch viel natürlicher erscheinen als jede andere Erklärung.

Wenn wir sehen werden dass in Auster die Stellung zum

[1] § 3 d.

[2] Quellenbeleg: Fred. IV 54.

Litteratur: Bonnell 97, Dahn D. G. I 2, 178, Könige VII 2, 215, Urg. III 613, Digot III 159, Eckhart I 191, Eichhorn I 302, Fauriel II 420, Gengel 68, 448, Pfister bei Lavisse 158, Luden III 570—71, Pertz 27–28, Richter I 156–157, Sickel Volksvers. 325, Schoene 73—74, Schultze II 178, Viollet 252, Warnkönig I 155.

Königtum stets eine unabhängigere gewesen ist als in den übrigen Reichsgebieten, wenn wir ferner sehen werden, dass 30 Jahre später in Auster ein Versuch des Majordomus, seine Familie zur Herrschaft zu bringen, als verfrüht völlig scheitert, so dürfen wir kaum annehmen, dass Warnachar in Burgund derartige Pläne gehabt haben könne. Es würde ja dann auch das Zwischenglied in der Entwicklung des Majordomats in Burgund völlig fehlen.

Wir sind uns selbstverständlich klar darüber, dass ein sicherer Beweis für die eine oder andere Ansicht nicht zu führen ist. Die Analogie mit Auster ist eben nur eine Analogie: Es braucht ja nicht notwendig für Burgund dieselbe Entwicklung zu gelten wie für Austrien. Und Warnachar könnte ja eine ganz ausserordentliche Persönlichkeit gewesen sein, die der Entwicklung der Dinge um ein Bedeutendes vorgegriffen hätte. Dann wäre nur verwunderlich, dass wir von diesem Warnachar sonst nichts Aussergewöhnliches erfahren.

Sei dem aber wie ihm wolle, es kommt hier nur auf die grössere Wahrscheinlichkeit an, und diese scheint unseres Erachtens die Schultzesche Ansicht zu haben Dann aber ersehen wir aus dieser ganzen Sachlage den grossen Unterschied in der Entwicklung Austers und der übrigen Teile des Reiches.

Und nun ist noch zu erwähnen aus Chlothars II. Regierungszeit jenes Ereignis, das schon in anderem Zusammenhange zu berühren war, die Abtrennung Austers unter einem eigenen Könige, unter Dagobert, und damit zusammenhängend die „Auseinandersetzung" von Clichy.[1]

Nur über das erste dieser beiden Ereignisse können die Ansichten verschieden sein. Das zweite ist uns Fred. IV 53 zu genau geschildert. — Eckhart, Gaillard und auch Kaufmann geben als alleinigen Grund der Teilung die allzugrosse Ausdehnung und die Unübersichtlichkeit des Gesamtreiches an. Dass dem nicht so ist, dafür ist schon die Tatsache anzuführen, dass die Austrasier dem Könige von Paris ihr Gebiet abtrotzen mussten, was man daraus ersieht, das er nur bis zu den Ardennen und Vogesen im Westen „Auster" an seinen Sohn, d. h. de facto an den austrasischen Adel gab.[2]

[1] Litteratur s. § 2 h.

[2] Auch Dahn schliesst aus diesem Tatbestand auf ein „leises Widerstreben" des Königs. (Urg. III 606–607.) Und Huguenin sagt dasselbe, wenn er es auch ein wenig anders dreht (331–332): „En accordant cette faveur aux Francs orientaux, le monarque leur imposait une condition qui pouvait les surprendre et leur causer quelque déplaisir. Pour conserver au royaume de Neustrie une superiorité qu'il trouvait toute naturelle, Chlotaire détachait de l'Austrasie nonseulement les provinces d'Outre-Loire, qui en étaient dépendantes, mais encore tous les cantons situés à l'occident de l'Ardennes et au midi des Vosges. Les Austrasiens accédèrent, dans l'intérêt de la paix et de la concorde, à cette diminution de territoire, mais avec l'espérance sans doute, que le royaume de l'Est reprendrait quelque jour ses anciennes limites.

Alle anderen Forscher aber sind sich darüber einig, dass man in dem Ereignis in allererster Linie den Ausdruck wachsenden Gegensatzes zwischen Auster und Neuster zu sehen habe. Kaufmann selbst führt diesen Grund als hinzukommend an.

Auster wollte nicht auch nur den Schein erwecken, als sei es eine Provinz des „neustrischen" Reiches, dasselbe Auster, dessen Adel vor neun Jahren dem neustrischen Könige erst zu Macht und Ansehen verholfen hatte. Der alte Gegensatz von bevorrechtetem Stammland und Kolonialland, dazu der immer stärker werdende Gegensatz in kultureller und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht — mit einem Worte also der ganze Gegensatz von Auster und Neuster tat hier das Seinige,

Dass die Austrasier schon bei den Ereignissen von 613, bei ihrem Bunde mit Chlothar, ihre spätere Absonderung im Auge gehabt hätten, darüber lassen sich nur Hypothesen aufstellen. Wir nehmen Huguenins Ansicht ohne Stellungnahme zu Protokoll. Er sagt (319—320): „On pourrait croire toutefois qu'ils ne renoncèrent pas pour jamais au privilège de former un royaume particulier, et qu'ils se réservèrent l'espoir de voir placer un jour à leur tête le fils aîné de Chlotaire, nommé Dagobert, alors âgé d'environ dix ans."

Vétault dagegen kennzeichnet treffend die Sachlage von 613 und 622, wenn er sagt (36): ‚Les grands d'Austrasie n'avaient jamais goûté pour elle-même l'union monarchique des États francs. S'ils avaient trouvé leur compte à traiter avec Clotaire seul, pour désarmer d'un coup dans sa personne la puissance royale trop envahissante à leur gré, il n'avaient pas moins à coeur de garder leur autonomie nationale. Jl leur semblait humiliant d'être dans la dépendance d'une cour neustrienne. Maintenant surtout qu'ils avaient enfermé dans une sorte de constitution l'arbitraire de leurs princes, ils ne pouvaient que gagner à posséder un gouvernement particulier. Jls saisirent donc la première occasion de revenir à l'ancien ordre des choses."

Eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung ist es für uns, ob Dagobert als völlig gleichberechtigter rex Francorum neben seinem Vater stand. Das würde freilich ein noch grösseres Zugeständnis an die Austrier bedeuten als die Ueberlassung eines blossen Unterkönigs.

Auch hier gehen die Ansichten auseinander. Bonnell, Eiten, Gérard und Schröder nehmen ein Unterkönigtum an, Dahn, Longnon und Waitz sind für ein selbständiges austrisches Teilreich.

Wie gesagt, die Frage hat mehr theoretischen Wert. Dass Dagobert in Wahrheit ein unabhängiger Fürst war — unabhängig nämlich seinem Vater gegenüber, abhängig jedoch völlig von seinen Adeligen — das wird auch von den Vertretern der Ansicht eines Unterkönigtums nicht bestritten.

Und wie wenig der austrische Teilfürst ein „Unterkönig" war, zeigt ja auch jenes andere erwähnte Ereignis, der Vertrag

von Clichy.[1] Hier trat Dagobert als völlig gleichgeordnet seinem Vater gegenüber, beinahe möchte man sagen, als übergeordnet. Denn die grössere Macht ist bei ihm; das lehrt der Erfolg. Chlothar sträubt sich aufs heftigste, so lange er kann. Schliesslich wird ein Schiedsgericht eingesetzt — auch ein Zeichen der völligen Gleichberechtigung der Parteien — und dieses Schiedsgericht entscheidet natürlich unter Berücksichtigung der Machtverhältnisse der Könige. Von austrischer Seite geht der Antrag aus, der den Zwist beilegen soll, und der angenommen wird. Und dieser Antrag erfüllt neun Zehntel der austrischen Forderungen.

Austers schroffer Gegensatz zu Neuster, seine in seiner kulturellen Eigenart berechtigten Absonderungsbestrebungen und auch sein Vorrang vor dem neustrischen Teile des Reiches — das alles zeigt sich in diesen beiden Teilungen von 622 und 625.

Dass der König von Auster in den Kräften seines Landes Macht genug besass, sich zum Beherrscher des Gesamtreiches zu machen, das sehen wir schon bei dem nächsten Thronwechsel.[2] Nach Chlothars II Tode setzt sich Dagobert in den Besitz des gesamten Frankenreiches und schliesst seinen Bruder Charibert von der Herrschaft aus. Gérard schildert die Sachlage wie folgt: „A la mort de Chlotaire II. . . . on put voir combien était déjà tranchée la ligne qui séparait les Francs d'Austrasie des Gallo-Francs de Neustrie et de Bourgogne. Chlotaire laissait deux fils, Dagobert et Charibert. L'ainé entendait bien réunir sous son sceptre les trois royaumes; mais Charibert avait un parti nombreux qui aurait voulu le placer sur le trône de son père; c'était le parti national pour les Bourguignons et les Neustriens. D'autre part, les Austrasiens, qui avaient exigé, sous Chlotaire, un roi et un gouvernement à part, ne voyaient pas avec plaisir Dagobert se disposer à joindre ce qui avait été disjoint pour satisfaire à leurs exigences."

Dem ist in manchem zu widersprechen. Zunächst lagen von vornherein die Spiele nicht gleich. Dagobert war bereits im Besitz einer Macht, sein Bruder nicht. Auch war die Partei Chariberts kaum allzu „nombreux", denn wir hören Fred. IV 56, dass alsbald die meisten Adeligen Neusters und Burgunds sich Dagobert anschlossen. Dann aber und vor allem müssen wir uns — und Bonnell und Ranke geben uns recht — entschieden gegen die Ansicht Gérards wenden, dass Dagobert bei seinem Trachten nach der Monarchie mit dem Widerstreben seiner

1) Litteratur s. § 2 h.

2) Quellenbelege: Fred. IV 56—57, 67, v. Dagob. I 15—16, 25.

Litteratur: Albers 6, Bonnell 99, Dahn D G. I 2, 186, Könige VII 1, 71, VII 3, 457—460, Urg. III 621, Digot III 173—174, Eckhart I 196, Eiten 9, Fauriel II 422 ff., Fustel de C. III 48, VI 9 10, 87—93, Gaillard I 194—195, Gengel 71, Gérard I 342—343, Haedicke 8 9, Huguenin 355, Pfister bei Lavisse 158 159, Lehuerou Carol. 259 261, Longnon Atl. hist. 42, Luden III 572—573, Müller II 250, Pertz 34, Ranke Va 251—252, Richter I 157—158, Schultze II 179, Tardif 28, Thierry 458 459, Vétault 39, Wirth I 457.

Austrasier zu kämpfen gehabt hätte. O nein. Die Austrier hatten sich wohl von Neuster, vom Reiche also, 622 getrennt, als sie ihre Stellung bedroht sahen durch Neusters Königshof, aber sie dachten nicht daran, sich für immer vom regnum Francorum zu scheiden und in einem regnum Austrasiorum etwa ihr Ziel zu sehen.

Ihr Stolz war es ja gerade, das regnum francorum im eigentlichen Sinne zu sein. Und wenn sie in der Lage waren, ihre ideelle Vorrangstellung zu einer praktischen Herrschaft über die Gesamtlande der Franken zu erweitern, so liessen sie gewiss nicht diese Gelegenheit vorübergehen.

Mit Dagobert ergreift 629 die austrische Aristokratie die Herrschaft des Gesamtreiches; das zeigt sich etwa auch schon darin, dass der König bei seinem Huldigungszug durch die neuen Lande von einer starken austrischen Gefolgschaft begleitet wurde. [1] Insofern aber hat Gérard recht, als die Neustrier und Burgunder am liebsten einen König für sich gehabt hätten.[2] Insofern also waren es „les partis nationaux" die Chariberts Kandidatur unterstützten. Dass Dagobert so bald die Huldigungen des burgundischen und neustrischen Adels empfing, war nur eine Folge seiner drückenden Macht, die den Neustriern und Burgundern keinen anderen Ausweg liess. Der alte Gegensatz von Ost und West ist also nicht etwa verschwunden, er hat nur entschiedener noch als sonst eine Vorrangstellung Austers erwiesen.

Noch ist zu erwähnen, dass Lehuerou in Chariberts Schwachköpfigkeit einen eventuellen Rechtsgrund für seine Uebergehung zu sehen glaubt. Dem ist entgegen zu halten, dass dann die „gnädige" Beschenkung Chariberts mit dem Süden Aquitaniens und weit noch mehr der von ihm geforderte Erbverzicht[3], sinnlos wäre. Wer seines Erbrechts rechtlich verlustig gegangen ist — hier also infolge geistiger Unfähigkeit — dem fordert man keinen förmlichen Erbverzicht ab, der ist, sobald er sich an die Spitze einer Partei stellt und sich die Krone zu holen sucht, nichts als ein Kronräuber. Und einen solchen schenkt man nicht nach seiner Besiegung ein Unterkönigtum.

Nein, Charibert war gleichberechtigter Erbe, und mit ihm unterlagen die Neustroburgunder der austrischen Macht. Auster herrschte über das Gesamtreich. Auster, d. h. der austrische Adel. So lange der austrische König damit einverstanden war, nur de jure zu regieren, de facto die Geschäfte seinem Majordomus und anderen Adelshäuptern zu lassen, so lange konnte der jetzige Zustand dauern. Sobald sich aber der König Austriens mit dem Adel seines Landes in Konflikt setzte, sobald musste auch der jetzt völlig zu Austers Gunsten entschiedene Gegensatz

[1] cf. Fred. IV 56.

[2] Fustel de C. sieht im Gegenteil die Sache so an: Die Neustrier hätten sich einen Spezialkönig holen können, hätten sich aber unter Dagobert gestellt. (VI 87—93.)

[3] Fred. IV 57.

zwischen Ost und West von Neuem offenbar werden. Es blieb dann nämlich dem Könige von Auster und Monarchen des Frankenreiches nichts anderes ührig, als sich den Neustroburgundern in die Arme zu werfen. So sollte es dann auch bald kommen.

Im Jahre 630 schon verlegte Dagobert seine Residenz nach Paris[1]. In dieser Tatsache hat man natürlich mehrfach ein Zeichen neustrischen Vorrangs gesehen, eines Vorrangs von Paris, der cathedra regni. Schon in den §§ 3a und c ist einiges gegen diese Ansicht gesagt worden, bei der jetzigen Gelegenheit wollen wir noch einige Urteile über die Stellung speziell von Paris hören und dann uns dazu äussern.

Wie immer ist natürlich auch Fustel de C. ein eifriger Verfechter neustrischen Vorrangs. Ihm ist die Verlegung der Residenz des Austriers Dagobert nach der Hauptstadt Neustriens ferner ein Zeichen, dass jener Gegensatz, „dessen Annahme durch die Texte freilich gestützt zu werden scheint", jener Gegensatz entre Francs Austrasiens et Francs Neustriens garnicht bestanden habe. Bonnell und Waitz erblicken in Paris ebenfalls die „Oberresidenzstadt" (Waitz) der Gesamtmonarchie und stützen sich auf den Ausdruck cathedra regni bei Greg. Tur.

Auch Glasson (275) erblickt in Paris mehr als eine Teilresidenz, nämlich die Merowingerresidenz. Er und Bayet bei Lavisse (106) sehen den Grund zu dieser Vorrangstellung in der günstigen Lage der Stadt. Bayet meint: ‚L' admirable situation de la ville . . . permettait au roi de veiller tout à la fois sur les anciens territoires francs dans le Nord et sur les nouvelles conquêtes."

Und Glasson findet die Wahl von Paris wie folgt begründet: „La choix de Paris comme capitale correspond tout-à-fait a ces caractères de la monarchie franque." Dort sei die Mischung von Romanen und Germanen am innigsten gewesen, und darauf habe das Reich basiert. Sonst hätte man ja an der Loire oder am Rhein die Hauptstadt gründen können. —

Wir haben schon in § 3c unsere Ansicht klargelegt. Wir wiederholen hier, dass wir in Paris die bedeutendste Stadt des Reiches erblicken. Wir sehen aber in den Teilungen keinen sonderlichen Vorzug von Paris ausgedrückt, und vor allem, wir können auf keinen Fall von einer begünstigten Stellung von Paris auf eine begünstigte Lage Neusters schliessen.

Longnon sagt in dem Préface p. VII zu seiner „Géographie" über die Stellung von Paris und Neuster sehr richtig: Wenn die

[1] Quellenbelege: Fred. IV 60, v. Dagob. I 22.

Litteratur: Albers 6, Arnold II 1, 145, Assmann I 63–64, Bonnell 99, Dahn D. G. I 2, 185, 187—188, Urg. III 625, Drapeyron Ebroin 13, Eckhart I 197, Fauriel II 426, Fustel de C. VI 87—93, Gengel 72, Gérard I 343, Huguenin, 361, Lamprecht II 5, Pfister bei Lavisse 158, Lavisse-Rambaud 140, Lehuerou Carol. 262, Luden III 574, Kaufmann 165, Kremer 265, Müller II 250, Pertz 36—37, Richter I 159—160, Schoene 79, Schultze II 179, Warnkönig I 156.

Kenntnis der Geschichte des 6. Jahrhunderts nicht allzuweit her sei, so liege das daran, dass man nicht klar sei „de la puissance relative de chacun des princes entre lesquels se partageait alors la Gaule." So habe man z. B. den für den ersten roi de France angesehen, der die Stadt Paris besass, eine ganz falsche Ansicht.

Und was wir eben über die Stellung von Paris bei den Teilungen sagten, bestätigt uns Kaufmann (164a 1), der wie § 3a erwähnt, zwar in der Vierteilung des Landes des Syagrius den Hauptgrundsatz der Teilung von 511 erblickt, davon aber die Stellung von Paris scheidet. Er sagt über Paris anno 511, 561 und 567: Die Teilung von Paris sei „fälschlich benutzt, um zu beweisen, dass Paris eine hervorragende Stellung gehabt habe. Unter den Staaten der ersten Teilung 511 hatte nicht das Reich von Paris, sondern das Reich von Metz die grösste Bedeutung, und bei der zweiten Teilung kam Paris an Charibert, der durchaus nicht hervortrat". Die Teilung der Stadt und die Eintrittsklausel sei nicht geschehen, „weil der Besitz für das ganze Frankenreich von Bedeutung war, sondern weil der Besitzer der festen Stadt die Brüder der hier so zahlreichen Güter und Einkünfte berauben konnte."

Doch nun zurück zu Dagobert. Fred. IV 58 ff. erzählt uns, dass Dagobert, der schon bei seinem Huldigungszuge nach seines Vaters Tode durch Neuster gekommen sei, schon 630 ständig in Paris residierte. In dieser neuen Umgebung sei aber eine traurige Aenderung mit dem „guten König Dagobert" vor sich gegangen. Er habe sein Herz an die Freuden dieser Welt, an Schätze und Kebsen gehängt und sei versunken im sündigen Leben. Sein treuer Eckart sei Pippin gewesen, sein alter austrischer Hausmeier, der ihm — wenn auch nur ungern — ins welsche Land gefolgt sei. Aber seine Warnungen seien verhallt. Die neustrischen Grossen hätten den König völlig umstrickt gehabt[1]), und seinem austrischen Getreuen hätten sie nach dem Leben getrachtet. Schliesslich sei Pippin mit Dagoberts kleinem Sohne Sigibert nach Orléans gesandt worden.

Auch bei diesen Tatsachen treffen wir auf grosse Meinungsverschiedenheiten der Forscher, sobald es sich um ihre Interpretation handelt.

Da ist zunächst die Frage aufzuwerfen: Warum ging Dagobert, der König von Auster, sobald er Monarch geworden, nach Paris? Fred gibt uns IV 60 einen Grund an: sedem patris sui Chlotharii diligens, aus Liebe zum Wohnsitz seines Vaters sei er nach Paris übersiedelt.

Allein diese Begründung ist zu einfach, als dass sie ohne weiteres hingenommen werden könnte. Quod licet bovi, non licet Jovi, so könnte man mit Beziehung hierauf das Sprichwort um-

[1]) cf. Fred IV 62, v. Dagob. I 24.

drehen. Ein Privatmann kann wohl so handeln, wie der Chronist des 7.—8. Jahrhunderts es hier dem austrischen Herrscher zuschiebt, nicht aber ein König. Vielleicht kann auch ein völlig unabhängiger Herrscher wieder dem Privatmann gleich handeln, sicher aber nicht ein derart abhängiger Fürst wie Dagobert. Dem müssen andere Beweggründe massgebend sein als amor sedis patris sui.

So hat sich denn auch kein Forscher mit dieser Erklärung Freds. begnügt. Lavisse-Rambaud sagen einfach: „Jl a préféré la compagnie des Neustriens", scheinen also der Ansicht zu sein, dass die neustrisch—romanische Kultur oder besser die neustrisch—romanischen Kulturlaster den König zu seinem Schritt veranlasst hätten. Fustel de C. erblickt in Dagoberts Uebersiedelung wiederum einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme eines neustrisch-austrischen Gegensatzes Kaufmanns Ansicht ist die folgende: Dagobert gehe nach Paris, „um in dem neuerworbenen Lande festeren Boden zu gewinnen und die dortigen Grossen niederzuhalten oder zu befriedigen. . . . Dadurch verletzte er freilich die Austrasier, die nun den Hof und damit ihren Einfluss verloren." (165.)

Gengel, Lehuerou und Schultze endlich sind mit uns der Ansicht, dass Dagobert nach Neuster gegangen sei, um der Adelskaste, die ihn in Auster völlig zu Boden drückte, zu entgehen. Fauriel verbindet die Ansicht Lavisse-Rambauds mit der eben geäusserten, wenn er sagt (426): „C'était là que, par une préférence marquée et caractéristique de ses intentions, il avait fixé sa residence et le centre de son empire. Jl savait qu' il y trouverait des sujets plus dociles et plus de moyens de gouverner selon ces idées et ces traditions romaines dont il semble avoir été plus profondément imbu que nul de ses devanciers." Dagobert benutzt klug den Gegensatz zwischen West und Ost, um seine eigene Machtstellung zu verbessern. Er geht zu den geborenen Gegnern seiner austrasischen leudes. Freilich, es ist den Merowingern nicht mehr möglich, über den Parteien zu stehen — dazu ist die Entwicklung von Königtum und Adelsherrschaft schon zu weit fortgeschritten, — er muss sich einer Partei in die Arme werfen. Er hat denn auch von jetzt ab stets die neustrischen Interessen vertreten. Fand er doch dort „des sujets plus dociles", um mit Fauriel zu reden, konnte er dort doch hoffen, immer noch mehr persönlichen Willen zur Geltung zu bringen als in Auster.

Man hat öfters angenommen, dass die Tatsache, dass Pippin, der austrische Majordomus, ihn begleitete, ein Beweis sei gegen die eben von uns dargestellte Interpretation. So sagt z. B. Huguenin (361): „Jl se fit accompagner du maire Pépin, représentant de cette nation austrasienne, dont le monarque semblait ne point vouloir se séparer pour toujours."

Und von Pippins Stellung neben den neustrischen Grossen und besonders neben dem neustrischen Hausmeier Aega meint er (362): „A côté d'Éga, on voyait paraitre avec les mêmes honneurs

le maire du palais d'Austrasie qui possédait, de plus, l'avantage d'avoir dirigé la jeunesse de Dagobert et acquis une légitime et puissante autorité sur l'esprit de ce monarque."

Wir sind hierin anderer Meinung. Pippin ging nicht mit als gern gesehener Gast des Herrschers, sondern er tat das, um seinen Einfluss nicht ganz zu verlieren, um den austrischen Einfluss nicht ganz auszuschalten. Als Vertreter der austrischen Aristokratie stand er dem Könige zur Seite, ihn beratend, aber seine Handlungen zugleich überwachend.

Dem Könige konnte natürlich ein solches Verhältnis nicht zusagen. Er hatte der austrischen Adelsmacht entrinnen wollen und fand sich nun auch in Neuster unter ihren Augen. Konnte er dies Verhältnis zu Pippin nicht ändern, so war sein ganzer Schritt vergeblich gewesen. Aber hier in Neuster lagen für ihn die Dinge günstiger. „Mit der Verlegung des Mittelpunktes der Herrschaft in ein anderes Gebiet verlor der Austrasier den festen Boden, auf welchen sich bisher sein Einfluss gründete. Die Eifersucht der Neustrier, wenn, wie es jetzt geschah, Paris zum Sitze des Königs erkoren wurde, litt jenen Einfluss nicht länger. Die bisherigen Ratgeber traten in den Hintergrund, und andere Eindrücke kamen zur Geltung, jetzt namentlich solche, wie sie dem Untergange des merowingischen Geschlechtes wesentlichen Vorschub geleistet haben." (Bonnell 100.)

Gestützt auf den neustrischen Adel, konnte Dagobert Pippin mehr und mehr beiseite schieben und ihn endlich ganz entfernen. Freilich, in offener Ungnade durfte das nicht geschehen; das hätte Auster zu sehr empört. Aber es fand sich ein Weg, der für gleiche Fälle heute noch gangbar ist Der unbequeme Würdenträger wird unter Belassung seines Ranges und mit der Ernennung zum Erzieher des königlichen Kindes nach Orléans „versetzt". Dort, fern vom Hof und, was noch wichtiger, fern von Austrasien, war er unschädlich, so meinte der König und seine Ratgeber.

Dieses „exsilium cum dignitate" Pippins ist von den Forschern sehr ungleich beurteilt worden. In unserm Sinne betrachtet es hauptsächlich Dahn (D. G. I 2 187—188, Könige VIII 1, 5—6, Urg. III 627—629), dann auch Schultze (II 179), die entgegengesetzte Ansicht äussert Huguenin (364—365). Nach ihm entspringt Pippins Uebersiedelung nach Orléans geradezu der wiedergewonnenen (durch Verläumdung verlorenen) Gnade des Herrschers: „Dagobert, voulant montrer qu'il avait rendu à Pépin son amitié, le chargea d'accompagner à Orléans un fils qui venait de lui naître . . . . Il y avait là, bien certainement, quelque retour de déférence pour le peuple austrasien; mais on était loin d'une réconciliation durable: les ressentiments reprirent leurs coeurs et s'irritèrent chaque jour au plus haut degrée."

Dass Pippin nicht in diesem Sinne nach Orléans gesandt wurde, geht schon daraus hervor, dass er 633, als Sigibert, sein Zögling, den austrischen Thron bestieg, ihm nicht folgen durfte,

sondern in Paris bleiben musste, das er dann auch vor Dagoberts Tode nicht verlassen sollte.[1]

In Huguenins Schilderung hören wir aber auch von einem Groll der Austrasier. Das war ja auch selbstverständlich: Die Grossen am Hofe von Metz hatten natürlich Dagoberts Plan von Anbeginn durchschaut, hatten Pippin gewissermassen „mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt" — und hatten sehen müssen, dass trotz dieser Gegenmassregel ihr Einfluss geschwunden war. „Da seufzten nun Dagoberts Leute über seine Schlechtigkeit", so drückt sich der arnulfingische Fredegar über den Missmut in Auster aus.[2] In Wahrheit sind die eben geschilderten Ereignisse, das Schwinden des austrischen Einflusses am Königshofe, dann noch die Habgier des Königs gegen seine leudes die einzigen Gründe gewesen, die die Austrier gegen ihn aufbrachten. Natürlich: bisher hatte Dagobert die austrischen Grossen aufs Schonendste behandeln müssen, jetzt konnte er sie, gestützt auf seine Neustrier, schon eher mit Abgaben belegen. Dafür werden jetzt für seine neuen Freunde bessere Tage angebrochen sein. Neuster und Auster, beide werden eben gegeneinander ausgespielt. Des Königs unsittlicher Lebenswandel dürfte kaum die Austrier derart aufgebracht haben. Die Vorstellung von dem biederen, blauäugigen Germanen, dessen Sittenreinheit Tacitus seinen Römern so nachdrücklich vorhält, ist wie überhaupt, so besonders für unsere Zeit durchaus abzulehnen. In Neuster war man wohl raffinierter, in Auster derber, aber hiervon abgesehen waren die sittlichen Qualitäten der Leute um Paris und der um Metz kaum verschieden. —

Wie sehr Dagobert die Austrier gegen sich aufgebracht hatte, wie wenig den Ostleuten ihre jetzige Stellung zusagte, und wie sehr sie entschlossen waren, den König ihren Absichten gefügig zu machen zeigt gleich das Jahr 631.

Dagobert führte Krieg gegen die Wenden. Durch die Schuld der Austrasier erlitt er eine Niederlage an der Wogastisburg,[3] besser wäre zu sagen: durch die Schuld der eigentlichen Ostfranken, der „Austrier" im speziell merowingischen Sinne.

Da es gegen einen östlichen Feind ging, liess der König natürlich das austrasische Aufgebot gegen ihn marschieren. „De universum regnum Austrasiorum" kommen die Streitkräfte, also auch die Alamannen — diese werden ausdrücklich genannt

1) Cf. Fred. IV 85.
2) IV 61.
3) Quellenbelege: Fred. IV 68, v. Dagob. I 67, v. Sereni Bouq. III 522.

Litteratur: Albers 8, Assmann II 1, 146, Bonnell 101—102, Dahn D. G. I 2, 189—190, Urg. III 632—633, Digot III 188—189, Eckhart I 202, Eiten 15, Fauriel II 426—427, Gaillard I 201, Gengel 72, Huguenin 373, Kaufmann II 167, Luden III 580—581, Müller II 261, Pertz 38, Ranke IVa 255, Richter I 160—161.

— ausser den eigentlichen Ostfranken. Ausserdem werden noch die Langobarden zu einem Einfall ins Wendengebiet bewogen. Und während nun Alamannnen und Langobarden Siege erringen, wird das „austrasische" Kernheer in einer dreitägigen Schlacht entscheidend geschlagen. „Victoriam . . . non tantum Sclavinorum fortitudo obtinuit quantum demencia Austrasiorum, dum se cernebant Dagoberto odium incurrisse, et assidue expoliarentur." (Fred. IV 68.)

Man könnte gegen diese Erklärung Fred.s etwa anführen, dass die Ostfranken ja auch der Hauptmacht der Feinde gegenübertraten, dann etwa noch, dass des Geschichtsschreibers Klage über Verrat jener Stimmung entsprungen sei, die lieber durch Verräterei als durch wirklich überlegene Tapferkeit dem Feinde den Sieg zugestehen will. Dem ist einmal zu entgegnen, dass dem slavischen Hauptheere ja auch die fränkische Kernmacht gegenüberstand, dass also insofern die Aussichten mindestens gleich waren. Und wenn wir auch zum andern in der Niederlage selbst der Frankentruppen noch keinen Verrat annehmen wollen — verwunderlich ist sie doch bei der zweifellos besseren Bewaffnung und Taktik des fränkischen Kriegervolkes — so lässt doch die regellose Flucht in der darauf folgenden Nacht mit grösserem Recht noch auf eine demencia Austrasiorum schliessen. Nicht unrichtig setzt deshalb auch Huguenin den Verrat nur in diesen Vorfall (373). „Pendant la nuit qui suivit le dernier combat, les Austrasiens, plus irrités que jamais contre la cour de Neustrie, abandonnèrent leurs tentes et regagnèrent précipitamment les bords du Rhin."

In dieser Flucht der Kernscharen des Reiches, der salischen und der noch zahlreicheren ripuarischen Mannen, in dieser Flucht, die sie wohlverstanden absichtlich in Szene setzten, sehen wir nun wiederum einen Beweis für die von uns behauptete Stellung Austers im Frankenreiche.

Dahn (Urg. III 633) meint, Fred.s Worten folgend, der Steuerdruck des Königs habe die eigentlichen Austrasier, als Neustrien am nächsten wohnend, mehr bedrückt als die Bayern oder Alamannen, und deshalb gerade seien die Ostfranken abgefallen.

Wir lassen das gelten, möchten aber als weiteren Grund des Abfalles noch annehmen, dass bei den eigentlichen Austriern, dem Stammvolk der Franken, die Empörung auch deshalb am tiefsten ging, weil ihr alter Vorrang nicht mehr geachtet wurde. Beide Gründe, jener mehr grob materielle und dieser mehr ideelle haben zusammen dann jenen Erfolg gezeitigt.

Dass die Annahme eines tatsächlichen Verrats der Austrasier nicht unbegründet ist, zeigt Dagoberts Massregel beim neuen Wendenzuge im nächsten Jahre. (Fred IV 74). Der König nahm „eine auserlesene Schar (scara) tapferer Männer aus Neuster

und Burgund“ mit, eine Massregel, die sich nur aus einem Misstrauen gegen das austrasische Heer erklärt. Ob diese scara aus Neuster-Burgund als verlässige Kerntruppe des Heeres gedacht oder als Leibwache mitgenommen war, lässt sich nicht entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit sehen wir auch ganz deutlich, dass Dagobert gänzlich in neustrischem Fahrwasser segelt. „Auf den Rat der Neustrasier“ schliesst er mit den nordthüringischen Sachsen einen Vertrag, wonach diese gegen Erlass eines seit Chlothar I. bestehenden Tributes den Grenzkrieg gegen die Slaven übernehmen. Freilich hatte diese Massregel keinen Erfolg, die Wendeneinfälle dauerten fort [1]

Dahn (Urg. III 636) charakterisiert die Sachlage in einer Anmerkung zu Fred IV 74 treffend wie folgt: „Man beachte, dass die Quelle den Rat den Neustrasiern zuschiebt (gemeint ist der Rat, die Sachsen mit dem Grenzkriege zu betrauen), nicht den zunächst beteiligten Austrasiern. Dies rührt daher, dass seit 629 (richtiger 630), seit der Verlegung der Residenz nach Paris, Neustrasier die ausschlaggebenden Berater des Königs sind, auch in Sachen, die zunächst Austrasien angehen; auch fällt der Rat schlecht aus, und der Chronist, gut arnulfingisch gesinnt, zeigt in aller Kürze an diesem Beispiel, wie schädlich der Einfluss jener Neustrasier war oder ihm galt.“ —

Der Vorfall an der Wogastisburg zeigt, wie weit der Gegensatz zwischen Auster und Neuster gediehen war. Die vita Sereni erwähnt noch eines zweiten derartigen Ereignisses, eines förmlichen Abfalles der Austrier von Dagobert.[2] Fred. erwähnt davon nichts. Jedenfalls würde dieser Vorfall noch eine Steigerung und zwar die letzte bedeuten in der Reihenfolge der Vorgänge, die alle auf dasselbe Ziel gerichtet sind, auf die Absonderung Austers von Neustro-Burgund unter einem neuen Teilkönige.

633 ist dies Ziel erreicht, Dagobert setzt seinen Sohn Sigibert auf den Thron von Metz.[3]

In § 3 g ist diese Teilung mit dem Vertrag von Clichy und der Einsetzung Dagoberts in Auster zusammen behandelt worden. Dort ist schon kurz gesagt dass diese drei Ereignisse Erfolge des austrischen Adels darstellten, ist ferner gezeigt, wie man an ihnen das Wachsen dieser austrasischen Adelsmacht verfolgen kann.

Die treibenden Kräfte liegen bei dem Ereignisse von 633 auch tatsächlich so klar vor Augen, dass man es mit wenigen Worten abtun kann. Alle Forscher sind sich darin einig, dass der Gegensatz von Auster und Neuster die Teilung veranlasste, dass

1) Cf. über all dies Dahn Urg. III 635—636, D. G. I 2, 191, Eckhart I 203, Gaillard I 201, Gérard I 353—354, Huguenin 374—377, Pfister bei Lavisse 171, Lavisse-Rambaud 140—141, Luden III 581.

2) Cf. Fauriel II 427, Huguenin 374—377, Richter I 160 b.

3) Litteratur s. § 2 i.

dieser Gegensatz seit langem schon auf dieses Ziel wieder losteuerte, seit die Hoffnung der Austrasier, mit Dagobert das Gesamtreich zu beherrschen, durch dessen Uebersiedelung nach Paris zu schanden geworden war.[1]

Alle Forscher seien dieser Ansicht, sagten wir eben. Einen nur müssen wir davon ausnehmen, jenen französischen Gelehrten, dessen Theorien sich mit Vorliebe in einen schroffen Gegensatz zu dem zu stellen pflegen, was allgemein anerkannt ist. Nach Ansicht Fustels de Coulanges geschieht nämlich die Einsetzung Sigiberts durch den Willen des Königs, nicht durch das Treiben der austrischen Aristokratie. Unsere Stellung zu dieser Ansicht ist natürlich ablehnend.

Dass die Teilung innerlich berechtigt war, zeigt sehr schön Dahn in seiner Vorgeschichte. (III 637 ff.) —

Mit dieser Einsetzung Sigiberts zum austrischen Sonderkönig hatten die Austrier ihr Ziel erreicht. Ihre Obstruktion hörte auf: der Grenzschutz gegen die Wenden ward auf einmal wieder wirksam durchgeführt. Auf einmal war die alte Tapferkeit der Austrasier wieder vorhanden. Auch diese sehr plötzliche Aenderung der Sachlage bestätigt uns nur die Absichtlichkeit der Flucht bei Wogastisburg.[2]

Bei der Erbteilung, die Dagobert 634 vornahm,[3] war wiederum der Gegensatz der Reichshälften die treibende Kraft In den §§ 2 k und 3 h ist über die Teilung schon gehandelt worden. In letzterem ist auch schon die Faurielsche Ansicht abgelehnt worden, nach welcher die Teilung die Oberherrschaft der Neustrier über das Gesamtreich bedeutet. Gewiss, die Teilung war ein grosser Erfolg der Neustrier, „consilio et admonitione Neustrasiorum“ war sie von Dagobert ausgeführt worden. Und die Austrier waren trotz aller Bevorzugung, die dem Stammland in der Teilung selbst von ihren teilenden Gegnern zuteil ward (Cf. Bonnel 105), über die ganze Teilung sehr unzufrieden. Sie hätten eben lieber gesehen, dass nach Dagoberts Tode die Dinge sich wieder so gestalteten wie nach dem Ableben Chlothars II., dass der austrische König die Gesamtherrschaft an sich risse. Widerwillig genug also haben sie die Teilung über sich ergehen lassen. Nur die alte merowingische Teilungsgewohnheit und die Tatsache, dass bei dieser Teilung sie ja scheinbar noch besser gestellt wurden als sie schon dastanden — scheinbar nur, weil ihnen durch die Teilung die fast sichere Aussicht auf das Ganze entging — nur das mag sie von offener Rebellion abgehalten haben.

Ein grosser Erfolg der Neustrier ist also die Teilung sicherlich. Aber eine Oberhoheit des Westens über das Gesamtreich bedeutet

[1] Cf. Eiten 11—13.

[2] Cf. Fred IV 75; Digot III 195, Eiten 16, Gérard I 354, Kaufmann II 167, Luden III 584.

[3] Litteratur s. § 2 k.

sie nicht, hat sie auch nicht bedeuten sollen. Nur Unabhängigkeit von Auster wollten die Neustrier, nur nicht von ihren östlichen Vettern beherrscht werden, aber weiter ging ihr Streben nicht.

Eine neustrische Oberherrschaft über Auster wäre auch nur denkbar gewesen bei einer grossen Machtungleichheit der beiden Reichsteile, bei einer grossen Machtüberlegenheit des Westens. Wie aber lagen die Verhältnisse? Auster hatte ja eben erst 633 mit der Bewilligung des Teilkönigs eine Anerkennung erhalten, und zugleich war dasselbe Ereignis ein Eingeständnis der eigenen Ohnmacht von seiten Neusters.

An eine Oberherrschaft über das ganze Reich durften also die Neustro-Burgunder 634 nicht denken. Sie konnten zufrieden sein, dass ihnen von austrischer Seite nicht schärfer widersprochen wurde.[1]

Huguenin ist nun der Ansicht (383), dass nach dieser „Einigung" über Dagoberts Erbschaft die Eifersucht der zwei „Völker" (peuples) „eingeschlummert" (assoupie) sei. Wir sind nicht dieser Ansicht. Der Gegensatz von Stammland und Kolonialland, der von Germanen und Frankoromanen, der in der Stellung zum Königtum, mit einem Wort, der ganze Gegensatz von Auster und Neuster blieb bestehen. Ja, durch die Teilung von 634 ward er sozusagen sanktioniert und offen zugegeben.

Huguenin ist zu seiner Ansicht vielleicht gekommen im Hinblick auf die Geschehnisse in Auster nach Sigiberts Tode, an die Ereignisse, die sich mit dem Namen des arnulfingischen Hausmeiers Grimoald verknüpfen. Ihnen wollen wir uns jetzt zuwenden.

Es mag aufgefallen sein, dass wir bisher kaum den Namen eines Arnulfingers genannt haben. Der Grund liegt darin, dass

---

[1]) Wir führen kurz die Ansichten Fustels de C. und Gérards an, die von der üblichen abweichen. Fustel äussert sich folgendermassen (VI 10—11): Massgebend war für die Teilung nur der Wille des Königs. „Je ne vois ici qu'un partage fait par un père entre ses deux fils; Dagobert prend d'avance ses mesures pourque son second fils ne soit pas traité comme il a traité lui-même Caribert." Fustel verkennt also völlig, dass der Wille des Königs eigentlich das Unwesentlichste bei der Teilung gewesen ist, dass die Teilung ein berechtigter Ausdruck der Gegensätze der beiden Reichshälft n war, ja dass sie — möchte man beinahe sagen — hätte kommen müssen, auch wenn der Wille des Königs sie nicht ausgeführt hätte. Und Gérard sagt (I 355): „Afin de mieux assurer l'indépendance de l'Austrasie en même temps que celle de la Neustrie et de la Bourgogne, les grands des trois royaumes se réunirent en 635, et un traité fut conclu entre Sighebert et son père . . ." In gewissem Sinne ist also die Gérard'sche Ansicht der Fustel'schen entgegengesetzt: insofern nämlich, als Gérard dem Adel gerade die führende Rolle zuteilt und die Könige als blosse Mandatare desselben erscheinen lässt. Was uns von seiner Ansicht trennt, ist das, dass er den Adel aller „trois royaumes" als treibende Kraft ansieht. Dass man dies von dem Adel Austers bei dieser Teilung nicht sagen kann, sondern gerade das Gegenteil, das haben wir eben gezeigt.

bisher die Arnulfinger keine Ausnahmestellung eingenommen haben. Sie waren die Führer der austrischen Aristokratie, waren dies als die mächtigsten Herren im Lande, und aus diesen beiden Gründen waren sie des Königs nächste Ratgeber gewesen. Immer aber bisher hatte sich mit diesen Eigenschaften ihre Stellung erschöpft. Sie waren Herz zugleich und Mund der austrischen Adeligen, treibende Kraft aller Unternehmungen des Adels und seine Vertreter dem Könige gegenüber. Stets war ihr Wille der des Adels, und des Adels Beschlüsse führten sie aus. Deshalb also waren sie bisher als Arnulfinger nicht zu nennen, sie konnten nur genannt werden als Adelshäupter. So geschah es mit Pippin.

Jetzt aber nach dem Tode Sigiberts III. versuchte Grimoald, Pippins Sohn und Hausmeier wie dieser, sein Geschlecht mit einem Male an jene Stelle zu heben, die es erst nach einem Jahrhundert einnehmen sollte. Er verjagte des verstorbenen Königs Söhnchen Dagobert und setzte seinen eigenen Sprossen Childebert auf den Thron von Auster. Sein Unternehmen misslang jedoch. Die Austrier selbst lieferten ihn an den Merowing von Paris aus, und Chlodwig II. liess ihn und seinen Sohn töten. Dies in aller Kürze die geschichtliche Tatsache, wie wir sie finden L. H. Fr. 43.[1])

Aber auch hier werden diese Tatsachen nicht ohne weiteres anerkannt. Gérard, Vétault und Warnkönig bestreiten mit Hinweis auf eine Darstellung der vita Remacli[2]) die Auslieferung Grimoalds durch seine Landleute und lassen im Gegenteil die ganze Bewegung, an deren Spitze Grimoald steht, von eben diesen Adligen Austers ausgehen. Diese seien über die ewigen rois mineurs erbittert gewesen und hätten auch gefürchtet, das Hausmeieramt könne an eine landfremde Familie fallen (da schon Pippin so lange entfernt gehalten sei). Endlich habe man also mit Grimoalds Versuch eine drohende Vereinigung des Gesamtreiches unter Neusters Führung verhindern wollen.

Nach Ansicht der genannten Forscher ist Grimoald heimtückisch von den Neustriern aufgegriffen worden, und Gérard sagt endlich von der „mort tragique de Grimoald et de son fils“: „C'était le signal de la lutte qui allait s'engager entre les Francs d'Austrasie et les Gallo-Francs de Neustrie et de Bourgogne.“

Wir wissen nicht, wie Gérard zu dieser Ansicht kommen kann. Nach Grimoalds Sturz waren doch die Austrier untertan.

---

[1]) Litteratur: Arnold II 1, 148—149, Bonnell 107—113, Dahn D, G. I 2, 202—263, Könige VII 2, 218—220, VIII 1, 10—12, Urg. III 660—662 Digot III 198—223, Eckhart I 217, 235—236, Eichhorn I 303, Fauriel II 458—459, Fustel de C. VI 14, 87—93, 166—167, Gaillard I 237—240, Gengel 79—80, Gérard I 360—363, Huguenin 417—424, Kremer 270, Lamprecht II 5—6, Pfister bei Lavisse 164, Lehuerou Carol. 267—268, Leo I 416, Luden III 592—594, Müller II 265—268, Pertz 42 ff, Ranke V a 257—259, Richter I 167—168, Schoene 81—83, Schultze II 185, Souchay 34—35, Vétault 41—45, Warnkönig I 160—163, Winkelmann 99.

[2]) Cf. darüber Bonnell 112 a 5.

dem neustrischen Könige, sie blieben es, so lange Erchinoald an der Spitze der Gesamtverwaltung stand. Erst als Ebroin an dessen Stelle trat, änderte sich dies Verhältnis. Erst da begann der Kampf zwischen Auster und Neuster aufs Neue.

Das eben Gesagte widerlegt bereits im ganzen und grossen die Ansicht der drei französischen Gelehrten. Bliebe noch zu erörtern, ob tatsächlich die Austrier über die rois mineurs aufgebracht gewesen seien. Nach unserer Ansicht ist das gerade Gegenteil der Fall. Gerade unter unmündigen Königen konnte die Adelsklique am ungehindertsten schalten und walten; nicht verhasst, sondern erwünscht mussten ihr diese sein. Wir entscheiden uns also gegen die Ansicht der drei Forscher und halten uns an die Darstellung des L. H. Fr.

Nun gut, wird man sagen, wenn ihr also annehmt, dass die Austrier Grimoald ausgeliefert hätten an Neustrien, dann haben doch diejenigen Recht, die meinen, der Gegensatz von Auster und Neuster sei geschwunden, dann haben doch Recht Fustel de C. und Pfister, die sich mit Huguenin zu dieser Ansicht bekennen.

Auch dem müssen wir widersprechen. Auf die Motive kommt es an, die die Austrier zu ihrer Haltung bestimmten; erst nach Erkenntnis derselben, lässt sich die Frage entscheiden, ob ein Gegensatz der Reichshälften bestanden hat oder nicht.

Hören wir wieder erst, was bisher darüber gesagt ist, um dann erst unsere Meinung zu äussern.

Ranke meint, „die merowingische Idee“ sei noch zu stark gewesen, als dass Grimoald Erfolg hätte haben können, eben jene merowingische Idee, der der austrische Majordomus gehuldigt hatte, als er seinem Sohn den Namen Childebert gab.

Dahn äussert sich wie folgt (Könige VII 2, 219): „Dass Grimoald scheiterte, dass sich die Austrasier lieber als ihm den Merowingen in Paris anschlossen, beweist nicht, dass das austrasische Trachten nach Lösung von dem romanischen Wesen aufgehört hätte — trat es doch sofort wieder sehr lebhaft hervor —, es zeigt nur, dass stärker als jenes Streben bei den Austrasiern die Entrüstung war über den hässlichen, ehrlosen Treubruch des Hausmeiers, der die ihm anvertraute Waise durch seinen Sohn verdrängen wollte von dem Thron — das gerade Gegenteil germanischer Ehrenpflicht der Treue eines Pflegers und Muntwalts! —, das wog vielleicht schwerer als die Anhänglichkeit an das Haus des Chlodovech: andererseits mochten sie lieber dem fernen, schwachen Merowing als den kraftvollen, nahen Arnulfingen dienen wollen“

Diesen Gründen fügt er in seiner Urgeschichte (III 661) noch hinzu, dass die Macht der Arnulfinger eben noch nicht gross genug gewesen sei.

Dahn, der mit Ranke die Empörung der Austrasier über den Treubruch betont, jedoch diese Empörung ausdrücklich

scheidet von der Anhänglichkeit an das Haus Chlodwigs, bringt auch schon jenen prosaischeren Grund für die austrische Handlungsweise in Anschlag, der nach Bonnell allein massgebend ist: Grimoald war den austrischen Adeligen schon als Majordomus zu mächtig geworden. Als er auch nach Mündigwerden Sigiberts seinen Einfluss behielt, ja ihn noch vergrösserte, „so mochte einem Teile der Bevölkerung, namentlich den austrasischen Grossen, diese weitere Ausdehnung der Befugnisse des Majordomus wie eine Anmassung desselben erschienen sein und man nur der Gelegenheit harren, seinen Unwillen in offener Empörung laut werden zu lassen.“ (Bonnell 110.) Und als dann diese Gelegenheit gekommen war und man sich gegen Grimoald mit einem Rechtsgrunde wenden konnte, da wirkte ‚nicht etwa noch Liebe zu den angestammten Königen aus merowingischem Blute im Volke Anhänglichkeit an dieselben, vielmehr fristeten ihnen nur hier die Gewohnheit, dort Neid und Eifersucht ein kümmerliches Dasein . . . . . Darum sahen die Grossen des Landes auch lieber noch lange über sich jene Scheinkönige, von deren Geschlecht sie nichts anderes wussten, als dass es seit Menschengedenken über ihnen gestanden hatte, anstatt diejenigen als Herren anzuerkennen, welche soeben noch ihresgleichen gewesen waren.“ (111.)

Nach unserer Ansicht hat die Sachlage viel Aehnlichkeit mit der von 613, zumal den Motiven nach. Freilich, der Unterschied besteht, dass man jetzt einen Usurpator verjagte, damals das angestammte Königshaus verriet.[1]) Sonst aber haben beide Ereignisse sehr viel Parallelen. Beide Mal ist der austrische Adel in Gefahr, seine Stellung einzubüssen durch das Wirken einer machtvollen Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit ist 613 Brunhilde, jetzt Grimoald. Beide Mal greift der Adel Austriens zu demselben Mittel: er verrät jene kraftvolle Persönlichkeit und „unterwirft“ sich freiwillig dem neustrischen Herrscher, um in Wahrheit desto freier schalten zu können.

Nicht also ist der Gegensatz von Auster und Neuster beigelegt; Auster will Auster bleiben, nur will es beherrscht werden nicht von einer energischen Persönlichkeit, und sei diese auch austrischer Herkunft, sondern von einem ihm gegenüber machtlosen Könige; und diesen fand es im König von Paris.

Man braucht also gar nicht so weit zu gehen, wie Huguenin, der auch bei dieser Gelegenheit — wie schon bei dem Geschehnis von 613 — den Austriern Gedanken an künftige Neutrennung schon bei der Vereinigung zuschiebt. Er sagt (423—424): „La réunion de l'Austrasie à la Neustrie était peu conforme aux idées et au caractère des Austrasiens. Ceux-ci consentirent néanmoins à reconnâitre la domination de Clovis; ce prince avait plusieurs fils, et l'un d'eux pouvait être un jour donné pour roi à l'Austrasie. En attendant ce jour, la reine Himnechild (épouse de Sigebert III.)

[1]) Diese Handlungsweise von 613 spricht übrigens auch gegen die Macht der merowingischen Idee, wie sie Ranke als ausschlaggebend ansieht.

représenterait dans la cour de Paris les intérêts du peuple de l'Est dont elle avait mérité l'estime et la confiance".

Diese Ansicht Huguenins ist wohl als eine Prophezeiung ab eventu zu bezeichnen. Er denkt an die Erhebung Childerichs II. in Auster. Hätten jedoch die Austrier tatsächlich schon bei Grimoalds Auslieferung und ihrem Anschluss an Neuster jene Gedanken gehabt, die ihnen Huguenin zuschiebt [1], so hätten sie beim Tode Chlodwig II. anders gehandelt als es uns die Geschichte überliefert. Davon soll gleich die Rede sein.

Aus dem, was wir über die Motive gesagt haben, die die Austrier zu dem Anschluss an Neuster brachten, geht gleichzeitig hervor, dass in dem neuen Einheitsreich von einem Vorrange Neusters, einer Hintansetzung Austers nicht gut die Rede sein kann.

Fauriel (II 459) und Schoene (83) sind nämlich dieser Ansicht. Der französische Gelehrte meint: „L'Austrasie, n'ayant plus dès lors de roi ni de maire du palais à elle, fut censée faire partie de la Neustrie et n'avoir point d'autre gouvernement qu'elle". Und nach Schoene behaupten die Neustrier auch bei Grimoalds Sturz noch anerkannt ein Uebergewicht, denn ihnen ward Grimoald ausgeliefert.

Tatsächlich bedeutet die Auslieferung Grimoalds an Neuster so wenig wie die der Brunhilde eine Unterwerfung Austers. Unter Chlodwig II. und seinem Majordomus Erchinoald lebten vielmehr die Austrier so recht nach ihren Wünschen: man liess sie in ihrem Lande nach Gutdünken walten. Erchinoalds Regierung war eben tatsächlich eine Adelsherrschaft, am meisten natürlich in den der Residenz des Majordomus ferngelegenen Landstrichen. Und in Auster wiederum war sie gemäss der ganzen Eigenart dieses Reichsteiles am meisten ausgebildet. Aber auch in Burgund war sie eingewurzelt. Das zeigen uns die Vorgänge der Folgezeit. Und selbst in Neuster hatte der Adel sein Haupt freier empor zu heben gelernt. All das sollte Ebroin kennen lernen.

Die Zeit unter Echinoald war jedenfalls eine Glanzzeit des Adels aller Reichsteile, besonders aber des austrischen. Wie wohl dieser sich unter dem Regiment dieses Hausmeiers fühlte, zeigt schlagend die Tatsache, dass man in Auster nach Chlodwigs II. Tode keinen Spezialkönig verlangte — der Verstorbene hinterliess 3 Söhne — sondern weiter unter dem von Erchinoald eingesetzten Gesamtherrscher, Chlothar III., blieb.

Diese von uns gegebene Interpretation der geschichtlichen Ueberlieferung [2] ist nicht unangefochten. Vertreten wird sie von Digot (III 225), Müller (II 268), Schultze (II 186) und Warnkönig (I 160). Anderer Ansicht sind Fauriel (II 460—461), Fustel de C.

[1] Auch Dahn äussert eine Ansicht, ähnlich der Huguenins (Urg. III 676). Dahn wird später noch bei Erwähnung der Thronbesteigung Childerichs II. in Auster zitiert werden.

[2] Fred. cont. 1, L. H. Fr. 44.

(VI 14—15) und Pertz (46). Nach ihnen ist Erchinoald ein kräftiger Regent gewesen, dem sich der Adel nur knirschend gefügt habe. Und auch die Tatsache, die wir als für unsere Ansicht schlagend anführten, dient ihnen zum Beweis der ihrigen. Fauriel sagt: „Le maire Erkinoald, qui gouvernait toujours la Neustrie, et avec elle et par elle la Burgondie et l'Austrasie, fit alors une chose tout-à-fait nouvelle, dans la vue de concilier l'unité, de l'empire, et la prépondérance neustrienne à laquelle tenait cette unité, d'un côté avec les idées frankes, sur l'hérédité de l'empire, et de l'autre avec le sentiment prononcé que les Burgondiens et les Austrasiens gardaient de leur nationalité et leur désir non moins prononcé de maintenir leurs pays en Etats séparés. Jl fit reconnaître pour rois par les trois royaumes les trois fils de Clovis, mais il n'en plaça qu'un seul, Clotaire III, sur le trône, et ce fut sur le trône de Neustrie . . . . . Les chefs burgondiens et austrasiens ressentirent vivement l'espèce de violence et d'outrage que leur faisait le gouvernement neustrien de les retenir sous sa domination, et de laisser ainsi deux trônes vacants, quand il y avait deux rejetons merowingiens proclamés aptes à les occuper. Cependant ils s'en tinrent aux murmures, et le maire Erkinoald mourut vers 657 sans avoir éprouvé de leur part d'opposition déclarée."

Diese Ansicht ist sehr merkwürdig. Sie stellt Erchinoald hin als einen anderen Ebroin, einen gleichgearteten Vorläufer dieses kraftvollen Majordomus. Ueber Ebroin wird ja gleich des Breiteren zu reden sein, hier muss nur einiges vorausgenommen werden, um Fauriels Ansicht zu beleuchten. Ebroin hat gegen den Adel geherrscht. Auch von Erchinoald behauptet das der französische Gelehrte. Da wäre doch sehr verwunderlich, dass das Urteil der Zeitgenossen über beide Männer so grundverschieden lautet, während sie doch gleiche Ideen vertreten hätten. Ebroin, der gegen Adel und — was dasselbe hiess — hohe Geistlichkeit zu Felde zog, büsste dies Vergehen mit einer fast einmütigen Verurteilung in den gleichzeitigen Geschichtsquellen. Erchinoald hingegen, der nach Fauriel ebensolch Kämpfer gewesen sein soll gegen Adel und Kirche, er erhält überall „die besten Zeugnisse" ausgestellt.

Hören wir, was Fred. IV 84 über ihn sagt: „Er war ein Mann ohne Uebermut, voller Güte, klug, demütig und wohlwollend gegen die Geistlichen, leutselig gegen alle und ohne Stolz und Habsucht. Er suchte, so lange er lebte, den Frieden, wie es Gott wohlgefällig war, war weise aber dabei einfälligen Gemütes, nicht übermässig reich, und wurde von allen geliebt. (Uebers. S. 53.)

Wenn wir nachher hören werden, wie einhellig der pestifer Ebroinus (so v. Filiberti 24) verdammt wird, so müssen wir uns sehr wundern, warum man so verschiedenartige Urteile über die beiden Männer gefällt haben sollte, wenn sie gleiche Ziele verfolgt hätten.

Nein, Erchinoald war Ebroins striktes Gegenteil. Er herrschte nicht gegen den Adel, sondern er liess diesen herrschen. Unsere

Ansicht wird übrigens ähnlich wie die über Warnachar a silentio dadurch bestätigt, dass wir von einem Wirken Erchinoalds im Sinne Ebroins nirgends etwas erfahren.

Und schliesslich spricht noch folgendes für unsere Ansicht: Kaum war in Ebroin ein Mann in den Besitz des neustrischen Majordomats gekommen, der solche Ziele hatte, wie Fauriel sie seinem Vorgänger zuschreibt, so regte sich auch der austrische Adel. Kaum war die faktische Unabhängigkeit der austrischen Aristokratie durch Neuster bedroht, so war ihr nächstes Ziel, die rechtliche Unabhängigkeit von Neuster zu erreichen. Kaum waren die Zügel der Regierung in Ebroins energische Hände gelegt, so verlangten und erhielten die Austrasier einen Sonderkönig in dem nächstjüngeren Bruder Chlothars III. Childerich II ging als König von Auster nach Metz.[1]

Irgendwie neue Motive gegenüber den analogen Ereignissen von 622 und 633 treten bei diesem Geschehnis nicht hervor. Es zeigt nur, dass der alte Gegensatz der beiden Reichsteile nicht verschwunden war, dass er so lebendig war, wie je. Es zeigt weiter, dass Neuster, oder was für die Folge dasselbe sagen will, dass Ebroin es nicht — noch nicht — auf einen Kontlikt mit dem Stammlande ankommen lassen durfte.[2]

Ebroin — so also hiess der Mann, der von jetzt an die Geschicke Neusters lenken sollte. Mit ihm haben wir uns etwas eingehender zu beschäftigen, denn in ihm verkörpert sich tatsächlich Neustrien, in seinem Tun sehen wir den letzten verzweifelten Anlauf Neusters gegen das bevorrechtete Ostland. Wir sehen, wie eine markante Persönlichkeit bemüht ist, das Rad der Zeit aufzuhalten, wie sie, den Geist ihrer Zeit verkennend, sich für die Erhaltung von Ideen einsetzt, die längst ihre Berechtigung verloren, und andere Ideen bekämpft, die den Zeitgeist für sich haben.

Und wir sehen: Es gelingt dieser Persönlichkeit, gegen eine Welt von Hass sich durchzusetzen, eine unbeugsame Elastizität lässt sie immer und immer wieder sich für ihr Ziel einsetzen, und es hat den Anschein, als werde ihr Wirken von Erfolg gekrönt. Da aber wird sie auf dem Gipfel ihrer Macht von Mörderhand hinweggerafft.

Und sofort sehen wir die Geschichte richten über Ebroins Tun: Sein Werk — es war nur das seine. Nur er hatte es zu

1) Litteratur s. § 2 l.

2) Dahn, Urg. III 676. „Die Losreissung Austrasiens aus Ebroins Herrschaft“ geschah schwerlich „auf dessen Wunsch, sondern er liess wohl nur geschehen, was die Austrasier wünschten, und was er nicht ohne Krieg hätte verhindern können: es ist das alte Streben der Austrasier schon seit Dagobert I.: nachdem Childerich einigermassen herangewachsen war, bot sich ein Merowingenspross als austrasischer König dar.“ (Der letzte Satz ist bereits bei Besprechung der Ansicht Huguenins über das Verhalten der Austrasier nach Grimoalds Sturz erörtert und abgelehnt worden.)

errichten vermocht, hatte das Gebäude stützen können gegen die wieder und wieder dagegen rollenden Wogen.

Nun der Baumeister tot war, ward bald sein Werk dahingerafft. Die Wogen gingen brausend darüber hinweg. —

Ebroin ist eine tragische Persönlichkeit. Es hätte nicht des Dolchstosses jenes Franken Ermenfrid bedurft, der ihn aus persönlichem Hasse mordete — seine Idee war auch so dem Untergange verfallen.

Und mit ihm zugleich ist Neustriens Glück dahin. Die Arnulfinger, die Austrier, sie dringen Schritt für Schritt vor. Ihr Sieg ist nur eine Frage der Zeit.

Doch gehen wir nun zurück zu Ebroins Auftreten auf den Plan der Geschichte.[1]

Kurz nachdem er die Erbschaft Erchinoalds angetreten hatte, und sobald sich herausstellte, dass er sein Amt als ein Mandat des Königtums und nicht des Adels auffasste, hatte er auch schon den ersten Fehlschlag dieser seiner Politik zu verzeichnen. Auster machte sich unter Childerich II. selbständig. Der austrische Adel zeigte damit, dass er nicht gewillt war, sich einer kräftigen neustrischen Regierung unterzuordnen.

Der neustro-burgundische Adel freilich konnte das Mittel der Austrier für sich nicht anwenden. Aber auch er ertrug Ebroins straff gehaltene Zügel nur widerwillig — Erchinoald hatte ihn zu sehr an die Machtlosigkeit der Regierung gewöhnt — und auch er wartete nur auf eine Gelegenheit, um dem Königsmajordomus den Gehorsam zu kündigen.

Diese Gelegenheit fand sich als nach dem Tode Chlothars III. Ebroin dessen und Childerichs II. jüngsten Bruder Theuderich zum Könige von Neuster proklamierte, ohne den Adel vorher zu befragen, und als er ausserdem den burgundischen Adel unter Führung des Bischofs Leudegar noch besonders brüskierte durch ein Verbot, den Palast zu betreten.[2] Dieser burgundische Adel war natürlich, weil weiter von Paris entfernt, unter Erchinoald noch übermütiger geworden als der neustrische, und deshalb tritt auch alsbald sein Führer, Leudegar, an die Spitze der Ebroin feindlichen Bewegung. Nicht aber ist der burgundische Adel etwa dem austrischen gleichzustellen. Das geht schon aus der Tatsache hervor, dass es ihn nie gelüstete, ein Reich Burgund unter einem eigenen Könige von Ebroin zu ertrotzen. —

Der Adel Neustriens also und Burgunds sah jetzt die Zeit gekommen sich von Ebroins Drucke freizumachen. Er rief

---

[1] Die Quellen für diese Zeit sind hauptsächlich: L. H. Fr., Fred. cont., die Viten des hl. Leudegar, die vita Balthildis.

[2] Cf. v. Leod. anon. 4: Tyrannicum ediderat dunc edictum, ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium, nisi qui ejus accepisset mandatum. Tunc de metu prioris fuerunt omnes suspecti, quod excogitaret ad suum facinus commulandum, ut aut quosdam capitis amissionem damnaret aut dispendia facultatum infligeret.

Childerich von Auster zum König von Neuster aus. Ebroin musste weichen und ward gefangen ins Kloster Luxovium gebracht. Childerich zog in Paris ein, Leudegar und der Adel hatten ihren Willen durchgesetzt.

Wie kommt ihr also dazu, so wird man uns entgegenhalten, Ebroin mit Neuster zu identifizieren? Hat er nicht im Gegenteil ganz Neustroburgund gegen sich? Nein. Wohl hat Ebroin den Adel des Gesamtreiches gegen sich, wohl stürzen ihn die leudes von Neuster und Burgund, aber die neustrische Idee ist doch mit Ebroin, ist von Anfang an mit ihm gewesen.

Insofern haben Gérard (I 363) und Pfister (165) recht, wenn sie mit Ebroins Ernennung den letzten Kampf der beiden Reichsteile beginnen lassen.

Gérard sagt: „A partir de ce moment, la guerre fut déclarée entre ce que nous appellerons le parti franc et le parti gallo-franc. Ebroin était la personification des ennemis des Francs."

Die Neustrier verkannten ihr wahres Interesse, als sie den Austrier in ihr Land riefen. Vielleicht glaubten sie nur dasselbe zu tun, was sie die Austrier bei Brunhilds und bei Grimoalds Ende hatten tun sehen. Vielleicht dachten sie, die Garantien, die sie sich von dem neuen Könige hatten geben lassen, würden ihre Stellung schützen,[1] wie die Artikel von 613 den Austriern ihre Selbständigkeit garantieren gesollt.

Dieser Gedanke sollte sich aber bald als eine sehr schwere Täuschung herausstellen. Schon der Umstand hätte sie eines anderen belehren sollen, dass der Austrier mit Gefolge sofort in ihr Land kam, also einen viel stärkeren Willen zur Macht zeigte als seinerzeit Chlothar II. oder Chlodwig II., dabei ist gleichgültig, ob man den König oder seinen Majordomus als spiritus rector ansieht. In Wirklichkeit war es der austrische Adel, der hinter beiden stand und der aufs Neue — wie zur Zeit des Todes Chlothars II. — das Gesamtreich sich untertan machen wollte.

So waren also natürlich auch jene Garantien für die Neustroburgunder nur gegeben, um nicht beachtet zu werden. Leudegar, der sich als Königsmacher gefühlt hatte, er musste bald einsehen,

---

1) Cf. v. Leod. anon. 7: 1) ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, judices conservare, 2) et ne de una provintia rectores in aliis introirent (cf. edict. 613 Kap. 12), 3) neque unus ad instar Ebroini tyrannidem adsumeret, ut postmodum sicut ille contubernales suas despiceret; sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alio anteferre auderet.

Schoene 87—88 gibt eine genaue Analyse dieser Bestimmung. Er zeigt, dass § 1 gegen Wulfoald, den austrischen Majordomus Childerichs, gerichtet ist, und dass auch die §§ 2 und 3 eine spezifisch neustrische Tendenz haben.

Schoene sagt zum Schluss sehr richtig: „Aus dem Ganzen erhellt, dass Childerich mit dem gehassten Austrier Wulfoald von Anfang an in Neuster eine sehr schwierige Stellung gehabt hat." Cf. auch Sickel, Volksvers. 327, Bonnell 115.

dass er nur den Austriern in die Hände gearbeitet hatte, dass sein neustroburgundischer Adel erst recht geknechtet wurde.

Und nicht lange währte es, da musste der hl. Bischof von Autun dasselbe Kloster beziehen, das er seinerzeit dem Ebroin angewiesen.

Mag nun aber sein, dass durch Leudegars Schicksal dem neustrischen Adel seine Lage in voller Klarheit vor die Augen trat, mag sein, dass auch ohne das den Neustriern das austrische Joch unerträglich geworden war: Lange brauchte Leudegar in seinem Klostergefängnis nicht zu bleiben. Childerich ward ermordet, Wulfoald, gegen den sich die meiste Wut richtete, musste nach Auster fliehen, das austrische System war zertrümmert.[1] Ebroin und Leudegar verliessen im Triumph ihre Zellen, ihr Kampf um die Herrschaft begann alsbald aufs neue.

Die Neustrier nämlich hatten zwar erkannt, dass sie unter einem austrischen Könige nur noch schlimmer daran waren, als unter einem eigenen, sie waren aber nicht zu der Einsicht gekommen, in Ebroin ihren gegebenen Bannerträger zu sehen.

Die Ironie der Geschichte fügte es, dass Ebroin gegen die Neustrier mit austrischer Hilfe sich erst wieder eine Stellung erringen musste.[2] Kaum freilich sass er wieder fest im Sattel, da warf er die Maske ab, da trat er offen auf den Plan als Vorkämpfer Neustriens. Und von nun an ist seine Bahn von Erfolgen geziert. In Neuster hat er schon lange seine Gegner zerschmettert — Leudegar ist zum „Märtyrer“ geworden —, auch auf Auster will er seine Gewalt ausdehnen. Er ist der erste und letzte Neustrier, der mit voller Erkenntnis des Gegensatzes zu Auster sein Land zum Siege führen will, zur Alleinherrschaft. Und der Erfolg ist mit ihm. Der austrische Thronprätendent wird besiegt und fällt von Mörderhand, Wulfoald wird ebenfalls beseitigt. Damit aber ist noch nicht der Widerstand der Austrier gebrochen. Haben sie keinen König mehr, so kehren sie in unverhülltem Abfall vom Merowingerreich auch ohne einen solchen ihre Waffen gegen den neustrischen König und seinen Majordomus. Eine neue Generation ist seit Grimoald erstanden, und an ihre Spitze treten jetzt wieder zwei Arnulfinger, Pippin und Martin. Gegen Ebroin! heisst die Parole.[3]

---

[1] Gérard I 367: Cette révolution fut-elle l'effet d'un mouvement national ou des intrigues d'Ebroin, c'est ce qu'il est fort difficile de discerner.

[2] Huguenin 434: Ebroin se rendit chez les Austrasiens qui étaient, à la verité, ses ennemis naturels, mais où il espérait se faire un parti nombreux.

[3] Dahn, Könige VII 3, 469 sagt über diese Sachlage: „Sehr bezeichnend für das Widerstreben Austers gegen ein Beherrschtwerden durch den neustroburgundischen König und seinen Hausmeier ist, dass die Austrasier, obgleich sie jetzt gar keinen merowingischen König zur Verfügung haben — also in unverhüllter Losreissung von dem merowingischen Königtum —, da sie in dem Arnulfingen Pippin wieder ein Haupt gefunden haben, sich mit den Waffen Theuderich und Ebroin widersetzen.

Doch der neustrische Majordomus hielt auch diesem Ansturm stand. Sein Heer besiegte die Austrier bei Laon, und mit diesem Siege war Ebroin tatsächlich Herr des Gesamtreiches, Neuster hatte Auster überwunden. —

Kurze Zeit darauf traf Ebroin der Dolch des Ermenfrid. Der Mörder — floh zu Pippin nach Auster. Nicht, als ob die Arnulfinger die Hand im Spiele gehabt hätten, aber es ist, als hätte der Mörder gewusst, wem er mit seiner Tat den grössten Vorteil zugewandt habe.

Tatsächlich hatte Neuster in Ebroin den einzigen Mann verloren, der es auf seiner Machthöhe hätte halten können. Und in Auster war mit Ebroins Tod der Weg frei für die Arnulfinger.

Die Geschehnisse von diesem Ereignisse bis zur Schlacht von Tertry brauchen nicht einzeln dargelegt zu werden. Sie sind einfach Spuren des Vorwärtsmarschierens der Arnulfinger, die erst mit Unterwürfigkeit, dann mit Gewalt sich neben die neustrischen Majoresdomus stellen, um sich bei Tertry endgültig zu Herren der Situation zu machen. Alle diese Geschehnisse sind mit Ebroins Tode sozusagen vorauszusehen. Es hätte denn ein neuer Ebroin an seiner Statt erstehen müssen.

Versuchen wir zum Schlusse dieser unserer Betrachtung eine Charakteristik dieses Mannes zu geben und die tieferen Ursachen des Scheiterns seines Werkes bloszulegen!

Wir haben bereits erwähnt, dass Ebroin in den Quellenwerken sehr schlecht beurteilt wird. Wir nannten bereits den Ausdruck der v. Filiberti, die ihn pestifer Ebroinus nannte, und wir wollen hier noch einige Quellenstellen anführen.

Dass die Viten des Leudegar ihn aufs schärfste verdammen, ist einleuchtend. V. Leod. Urs. c. 4 schreibt über die Wahl Childerichs zum neustrischen König: Nam Ebroinus qui maior domus fuerat sub rege Chlothachario, Theudericum germanum cupiebat subrogare fratris in regno. Ipse vero Ebroinus erat tunc odiosus inter Francos, qui metuebant hujus ponderis iugo, quod per eundem sustenuerant sub rege Chlothachario; relicto suo consilio, Childericum in toto sublimaverunt regno Francorum. (cf. auch v. Leod. anon. c. 4.)

Die vita Ragneberti sagt c. 3 über Ebroins Anfänge: In illis diebus Ebroinus nomine ex infimo genere ortus, Deo et sanctis contrarius, in majordomatus honore fuerat sublimatus.

Auch die ann. Mett. kritisieren ihn sehr schlecht (ad a. 688), und die späte vita Amandi sagt (Teil IV, Urtext 459, Zeile 1—5; vita III. auct. Milone): Quibus autem diebus Ebroinus major domus nefandas regno Francorum frendens inferrebat calamitates, augens de die in diem usque ad seram scelerata piacula mortem. Qui, regibus cum omni populo perturbatis, ad ultimum omnium

malorum suorum cumulum beatum Leodegarium diversis tormentorum poenis excruciatum Christi martyrem fecit.

Diesen und allen ähnlich lautenden Quellenstellen folgend stellt z. B. Pertz (46 ff) den neustrischen Hausmeier als ein verwerfliches Scheusal hin. Neuere Forscher sind kritischer an die Quellen herangetreten und sehen in dem Urteilsspruch seiner Zeitgenossen nur die Folge seiner gegen Kirche und Adel gerichteten Politik. Dass allerdings Ebroin ganz anders gegen diese einflussreichen Kreise vorging, als sie es gewohnt waren, dafür drei Beispiele:

Wie er den Klerus behandelte, zeigt v. Leod. Urs. c. 16 (v. Leod. poet v. 560—583): Auf einer Synode straft Ebroin den Bischof Diddo mit dem Tode. „Alii vero episcopi tunc a rege per Ebroinum in ipsa sinodum poene simili poena sortiti, perpetuo excilio sunt deportati."

Seine Politik den leudes gegenüber zeigt z. B. v. Leod. mart. I 359—361:

> . . . plures procerum vita spoliavit et armis,
> finibus et patriis multos depellere certat,
> divitiis alios proceres proscripsit amatis.

Endlich zeigt den Erfolg dieser Handlungsweise eine Stelle der ann. Mett. prior. 688: Wegen Ebroins Gewalttätigkeit fliehen sehr viele Franken aus Neuster nach Auster. „Ea tempestate plurimi nobilium Francorum servitia predicti tyranni Niwistriam relinquentes in Austriam ad Pippinum confugiunt supplices suam clementiam postulantes, ut sese de manibus crudelissimi hostis eriperet. Quos ille pietatis solitae affectu commotus misericorditer excipiebat."

Im Gegensatz zu früheren Meinungen ist heute die Ansicht herrschend geworden dass Ebroin besser ist als sein Leumund. Jene vom Hass diktierten Aussprüche über ihn sind als solche erkannt. Man zieht aus ihnen nur den Schluss, dass Ebroin gegen Adel und Klerus regiert hat.

Von hier an spalten sich die Meinungen. Fast alle Forscher sind der Ansicht, Ebroin habe gegen den Adel und für das Königtum gekämpft. So Bonnell (117—118) und Dahn (D. G. I 2, 205, Urg. III 671 a 2). Fustel de C. stellt auch hier eine eigene Hypothese auf und lässt Ebroin gegen den Adel und für sich selbst kämpfen (VI 96—98). Er meint, die Historiker hielten Ebroin für einen „ministre monarchiste et démocrate à la façon d'un Richelieu." Das sei falsch. Ebroin habe nicht die Aristokratie schwächen wollen, indem er die Hofstellen mit hominibus novis besetzte und gegen den Hofadel schroff vorging, sondern sich nur mit ganz willfährigen Elementen umgeben wollen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass, wenn Ebroin tatsächlich derartige Pläne hegte, die darauf abzielten, ihm selbst die

höchste Gewalt zu verschaffen, er leicht ohne einen König hätte regieren können.[1]

So aber ist Ebroins Politik fester Anschluss an das Königtum. Nicht, als ob ihm diese Politik Selbstzweck gewesen wäre, aber er sah in ihr den einzig gangbaren Weg zu seinem Ziele, der Vorherrschaft Neustriens im Gesamtreiche.

Insofern verkörpert sich in ihm die neustrische Idee, wird in ihm der Gegensatz zu Auster am schärfsten ausgedrückt — und insofern musste er auch scheitern. Insofern nämlich, als er den falschen Weg zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagen hatte. Seine Gegner, die Arnulfinger, sie waren auf richtiger Strasse: als Führer der Aristokratie machten sie ihren Weg. Das Königtum aber konnte keinen Rückhalt mehr geben. Hätte Ebroin sich mit dem Adel an seine Aufgabe gemacht so wären seine Aussichten weit grössere gewesen. So aber jagte er seine neustrischen Edelleute ins feindliche Lager, so erregte er allgemeinen Hass auch in Neuster-Burgund. Dass er trotz alledem am Schlusse seines Lebens sich im Alleinbesitz der Macht sah, lässt ihn um so grösser erscheinen.

Mit ihm musste aber auch sein Werk stürzen, dem früheren oder späteren Verfall geweiht sein. Ebroin ward nur zu einem Vorläufer der Karolinger, denen wie sein Tod so auch sein ihnen hinterlassenes Lebenswerk aufs beste zu statten kam. Neustroburgund, durch Ebroin gezügelt, war bereitet für die karolingische, austrische Herrschaft.[2]

---

1) Cf. Dahn Urg. III 671 a 1: „Gewiss kämpfte Ebroin für seine Selbsterhaltung und für die Behauptung der Macht in seiner Faust: aber doch nicht nur aus Selbstsucht, auch für die Krone, für den Staat, für die Gesamtheit, deren Interessen und Rechte er grimmig verfocht.“

2) Cf. Bonnell 117—118. Arnold II 1, 150 sagt: „Ebroin war unstreitig der gefährlichste Gegner und doch zugleich ein Vorkämpfer des Karolingischen Hauses. Denn ohne ihn wären die Karolinger später schwerlich der Fraktionen in Neustrien Herr geworden: er hatte ihnen das schlimmste Stück Arbeit vorweggenommen.

## § 5.

# Auster in Vorrangstellung.

Im vorhergehenden Paragraphen ist des breiteren erläutert worden, dass ein Gegensatz zwischen Auster und Neuster bestand.

Das Bestehen eines Gegensatzes zwischen zwei Ländern braucht nun nicht notwendig ein qualitatives Ueberwiegen eines derselben zu bedingen. Mit anderen Worten, ein Gegensatz von Auster und Neuster könnte bestanden haben, ohne dass notwendigerweise Auster eine Vorrangstellung eingenommen hätte. So wäre es z. B. gewesen, wenn zwischen beiden Ländern nur der Gegensatz der Volksart, der Gegensatz von Germanentum und Romanentum gewaltet hätte. Dann hätte man sich gegenseitig mehr gedünkt als der Gegner, aber es wäre nicht so gewesen, dass auch Neuster Auster einen Vorrang hätte zugestehen müssen. Dass dieser letztere Fall eintrat, lag daran, dass Auster das Stammland des reichsgründenden Volkes war. In § 1 ist das rein geographisch gezeigt worden, in den §§ 2 und 3 ist ein Versuch gemacht, diese Tatsache als ausschlaggebend bei den Reichsteilungen darzulegen. Auch in § 4 ist von Austers Vorrangstellung als Stammland die Rede gewesen. Wir werden jetzt zunächst einige Historiker anführen, mit denen wir die gleiche Ansicht haben, um dann an weiteren Beispielen der Geschichte — die Reichsteilungen sind ja schon derartige Beispiele gewesen — diesen Vorrang aufzudecken.

Von Chlodwigs Reich sagt Waitz (Vertr. 8): „Auf dem deutschen Volke, ja auf dem echt deutschen Lande der Franken beruhte die Herrschaft."

Pétigny sagt für das 6. Jahrhundert (III 16): „D'abord le royaume d'Austrasie, réunissant à la fois le territoire le plus étendu et les populations les plus belliqueuses, conserva sur les autres états mérovingiens une prépondérance qui se manifesta en toute occasion et qui finit par faire passer dans une famille austrasienne le sceptre de l'empire des Francs . . . . . De la vient qu'au VIe siècle le royaume d'Austrasie fut toujours considéré comme la patrie des Francs et le véritable royaume des Francs, regnum Franciae."

Für die bei Fredegar erzählten Ereignisse sagt Abel in der Vorrede seiner Fredegar-Uebersetzung (S. V—VI): „Wir stehen

in der Zeit, wo es noch kein französisches Frankenreich gab, sondern ein deutsches Frankenreich bestand. In das Land östlich vom Rhein fallen nur selten Streiflichter, der Schwerpunkt unserer Geschichte liegt in den Gegenden an der Maas und Mosel."

Und Gérard — übrigens ein sehr sympathischer Gelehrter, dessen Objektivität hoch anzuerkennen ist, und der aus seiner Vorliebe für die Austrier kein Hehl macht (Cf. I Prologue II) — sagt endlich für die Zeit Ebroins mit Beziehung auf dessen energisches Vorgehen gegen den neustrischen Adel: Jl en résulta une émigration considérable vers l'Austrasie, qui était toujours la mère patrie des Francs.'

Der eifrigste Verfechter der Ansicht vom Vorrang Austers ist jedoch Digot. Im ersten Bande seines Werkes lässt er sich zusammenfassend darüber aus. Hören wir zuerst die Gründe, die er für diese bevorzugte Stellung des Ostlandes anführt. Er meint, dieser Vorrang erkläre sich 1.) aus der dauernden Spaltung Neusters in zwei oder drei Reiche, 2.) daraus, dass die Austrier mehrere wichtige Städte im Süden Galliens besassen, 3.) daraus, dass sie über einen grossen Teil des Landes rechts vom Rhein herrschten, wo ihnen Streitkräfte ohne Ende wuchsen.

Hierzu sagen wir, dass wir den zuletzt angegebenen Grund auch zugeben, doch mehr als Vorrang stützend, nicht Vorrang schaffend. Die beiden vorher angegebenen Gründe lehnen wir ab. Wir haben bereits dargelegt, dass wir die Ungeteiltheit Austers und seinen Besitz im Süden nicht als Ursache, sondern als Wirkung seiner Vorrangstellung ansehen.

Was sagt Digot nun über die historischen Tatsachen, in denen sich dieser Vorrang äussert? Abgesehen von einer eigenartigen Ansicht über die Bedeutung des Wortes Auster müssen wir ihm durchaus beistimmen.

Betreffs der Bedeutung von „Auster" schliesst er sich an Le Beuf an, der im Journal de Verdun vom février 1741 auf pages 97 und 98 dartat, „auster" sei der germanische Ausdruck für das lateinische „dignissimus", und der also „Auster" mit „dignissimum regnum" übersetzte.

Diese Ansicht passte natürlich Digot sehr in seine Theorie. Er sagt darüber (I 225): „Si la conjecture de l'abbé le Beuf est fondée, et nous sommes assez portés à le croire, il faut admettre qne le royaume d'Austrasie jouissait d'une sorte de primauté, et que le prince merovingien chargé de le gouverner avait une autorité, une prééminence quelquonque sur l'autre roi ou sur les autres rois." Leider fällt diese Schlussfolgerung mit der Voraussetzung: Auster als dignissimum regnum zu interpretieren geht nicht an.

Abgesehen aber von dieser falschen Ansicht hat Digot z. B. richtig die Tatsache erkannt, dass Auster fast stets an den ältesten Fürsten fiel. Ausserdem führt er noch an, dass auch die zeitgenössischen „monuments" Austers und seiner Könige mit besonderer

Ehrfurcht gedenken und ihnen so einen Vorrang vor den anderen Reichsteilen und Fürsten zuerkennen.

So erwähnt Digot mit Recht, dass Marius Aventicensis Theudebert I. rex magnus Francorum nennt (ad a. 548), während derselbe Schriftsteller den anderen Frankenherrschern nur das Prädikat reges zubilligt.

Auch Chlodwig heisst in der v. Theoderici abb. Rem. (Mabill. A. A. S. S saec. I.) magnus rex. „et il semble que ce titre était reservé par l'usance aux princes qui possédaient soit la monarchie mérovingienne tout entière, soit au moins le royaume d'Austrasie."

Weiter führt Digot an die v. Mauri abb., auct. Fausto, Boll., 15. Janvier, wo es heisst, dass Theudebert I. regni Francorum apicem gubernabat. In einer anderen Stelle der Vita wird Theudebert als alleiniger König der Franken bezeichnet, obwohl er nur Auster hat, aus einer dritten Stelle lässt sich entnehmen, dass nach dem Sterben aller austrischen Könige l'autorité suprême an Chlothar I. gegangen sei.

Wenn Digot ferner als Zeichen eines Vorrangs Austers die Tatsachen anführt, dass Procop I 13 die Nachfolger Theuderichs nicht Könige von Auster, sondern von Germania nennt, und dass Ven. Fortun. VI 11, IX 16, Auster gleichfalls mit diesen Namen belegt, so können wir diese Tatsachen nicht ebenso deuten. Der byzantinische Historiograph sowohl wie der austrische Hofpoet können die Bezeichnung Germania auch recht gut bewusst antikisierend gebraucht haben.

Zum Schluss führt der französische Gelehrte an, dass Gregor der Grosse in einem Schreiben an Brunhilde (Epp. V 5, cf. auch VII 116) die Wendung gebraucht „contigit, ut (ihr Land) cuncta gentium regna praecelleret."

Wir fügen nunmehr noch einige derartige Tatsachen hinzu und wollen gleich an das Ebenerwähnte anknüpfen.

Childerich II. von Auster erhält von Gregor dem Grossen (Gregorii primi registrum Epp. II 384—385, 595 Sept.) die Claves Sancti Petri, eine Auszeichnung, die an neustrische Herrscher nicht verliehen ist. Dass im Jahre 595 Childebert und Auster die grösste Macht besessen haben, geht auch aus einem anderen Briefe Gregors I. „ad conductores massarum sive fundorum per Galliam constitutos" (Epp. I 311) hervor. Es heisst da: hortatur, ut Arigio patricio oboediant, donec aliquis a latere suo cum litteris commendaticiis ad excellentissimum regem advenerit. Der rex excellentissimus ist Childebert II. Es bleibt uns unbenommen, anstelle der tatsächlichen Macht oder neben ihr als Grund für Gregors Worte auch jene Vorrangstellung Austers anzunehmen.

Sehen wir überhaupt einmal zu, an wen von den Frankenfürsten der römische Pontifex schreibt. Wir sehen, dass er einen regen Briefwechsel mit Brunhilde führt der alle möglichen kirchlichen Angelegenheiten betrifft, dass mehrere Briefe an

Childebert II. gerichtet sind, dass drei Briefe an Theudebert II. und Theuderich II. gemeinsam adressiert sind, dass Theudert ausserdem noch einen und Theuderich noch zwei Briefe erhält. An andere Frankenfürsten ist nur ein einziger Brief vorhanden, an Chlothar II. (a. 601), in dem Gregor für die Unterstützung des Bischofs Augustin bei den Angelsachsen dem neustrischen Könige seinen Dank ausspricht.

Die tatsächliche Vorrangstellung hatte also damals sicher Auster, es fragt sich nur, ob diese blos auf der damaligen erdrückenden Uebermacht an Besitz beruhte oder auf einer hergebrachten Vorrangstellung.

Um noch ein Beispiel anzuführen für ein auszeichnendes Erwähnen der austrischen Fürsten: v. Filiberti c. 1. wird erzählt dass der Heilige Vater seinen Sohn dem Könige Dagobert I. als Pagen avertraut habe. Es heisst: eum regi Dagoberto studuit, qui inter reliquis Francorum regibus fortissimus fuit. Auch L. H. Fr. 42 heisst es: fuitque ipse Dagobertus rex fortissimus.

Ein Beispiel für eine besondere Stellung Austers ist auch aus der Geschichte des Thronprätendenten Gundowald anzuführen (Greg. Tur. VII 26). Als dieser im Jahre 585 grössere Fortschritte gemacht hat, lässt er sich überall einen Huldigungseid schwören, aber mit folgender Unterscheidung: in Neuster und Burgund verlangt er den Eid für sich, in Auster für den König Childebert: In civitatibus enim, quae Syghiberthi regis fuerant, ex nomine regis Childeberthi sacramenta suscipiebat; in reliquis vero, quae aut Gunthramni aut Chilperici fuerant, nomine suo, quod fidem servarent, iurabant.

Hier lässt sich schon mit weit mehr Berechtigung als vorhin beim Verhalten Gregors I. mutmassen, dass die auszeichnende Behandlung Austers und seiner Fürsten mehr auf traditionellem Vorrang beruht als auf einer tatsächlich grösseren Macht. 585 war zweifellos Guntram im Besitz der grössten realen Macht. War er doch auch für Chlothar II. von Neustrien Vormund. Trotzdem nimmt Gundowald nicht auf ihn, sondern auf den weit jüngeren Childebert und sein Land die meiste Rücksicht. —

Endlich ist noch anzuführen, dass in den Versus de rota mundi, die nach Pertz um 650 entstanden sind, bei der Beschreibung des Frankenreiches Auster an erster Stelle genannt wird, freilich unter dem Namen Gallia Belgica mit einbegriffen. Es heisst da:

Gallia Belgica dicta super ripas Sequanae
Ubi sunt villae regales et venusti principes,
Ad bellandum vivi fortes pugnando terribiles.

Man sieht, dass Teile Neustriens mit zu Gallia Belgica gehören — dafür sprechen die villae regales — andererseits wird Neuster in einer anderen Strophe von dieser Belgica geschieden:

| | |
|---|---|
| Neustria vocatur inde | ultra ripas Sequanae |
| Juncta litus Oceani | pertingens ad Ligerem |
| Patria fecunda nimis | coniuncta est ad Brittones. |

Dass die Gallia Belgica hier einen Vorzug vor allen anderen Teilen des Reiches erhält, ist klar. Pertz behauptet nun, Gallia Belgica und Austria seien sich deckende Begriffe. (S. 259.) Dem konnten wir nicht zustimmen. Immerhin: Die Gallia Belgica umfasst ganz Auster und nur einen kleinen Bruchteil Neusters, in dem freilich die villae regales liegen und die venusti principes wohnen. Wir führen also die Strophen an, ohne ihnen für unsere Behauptung allzugrosse Beweiskraft zuzulegen. —

## § 6.

# Adelsmacht und Volkswille in Auster.

In § 4 haben wir zu zeigen versucht, dass der ursprüngliche Gegensatz von Auster und Neuster der des Stammlandes zum Kolonialland war. Wir haben aber weiter festgestellt, dass mit diesem ursprünglichen Gegensatz sich mehr und mehr ein anderer Gegensatz verquickte, der daraus entstand, dass die Neustrier verwelschten, die Austrier ihre germanische Eigenart bewahrten. Einen dritten Gegensatz endlich glaubten wir zu sehen in der Stellung beider Länder zum Königtum. Dieser letzte Gegensatz ist noch nicht behandelt worden. Er ist auch nicht derart grundlegend wie die beiden anderen. Man kann ihn ableiten aus jedem der vorhergenannten.

Man kann sagen: die grössere Unabhängigkeit Austers vom königlichen Willen, seine weit grössere Unbotmässigkeit gegen ihn — denn das ist es, was Auster hierin von Neuster unterscheidet — kann sowohl auf Austers Stellung als Stammland beruhen, als auch auf der germanischen Eigenart dieses Landes.

Wir möchten Austers Stellung aus beiden angeführten Gründen herleiten. Für die spätere Zeit spielt wohl die Reinerhaltung germanischer Art die grössere Rolle, für die Zeit bis Gregor aber muss man nach einem anderen Grunde suchen. In dieser Zeit waren auch die Franken Neusters noch reine Germanen. Ihr Verhältnis zu ihrem Könige war dasselbe wie das der Franken in Auster.

So war es wohl in der Theorie. Praktisch aber standen die austrischen Franken doch anders, günstiger als ihre neustrischen Brüder. In Neuster hatten die Franken mit dem Romanentum fertig zu werden. Sie bildeten ferner doch nur die Oberschicht der Bevölkerung und waren aus beiden Gründen auf ein gutes Verhältnis mit ihrem König angewiesen. Eine Revolte der neustrischen Franken gegen ihren König hätte in dieser ersten Zeit leicht eine Revolte der neustrischen Romanen gegen die Franken Neustriens gezeitigt. Anders in Auster. Hier gab es nur eine „Nationalität", hier gab es nur Germanen, hier konnte man ganz anders gegebenen Falles dem Könige entgegentreten.

Wir wollen im Folgenden die Fälle austrischer Unbotmässigkeit gegen das Königstum aufzählen, um dann zum Vergleich

im nächsten Paragraphen die Fälle neustroburgundischer Aufsässigkeit anzuführen. Wir scheiden aus diesem allgemeineren Paragraphen aus die über das Märzfeld und die Steuererhebung in Auster zu erwähnenden Tatsachen und behalten uns dafür spätere Paragraphen vor.

Dagegen werden wir in diesem Paragraphen nicht nur die Fälle von Unbotmässigkeit gegen das Königtum aufzählen, sondern überhaupt die grosse Adelsmacht in Auster darzulegen suchen. Und auch damit soll unsere Aufgabe noch nicht erschöpft sein. Auch solche Fälle sind zu berücksichtigen, wo die Menge des Volkes gegen die Adelsmacht Front macht, also Fälle von „Unbotmässigkeit" der Gemeinfreien gegen den im allgemeinen allmächtigen Adel. Diese Fälle erst recht zeigen uns die germanische Sonderart des Stammlandes, den urgermanischen Grundsatz der Gleichheit aller Freien.

Wir werden bei dieser Aufzählung chronologisch verfahren und verweisen zunächst auf die einschlägige Litteratur. Wir finden detailliertere Angaben über unseren Gegenstand bei Dahn, Könige VII 3, 526 ff, VIII 1, 4—5, Gengel 449, Lehuerou Merov. 440—442, Loebell 170—173, 190—208, Sickel Volkvers. 305. —

Wir beginnen bei unserer nunmehrigen Darstellung mit der sagenhaften vorchlodowechischen Zeit. Damals gab es noch kein Kolonialland, und wir führen diese und die nächsten Quellenstellen nur an, um zu zeigen, dass es echte germanische Art war, gegen das Königtum die Volksinteressen geltend zu machen, sei es auch mit den schärfsten Mitteln. Der König ist bei den Germanen für das Volk da, nicht umgekehrt.

Um diese Ansicht zu beweisen, kann man auch eine Sage heranziehen. Gibt doch die Sage in ihrem Kern fast stets ein geschichtlich richtiges Element. So hören wir denn,[1] dass ein König Childerich wegen Misswirtschaft und Lasterhaftigkeit von den Franken abgesetzt sei: „Childericus vero cum esset nimia luxoria dissolutus et regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illique ob hoc indignantes, de regnum eum eieciunt.

Wir werden sehen, dass auch in geschichtlicher Zeit die Franken ihren Königen einen lasterhaften Lebenswandel des öfteren aufs nachdrücklichste zum Vorwurf machten und für Abhilfe sorgten.

Aus Chlodwigs Zeit wäre anzuführen jene dem Gregor oft nacherzählte Geschichte[2]: Aus der Beute aus einer Kirche ragt ein Krug durch Grösse und Kostbarkeit hervor. Der Bischof der Kirche wendet sich an Chlodwig und bittet ihn, das heilige Gefäss

[1] Greg. Tur. II 12, danach Fred. III 11, L. H. Fr. 6.

[2] Greg. Tur. II 27, danach Fred. III 16, L. H. Fr. 10, Aimoin. I 12, v. Remigii c. 12, Rorico ad a. 487.

der Kirche zurückstellen. Chlodwig antwortet: „Folge mir nach Soissons, denn dort muss alles geteilt werden, was erbeutet ist, und wenn jenes Gefäss auf meinen Anteil fallen wird", so will ich tun, was du willst.

In Soissons verlangte nun bei der Beuteteilung der König den Krug ausser seinem Teile ausdrücklich als eine Gunst von seinem leudes. Viele stimmten zu, ein Wehrmann jedoch schlug mit seiner Axt auf den Krug und sprach: „Nichts sollst du haben, als was Dir nach dem Recht das Los erteilt."

Da die Mehrzahl dem Könige zu Willen war, konnte er trotz dieser Einsprache des Bischofs Wunsch erfüllen. Rache für die ihm angetane Beleidigung nahm der König erst nach einem Jahre, als wiederum die Frankenkrieger zur Heerschau versammelt waren. Er schalt den Trotzigen wegen seiner schlechten Waffen, warf ihm die Axt tadelnd zur Erde, und als der Ahnungslose sich danach bückte, hieb er ihm das Haupt ab. „Allen jagte er durch diese Tat eine gewaltige Furcht ein." —

Man mag sich fragen, warum wir dies als Beispiel der Macht des Adels und Volkes anführen. Hat nicht der König seinen Willen durchgesetzt und an dem Widerstrebenden grausam Rache genommen? Jawohl hat er das, aber auf das Wie kommt es an. Der König kann nicht einfach den Krug dem Bischof zurückgeben, er muss vielmehr die allgemeine Beuteverteilung abwarten. Dort muss er die Auslieferung des Kirchengefässes als eine grosse Gunst verlangen. Als dann doch ein Franke widerspricht, kann er sich nicht sofort an ihm rächen, wie es doch seinem Zorn zweifellos das Nächstliegende gewesen wäre. Er muss eine Gelegenheit abwarten, wo er seinem Feinde mit einem Schein Rechtes entgegentreten kann.

All diese kleinen und für den Erzähler Gregor nebensächlichen Züge sind für uns höchst wichtig als Zeichen der Stellung des Königs gegenüber dem Adel.[1])

Aus der Zeit Theuderichs I. von Auster sind zwei Tatsachen anzuführen, von denen die erstzunennende allerdings erst durch die zweite beweisend wirkt.

Greg. Tur. III 7 hören wir, dass Theuderich vor dem Thüringerkriege seine Franken an die Greuel erinnert, die der Feind

[2]) Der Römer Gregor sieht in dem Vorfalle nur ein Zeichen der Macht Chlodwigs. Daher auch die Nachricht von der gewaltigen Furcht aller Franken. Für den Bischof von Tours ist der getötete Franke ein Verbrecher, ein „leichtsinniger, neidischer, unbedachtsamer Mensch", die anderen Franken wegen ihrer Zustimmung die „Verständigeren", und er legt ihnen die Worte in den Mund: „Ruhmreicher König, es ist alles dein, was wir sehen, auch wir selbst stehen unter deinem Gebote. Tue jetzt, was dir gefällt, denn keiner kann deiner Macht widerstehen." All das ist durchaus anzusprechen als im Sinne Gregors gesprochen, nicht aber als historisch wahr.

schon verübt hat, und sie zur Kriegsbegeisterung zu entflammen sucht.

Das kann nun einfach die Anrede eines Feldherrn an seine Kämpfer vor der Schlacht sein, kann aber auch als Bitte des Königs an seine leudes und Gemeinfreien aufgefasst werden, die geforderte Gefolgschaft nicht zu weigern. Dass dem recht gut so sein kann, zeigt gleich die zweite Geschichte. Wir können dann aber auch den Worten des Königs „ich bitte euch", die er nach der ersten Geschichte an seine Krieger richtet, eine grössere Bedeutung beilegen als die einer blossen Höflichkeitsformel, und wir verstehen auch den Schlussatz besser: Quod illi audientes et de tanto scelere indignantes, uno animo eademque sententiam Thoringiam petierunt. Die hier festgestellte Einmütigkeit der Mannen war eben Ziel und Zweck der Worte des Königs.

Die zweite Geschichte finden wir Greg. Tur. III 11.[1] Theuderich ist von seinen Brüdern zum Kriege gegen Burgund aufgefordert worden, aber er hat abgesagt. Damit jedoch hat er der Beutelust und Kriegsliebe seiner Franken einen schlechten Dienst geleistet, und diese sind nicht gesonnen, die Gelegenheit in Burgund vorbeigehen zu lassen. Es heisst: Franci vero, qui ad eum aspicibant, dixerunt: „Si cum fratribus tuis in Burgundiam ire dispexeris, te relinquimus et illos sequi satius praeoptamus."

Und der nach aussen hin so mächtige Fürst gibt nach. Seine Macht beruht ja auf seinen Franken und deren gutem Willen, und diesen muss er sich erhalten. Er sucht ihnen also eine Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Wünsche aus und findet sie in den ungetreuen Arvernern. Auf diese lässt er seine Austrasier los und verspricht reichliche Beute.

Sein Schachzug glückt ihm: die Austrier „his promissionibus inlecti suam voluntatem facere repromittunt". Die Gefahr ist vom König also glücklich abgelenkt worden. Das Verhältnis zwischen König und Adel, das uns hier entgegentritt, gibt uns, wie schon gesagt, das Recht, die zuvor erwähnte Geschichte in dem Sinne zu interpretieren, wie wir es taten.

Auch Theuderichs Sohn Theudebert sollte den Willen seiner Franken kennen lernen. Er war noch von seinem Vater mit der Langobardenfürstin Wisigarde verlobt, lebte aber mit einem Weibe namens Deuteria im Konkubinat. Als die Franken dieses Aergernis eine Weile mit angesehen hatten, schafften sie Abhülfe: Cum iam septimus annus esset quod Wisigardem disponsatam haberet et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. Tunc commotus, relicta Deuteria, . . . . Wisigarden duxit uxorem. Quam nec multo tempore habens, defuncta illa, aliam accepit. Verum tamen Deuteriam ultra non habuit. (Greg. Tur. III 27.) —

[1] Cf. Fred. III 36.

Noch einmal sollte Theudebert den Willen seines Volkes kennen lernen, freilich bei einer ganz anderen Angelegenheit. Er hatte mit seinem Heere einen Einfall nach Italien gemacht, dort aber war die Ruhr in seinem Lager ausgebrochen. Da „setzten ihm seine Franken hart zu, dass er sie ohne Grund und Vorwand in dem völlig ausgesogenen Land sterben und verderben liesse." (Procop, Gotenkrieg II 25.) Und Theudebert zog nach Hause zurück.

Dass unter der Herrschaft des unmündigen Theudobald die Adelsmacht noch stieg, leuchtet ein. Greg. Tur. IV 5–6 gibt davon ein Beispiel.

Es handelt sich um eine Bischofswahl. Ein Priester wird ohne Wissen des Königs, also widerrechtlich, zum Bischof gewählt. Man glaubt mit den „Fürsten und Herren", den Proceres und Primi, die Sache durchzusetzen. Die Bischöfe sagen zu ihrem Kandidaten: „Veni, consenti nobis et benedicentes consecremus te ad episcopatum. Rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodovaldi regis agemus, ne tibi ulla excitetur iniuria."

Wir hören nicht, dass ihnen diese Sprache übel bekommen wäre; dass sie ihr Wort nicht zur Tat machten, lag nur daran, dass jener Priester als unwürdig entlarvt wurde.

Nach Theudobalds kurzer Regierung nahm Chlothar I. das Reich Auster in Besitz. Huguenin sagt von ihm (97—98): „Pour se concilier l'esprit des Austrasiens, il leur fit espérer qu'ils trouveraient toujours en lui un roi généreux." Jedenfalls sollte er bald Gelegenheit finden, seinen neuen Landeskindern seine „Liebe" zu zeigen.

Im Jahre 555 nötigen ihn die Franken zu einem Feldzug gegen die Sachsen.[1] Der neue Herrscher hielt gerade seinen Königsritt im Austerlande, als er von einer Aufstandsbewegung in Sachsen hörte, das er vor kurzem erst unterworfen hatte. Er will sofort gegen die Aufrührer ziehen, die Sachsen aber kommen seiner Strenge zuvor und erflehen durch Gesandte seine Gnade. Und der König will die Unterwerfung der Sachsen annehmen, ohne auf seinen Rachezug zu bestehen. Doch die Franken drängen auf den Krieg hin, sie stimmen dem Könige nicht zu, so dass dieser den Sachsen den Frieden nicht geben kann. Dreimal flehen die Sachsen um Schonung, dreimal bittet Chlothar die Franken um Genehmigung zum Friedensschluss, und dreimal weigern es die Franken. Da wird der König zornig: Nun gut, geht in den Krieg, wenn ihr nicht anders wollt! Ich aber werde euch nicht folgen!

Sein Wort ward ihm zum Verhängnis: die Trotzigen drangen in sein Zelt, ergriffen ihn und zwangen ihn unter Schmähungen

[1] Cf. Greg. Tur. IV 14, Fred. III 51, L. H. Fr. 27, Mar. Av. ad a. 555.

und Todesdrohungen zum Kriege. Und der König musste ihnen zu Willen sein. —

Gregor spricht von den Empörern einfach als „Franci", es leuchtet aber ein, dass nur die Austrier damit gemeint sind,[1] da sich der König ja in ihrem Lande befand. Sie werden auch „sui" mit Beziehung auf den König genannt, und man könnte verführt sein, gerade deshalb in diesen sui ein neustrisches Gefolge des Fürsten zu erblicken. Dem steht entscheidend gegenüber die Tatsache des offenen Aufstandes. Das können nur Austrasier gewesen sein; wäre es das neustrische Gefolge gewesen, so hätte sich der König ja nur in die Hände der Austrasier zu begeben brauchen, um sicher zu sein. Wir dürfen also mit Recht in den Rebellen Austrasier sehen. —

Die nächstzuerwähnende Nachricht ist nicht unbezweifelt echt. Sie findet sich Fred. III 58, auch Aimoin. III 4, und wird von Waitz II 2, 90 a 3 und 98 für fabelhaft erklärt, von Digot (II 6), Bonnell (De Dignitate) und Giesebrecht (Uebers. v. Greg. Tur. II 279 a 2) auf die Jugend Childeberts von Auster bezogen. Die Quelle redet dagegen von der Jugend Sigiberts — Kremer 251—252 nimmt dies als wahr an — und deshalb stellen wir die Nachricht hier ein.

Die Quellenstelle lautet (Fred): In infancia Sigyberthi omnes Austrasii cum elegerint Chrodinum maiorem domus, eo quod esset in cunctis strenuus et timens deum, paciencia inbutus, nec quisquam aliud, nisi que Deo et hominibus placerit, in eum inveneretur; illi hoc honorem respuens, dicebat: Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime omnes primati cum liberis in totum Auster mihi consanguinei sunt; non posso ex eis facere disciplinam nec quemquam interficere.

Kommentar ist hier überflüssig. Die Grossen bedeuten alles, der König nichts. Wegen dieser Sachlage und auch wegen der Stellung des Hausmeiers, die sich in der Quelle verrät, beziehen auch wir die Nachricht auf die Jugend Childeberts.

Aber auch Sigibert sollte erfahren, dass der Wille seiner Krieger dem seinen überlegen war; in den Kriegen gegen Chilperich sollte sich das zeigen.

Wir haben früher dargetan, dass diese Kriege recht eigentlich der austrischen Stimmung entsprachen. Demzufolge ist die Sachlage eine umgekehrte wie bei Theudeberts Italienzug. So lange der König den Krieg will, ist er im Einklang mit der Volksseele. Sobald er Frieden machen will, murren seine Austrier.

Der von uns gemeinte Vorfall datiert aus dem Jahre 574 und findet sich belegt bei Greg. Tur. IV 49.[2] Ranke (VIb 201)

[1] Cf. auch Arnold II 132.
[2] Cf. Fred. III 71, Aimoin. III 12.

schildert die Sachlage wie folgt: „Indem die beiden Heere der Könige von Metz und Soissons gegeneinander vorrückten und zugleich Guntram bedrohten, so dass ein allgemeines Blutbad bevorzustehen schien, vermittelte dieser ein Abkommen. Aber damit waren die von Sigibert herbeibeschiedenen überrheinischen Franken nicht zufrieden, sie wollen nicht ohne Waffentaten heimgehen und ohne Beute gemacht zu haben. Sie haben nichts gegen Guntram aber dem Urheber der Entzweiung, Chilperich, wollen sie zu Leibe gehen."

Ranke hätte auch sagen können: . . . . aber ihren neustrischen Erbfeinden wollten sie zu Leibe gehen.[1])

Die Nachricht bei Fredegar lautet: „Redientes ad castra Austrasiae, adversus Sigybertum rumorem levant, dicentes: Sicut promisisti, da nobis, ubi rebus ditemur aut preliemur, alioquin ad patriam non revertimur. Illi volens compulsus a suis, super Guntramno ire, Austrasiae valde conciliosae dicent ad eum: Sacramentis pacem cum Gunthramno firmasti: quo pacto possumus super eum inruere? Unianimiter exclamantis, se super Chilpericum velle ire, protinus moventis, inruunt super Chilpericum."

Die Glanzzeit der Adelsherrschaft in Auster setzt jedoch erst ein mit dem frühen Tode Sigiberts und mit der Schilderhebung seines unmündigen Sohnes Childebert.

Nach der Ermordung Sigiberts befand sich seine Gemahlin Brunhilde mit ihrem Söhnchen in Paris, ratlos und verzweifelt. Da bemächtigte sich Herzog Gundobald heimlich des Kindes — nach einer Darstellung ward eine Entführung durch ein Fenster des Palastes bewerkstelligt, wobei das Kind in einen Ranzen gesteckt wurde — und brachte es nach Auster. Dort ward der Fünfjährige auf den Thron seines Vaters gesetzt.[2])

Dies Ereignis lässt nur eine Deutung zu: Der Adel ergriff die sich bietende Gelegenheit, um sich in den Besitz der

---

[1]) Ranke hat wohl die Darstellung des Aimoinus vor Augen, die folgendermassen lautet: Tunc Austrasii iurgari contra Sigebertum coepere, promissa sibi flagitantes solvi, qui se meminissent spe hostilis praedae ad belli societatem sollicitatos: oportere eum aut ex proprio stipendia illis largiri, aut publicum demonstrare, cuius rebus ditentur, adversarium. Se interim, dum Reges inter se pacem venditant aut inimicitias, quasi mercenarios haberi queruntur, ad pericula primos, ad honorem vel praemia ultimos. Nec contra Guntramnum se querelam cuiuslibet offensionis praetendere velle fatentur, cum quo Sigebertus justae firmavit foedera pactionis: sed in Chilpericum veteris inimicitiae recordatione cunctorum odia exardescere: illum esse ex multis unum, cuius vita ingrata, mors foret omnibus grata. Hic igitur suorum persuasionibus coactus Sigebertus, fratrem persequi statuit.

Schon durch die lange Oratio obliqua ist die Nachricht in allen Einzelheiten unglaubwürdig.

[2]) Quellenbelege: Greg. Tur. V 1, Fred. III 72, L. H. Fr. 32, Aimoin. III 14, v. Columbani I 18.

Litteratur: Arnold II 1, 139, Dahn D. G. I 2, 138—139; Könige VII 3, 443, 531—532, Urg. III 164—165, 233, Daniels 476—477, Digot I 358,

tatsächlichen Macht zu setzen. Gleichgültig ist es dabei, ob Gundobald bei seiner Tat im Einverständnis mit der Königinmutter handelte oder nicht. Die Heimlichkeit der Ausführung spricht dagegen, Dahn und Kurth sind jedoch der Ansicht, Gundobald habe im Sinne Brunhilds gehandelt. Anderer Ansicht ist Giesebrecht. Wie gesagt, ist dies für uns gleichgültig. Der Adel hatte zweifellos seine eigenen Interessen mehr im Auge als die der Königin, und wenn fürs erste auch wirklich Adel und Fürstin im Einverständnis waren, so sollte dies Verhältnis recht bald sich ändern.

Gegen die Ansicht Dahns und Kurths spricht auch, dass Brunhilde in Paris blieb nach Childeberts Entführung. Hier erreichte sie bald der Arm Chilperichs, der sie gefangen nahm und in die Obhut seines Sohnes Merovech gab.

Und nun setzt eine romantische Episode ein, Stoff für eine Ballade bietend. Der neustrische Prinz verliebt sich in seine noch jugendliche Tante, und beide vermählen sich heimlich. Chilperichs Zorn ist furchtbar. Das Paar gerät in seine Gewalt, während aber Brunhilde nach Auster entlassen wird, wird Merovech in Gewahrsam gehalten. Endlich gelingt auch ihm die Flucht, er entkommt nach Auster — hier aber verweigert man ihm die Aufnahme.[1])

„Es ist das überaus bezeichnend für die Haltung der austrasischen Grossen gegenüber Brunhild: sie besorgten offenbar, dass, wenn der Gemahl der Königsmutter erst im Lande sei, es nicht mehr möglich sein werde, ihn und Brunhild von der Regentschaft auszuschliessen." Schultze kennzeichnet mit diesen Worten treffend die Sachlage. Dahn sieht die Sache nicht ganz so ausschliesslich als eine Machtfrage an, wenn er sagt (Urg. III 195): „Man kann es den austrasischen Grossen nicht verdenken, dass sie lieber den Knaben Sigiberts als den gegen seinen Vater empörten Sohn Merovech, des echten Erben Stiefvater, als ihren König anerkannten, obzwar die Absicht, unter diesem Kinde selbst zu herrschen im Lande, statt sich unter Brunhilde und deren Gemahl zu beugen, sehr stark dabei mitwirkte." Wir möchten dieses nach Dahn „stark mitwirkende" Moment für das ausschlaggebende halten.

Während Childeberts Unmündigkeit regierte tatlich der Adel in Auster. Da die Königin nicht ihres Sohnes Muntwalterin war, fehlte ihr jede gesetzliche Handhabe, die Regierung in ihrem

Eckhart I 106, Fauriel II 209—210, Gengel 45, Gérard I 285, Giesebrecht Uebers. v. Greg. Tur. 221 a 1, Kaufmann II 146, Kremer 254, Kurth Brunh. 17, Pfister bei Lavisse 136 ff., Lavisse-Rambaud 135, Loebell II 190—191, Luden III 472, Ranke IV b 202, Richter I 74—75, Schultze II 144.

[1]) Quellenbelege: Greg. Tur. V 2, 3, 14, L. H Fr. 33, Aimoin. III 15.

Litteratur: Dahn D. G. I 2, 141—143, Urg. III 185—186, Digot II 9—10, Eckhart I 106—107, Fauriel II 213, Gaillard I 129, 133, Gérard I 187, Giesebrecht Uebers. v. Greg. Tur. 221 a 1, Huguenin 149, Pfister bei Lavisse 140 a 1, Luden III 477, Richter I 176, Schultze II 144, Wirth I 454.

Sinne zu lenken. Wie Daniels 476—477 ganz richtig sagt, ist dies wohl zu beachten: In Auster führt seit Childebert der Adel die Regentschaft für einen unmündigen König, in Neustrien die Königinmutter. Das Verhältnis beider Reiche zum Königtum spiegelt sich in dieser Tatsache treffend wieder.

Die Königin konnte nur hoffen, dereinst unter ihrem volljährigen Sohne die Zügel in die Hand zu bekommen. Huguenin (149) meint ihr diese Gesinnung zuschreiben zu dürfen, und in der Tat erscheint sie durch das spätere Wirken Brunhilds gerechtfertigt. Vorläufig war sie zur Untätigkeit verurteilt. Die Grossen allein herrschten. —

Wie machtlos die Königin war, zeigt die Tatsache, dass sie nicht im Stande war, ihren treuesten Anhänger, den Herzog Lupus, vor den Nachstellungen der Adelsklique zu schützen, so dass dieser das Land fliehend verlassen musste.[1]

Die Grossen waren es auch, die im Jahre 577 die Adoption des Königsknaben durch Guntram für Childebert abschlossen.[2] Und noch deutlicher treten sie als die alleinigen Vertreter Austrasiens auf bei der 581 erfolgenden Adoption des austrischen Königs durch Chilperich.[3]

Schon der Wortlaut der Quelle besagt das. Eine Gesandtschaft — nicht Childeberts, sondern des austrischen Adels — unter Führung des intriganten Bischofs Egidius von Reims geht zu Chilperich und verhandelt mit ihm. Die austrische Aristokratie war in der günstigen Lage, für die Machtverhältnisse im Gesamtreich ausschlaggebend zu sein. Der König von Orléans hatte ihren Königsknaben mit ihrer Zustimmung adoptiert — sicher nicht ohne ihr dafür grosse Zugeständnisse zu machen — und in dieser Form Austers Macht für sich zu sichern gesucht. Chilperich von Neuster hatte jedoch jetzt den nimmersatten austrischen leudes offenbar noch grössere Versprechungen gemacht als sein burgundischer Bruder, und die austrischen Edlen liessen sich nunmehr von ihm erkaufen, indem sie jetzt von ihm den Childebert adoptieren liessen.

Man könnte in dieser Tatsache einen Beweis dafür sehen, dass ein Gegensatz von Auster und Neuster nicht bestanden habe, aber man muss hier scheiden zwischen der Adelsklique, die sich

---

[1] Cf. Greg. Tur. VI 4, Giesebrecht Uebers. v. Greg. Tur. 221 a 1.

[2] Quellenbeleg: Greg. Tur. V 18.

Litteratur: Arnold II 1, 139, Dahn D. G. I 2, 143—144, Urg. III 187—188, Digot II 11—12, Eckhart I 108, Fauriel II 217—218, Huguenin 151—152, Gaillard I 142, Gengel 47, Gérard I 287—288, Glasson 285, Kaufmann II 147, Kremer 255, Kurth Brunh. 21, Pfister bei Lavisse 140, Luden III 483, Richter I 77, Schultze II 145, Wirth I 454.

[3] Quellenbeleg: Greg. Tur. VI 1, 3.

Litteratur: Dahn D. G. I 2, 146, Urg. III 231—233, Digot II 20, Fauriel II 235, Gengel 48, Huguenin 160—161, Kremer 255, Kurth Brunh. 22, Pfister bei Lavisse 140—141, Luden III 486, Richter I 78—79, Schultze II 146, Wirth I 454.

an Chilperich verkauft, und dem austrischen Volke. Zunächst freilich konnten die Adelsführer in ihrem Sinne die Geschicke Austers lenken.

Ein treffendes Beispiel dafür sehen wir Greg. Tur. VI 24: Bischof Theodor von Marseille hat den Prätendenten Gundowald in seiner Stadt aufgenommen. Der Statthalter Childeberts in Marseille und Arvern wirft ihn deshalb als Verräter in den Kerker, der heilige Mann kann sich jedoch als blosses Werkzeug austrasischer Grosser darstellen. Er weist einen Brief vor und sagt: „Ich habe nichts für meinen Kopf getan, sondern nur, was mir meine Herren und Vorgesetzten geboten haben.“ So also nennt er die austrischen leudes. Freilich ist auch zu erwägen, dass er in seiner Lage ein grosses Interesse daran hatte, sich selbst als Untergebenen und jene als „Herren und Vorgesetzte“ hinzustellen.

Die austrischen Grossen waren sich natürlich darüber klar gewesen, dass ihr Treubruch gegen den König von Burgund einen Krieg mit diesem zur Folge haben musste. Dieser Fall trat dann auch ein, wir sehen ein unnatürliches Bündnis von Auster und Neuster, und wir sehen, dass Guntram vor der vereinten Macht beider Länder klein beigeben und mit Landabtretungen den Frieden erkaufen muss.[1]

Mit diesem Frieden war aber die austrische Regentschaft nicht zufrieden. Sie will weiteren Krieg, da sie fürchtet, Guntram möchte sich — der Neutralität Neusters versichert — gegen Austrasien wenden. Und Chilperich muss nachgeben. Ein neuer Krieg entbrennt, zunächst mit unentschiedenem Erfolge, sodass ein Schiedsgericht der Bischöfe und Grossen zusammentritt,[2] übrigens auch eine Tatsache, die die Macht des Adels zeigt.

Da aber tritt ein entscheidender Umschwung ein, der die ganze bisherige politische Lage umkehrt. Das austrasische Heer kündigt der Regentschaft den Gehorsam und vertreibt die Häupter der Adelsklique, die das neustrische Bündnis zustande gebracht hatten.[3]

Es ist dieser Vorfall deshalb ganz besonders hervorzuheben, weil er zeigt, dass auch das austrische Volk in seiner Gesamtheit noch einen Willen hatte Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Gemeinfreien (minor populo) die Aufrührer gewesen seien.

---

[1] Cf. Dahn Urg. III 248 ff, Eckhart I 111, Fauriel II 236 ff, Richter I 80—81, Schultze II 146.

[2] Cf. Greg. Tur. VI 31, Aimoin. III 49, Dahn Urg. III 265 ff, Fauriel II 250, Schultze II 147.

[3] Quellenbelege: Greg Tur. VI 31, Aimoin. III 50.

Litteratur: Dahn D. G I **2**, 147, Urg. III 268—269, Digot II 21—22, Fauriel II 254—255, Heyck 174, Huguenin 164—165, Kurth Brunh. 24—25, Pfister bei Lavisse 141, Luden III 487, Pertz 21, Schultze II 147, Wirth I 454.

Nun mag ja Fauriel ganz recht haben, wenn er hinter ihnen ebenfalls Adlige als Drahtzieher vermutet, die aus irgendwelchen Gründen mit der Regentschaft verfeindet waren. Trotz und alledem ist die elementare Wucht des Ereignisses durchaus zu betonen.[1]

Es ist eben doch mehr als ein von wenigen veranstalteter Putsch, es ist eine Volksbewegung. Das unnatürliche Bündnis mit Neuster war dem Volke in seiner Gesamtheit verhasst, und ungern kämpfte der austrische Krieger Seite an Seite mit dem neustrischen. Das Volk zeigte jetzt, dass es gegen Massregeln seiner Edlen, die gar zu sehr seinem Empfinden entgegenliefen, immer noch ein letztes Veto einzulegen hatte.

Der Erfolg war ein schlagender: Egidius floh in höchster Eile nach seiner Bischofsstadt, und Guntram schloss einen günstigen Frieden mit seinen Feinden.

Freilich ist mit dieser einen Niederlage des Adels gegenüber dem Volkswillen nicht etwa die Adelsherrschaft in Auster beseitigt. Nicht einmal Egidius ist gestürzt, und wir begegnen ihm bald wieder an der Spitze einer Gesandtschaft.[2] Es geschah eben hier, was bei den meisten Volkserhebungen zu geschehen pflegt: Das Volk gibt sich mit dem ersten Erfolge zufrieden und lässt seinen Feinden Zeit, sich wieder in ihren alten Positionen einzunisten.

Bald also ist die Macht der Grossen wieder die frühere. Ein Beispiel von ihrem Trotz gibt jene schon erwähnte Gesandtschaft unter Führung des Reimser Bischofs, die 584 an Guntram ging.[3]

Das durch die Volkserhebung mit Guntram hergestellte günstige Verhältnis war nämlich durch die neu erstarkte Adelspartei recht bald wieder zerstört worden, und als Guntram als Vormund für den Sohn des inzwischen ermordeten Chilperich sich in den Besitz von Paris gesetzt hatte und für sich und sein Mündel die ganze Erbschaft Chariberts einstecken wollte, da war die austrasische Regentschaft sofort mit ihrem Protest zur Stelle.

Freilich stand sie jetzt nicht so stolz dem Könige gegenüber wie etwa zur Zeit der Adoption von Pompièrre. Hart

---

1) Fauriel II 254—255: Que les sentiments manifestés en cette occasion par le gros de l'armée de Childebert fussent réellement ceux de beaucoup d'Austrasiens d'un rang médiocre ou inférieur, c'est de quoi il n'y a pas à douter, et le fait est remarquable comme le premier dans l'histoire des Franks où l'on puisse voir l'expression nette et décidée d'un intérêt et d'un patriotisme austrasiens. Je crois néanmoins que cette grande explosion de colère nationale contre le parti des leudes de Childebert vendus à Chilpèric n'eut point lieu sans les provocations et sans les manoeuvres des leudes de la faction contraire, des amis, soit déclarés, soit secrets de Brunehaut ou de Gontran lui-même.

2) Greg. Tur. VII 14.

3) Quellenbeleg: Greg. Tur. VII 14.

Litteratur: Dahn Urg. III 302 ff, Huguenin 172—173, Pfister bei Lavisse 142, Schultze II 151—152.

mussten sich die Gesandten anfahren lassen, aber als sie ihren Zweck endgültig verfehlt sahen, da machten auch sie aus ihrer wahren Gesinnung kein Hehl mehr, die sie zunächst im Interesse ihrer Angelegenheit unter der Maske der Demut verborgen hatten. Sie antworteten dem König spöttisch und dreist und gehen mit folgender Drohung von ihm:

„Wir sagen Dir Lebewohl, König, denn Du willst die Städte Deines Neffen nicht ausliefern, aber wir wissen, noch ist die Axt vorhanden, die Deiner Brüder Köpfe spaltete, und alsbald wird sie Dir im Schädel sitzen und das Gehirn auch Dir spalten.[1]

Kurz nach diesem Vorfalle ward Childebert mündig.[2] Damit trat der grosse Wendepunkt für Brunhilde ein. Auf einmal fiel ihr als Mutter des volljährigen Herrschers all der Einfluss zu, den sie natürlicherweise auf ihren Sohn besass.

Es waren jedoch die Grossen nicht gewillt, ihr ohne Kampf den Platz zu räumen, und dass die Macht des Adels immer noch eine sehr grosse war, zeigt der Greg. Tur. VIII 21 geschilderte Vorgang: „Childeberthus rex aput Belsonancum villa, quae in medio Ardoennensis silva sita est, cum suis coniungitur. Ibique Brunichildis regina pro Ingunde filia, quae adhuc in Africa tenebatur, omnibus prioribus questa est, sed parum consolacionis emeruit."

Uns interessiert bei der so dargestellten Begebenheit weniger der Grund für die Klagen der Königin — ihre Tochter Ingunde, Gattin des Westgotenkönigs Hermenegild, ward in Africa von den Byzantinern gefangen gehalten — als die Art, wie sie Abhülfe sucht. Trotzdem ihr Sohn grossjährig ist, wendet sie sich mit Bitten an ihre Feinde, die Adligen. Sie demütigt sich also, und, was noch mehr sagen will, sie tut das ohne Erfolg. So plötzlich ist also die Erhöhung der Königinmutter und der Sturz der Adelsklique nicht eingetreten.

Dass aber Brunhilds Einfluss im Wachsen war, zeigt gleich Greg. Tur. VIII 22: Wandelenus, Childeberts „Erzieher", stirbt, kein neuer tritt an seine Stelle, die Königin selbst will ihrem Sohne am nächsten stehen.

Der Adel liess sich natürlich eine derartige Aenderung der Verhältnisse nicht gefallen. Er meuterte, ja er zögerte nicht, in offenem Aufruhr einen Thronprätendenten zu unterstützen,[3] jenen

1) Uebers. Giesebrecht

2) Greg. Tur. VII 33 s. Uebers. Giesebrecht II 39 a 3.

3) Quellenbelege: Greg. Tur. VI 24, VII 10, 11, 14, 26—28, 30—39, Fred. IV 2.

Litteratur: Dahn D. G. I 2, 152—154, Urg. 255 ff, 300—301, 318 ff, 328 ff, Digot II 30 ff, Eckhart I 118, Fahlbeck 207—208, Fauriel II 222—307, Gaillard I 148—155, Gengel 49—50, Gérard I 288 ff, Hubrich 45—46, Huguenin 173, Kaufmann II 148—150, Kremer 256, Kurth Brunh. 23—24, 29—30, Pfister bei Lavisse 142 ff, Loebell 195 ff, Luden III 498—503, 506—511, Müller II 231, Pertz 21—22, Richter I 83—85, Schultze II 153—155.

schon genannten Gundowald, der also schon zu Zeiten der Regentschaft von austrischen Grossen gehalten worden ist.[1]

Wir wollen nicht den Verlauf dieses Aufstandes im einzelnen schildern, uns kommt es nur darauf an, ihn als eine Tat des austrischen Adels zu charakterisieren.

Am deutlichsten sehen wir dies bei den Greg. Tur. VIII 32 und 33 geschilderten Vorgängen. Der Prätendent hat Gesandte an Guntram geschickt, der König von Orléans jedoch hat diese nicht als Gesandte, sondern als Verräter behandelt und sie foltern lassen. So sagen sie aus, der Adel Childeberts habe Gundowald zum Könige gemacht: „aiunt . . . . ipsum (Gundovaldum) quoque regem ab omnibus majoribus natu Childeberthi regis expetitum esse, sed praesertim cum Gunthramnus Boso ante hoc annos Constantinopolim abissit, ipsum in Galliam invitassit.“ Als man auf diese Aussage hin Childebert herbeiruft — der sich zur Bekämpfung des Aufstandes mit Guntram vereinigt hatte und sich bei diesem befand — bleiben die Gefolterten doch bei ihrer Aussage: „Adserebant etiam constanter, hanc causam, sicut iam supra diximus, omnibus senioribus in regno Childeberthi regis esse cognitum.“

Dass ihre Aussage auf Wahrheit beruhte, ebenso wie die des Theodor von Massilia, bestätigt Gundovald selbst Greg. Tur. VII 36: „Veni enim Massilia; ibique me episcopus summa benignitate suscepit; habebat enim scripta seniorum regni nepotis mei.“

Die ganze Unternehmung Gundowalds ist also ein Werk des austrischen Adels. Welchen Erfolg hatte diese Unternehmung? Sie hatte den einen ungewollten Erfolg, dass die feindlichen Könige Guntram und Childebert sich dem Adel gegenüber zusammenschlossen und ihre gemeinsamen Interessen gemeinsam verfochten. Der Adel musste zum ersten Mal seine Sache aufgeben.

Bald sollte er seine zweite Niederlage erleiden: auch die allertrotzigsten Grossen wurden niedergerungen, an erster Stelle Ursio, Rauching und Bertefred. Egidius von Reims muss sich sein Leben erbetteln[2] Die alte Adelsklique ist endgültig unschädlich gemacht, und gleichsam ihr siegreiches Bündnis besiegelnd, schliessen die Könige von Auster und Burgund mit der Brunhilde als Dritter den Vertrag von Andelot.[3]

Immerhin zeigt dieser Vertrag, dass die Sieger es keineswegs mit ihren leudes verderben wollten. Am Schluss der Ver-

---

[1] Es ist einer von den Vorwürfen, die Guntram Greg. Tur. VII 14 bei Gelegenheit der eben besprochenen Gesandschaft dem Egidius von Reims macht, dass er ihm die Unterstützung „Ballomers“ (Gundowalds Spottname) zuschiebt.

[2] Quellenbelege: Greg. Tur IX 8—14, Fred. IV 8, Aimoin. III 76. Litteratur: Dahn Urg. III 409 ff, Richter I 89, Schultze II 157.

[3] S. o. §§ 2e, 3e.

tragsurkunde finden wir nämlich einige Bestimmungen über die Behandlung der Grossen beider Reiche, die sehr milde sind: Freies pervium wird ihnen in beiden Reichen gestattet, und nur eines wird ihnen unmöglich gemacht, die oft geübte Sitte, von dem einen Könige abzufallen und sich in die Lehnsgefolgschaft des anderen zu begeben. Das soll nicht mehr sein: Solche leudes sollen ihrem rechtmässigen Lehnsherrn wieder ausgeliefert werden. Aber auch in dieser Bestimmung lässt sich das Bestreben der Könige, jede Härte zu meiden, nicht verkennen: Den auszuliefernden Abtrünnigen wird Leib und Leben garantiert.

Wie gesagt: Wir sehen, die Grossen werden auch in diesem Vertrage sehr vorsichtig und milde behandelt; den Königen liegt viel mehr daran, sie wieder sich geneigt zu machen, als sie für die Zukunft zu Feinden zu haben. —

Solange Childebert regierte, blieben die Dinge so, wie sie zur Zeit von Andelot waren. Das Königtum war für diese Zeit dem Adel überlegen, die Macht lag in den Händen der Könige, in Auster besser gesagt in den Händen der Brunhilde.[1]

Eine Aenderung dieser Sachlage trat erst mit dem Tode Childeberts ein. Natürlich ging auch diese Aenderung nur allmählich vor sich. Bis 599 regiert noch der Wille der Brunhilde in Auster-Burgund, denn diesmal ist Brunhilde Vormund ihrer Enkel. Aber noch vor Doromellum dreht sich das Blatt. In Auster erlangen auf irgend eine Weise die adeligen Kreise die Uebermacht — Näheres erfahren wir darüber nicht — und Brunhilde muss aus Theudeberts Reiche entweichen und zu Theuderich von Burgund gehen.[2]

Nun herrschte also in Auster der Adel, in Burgund Brunhilde. Notwendigerweise entstand so ein Gegensatz zwischen den beiden Reichen, der seinen ersten Ausdruck fand im Frieden von Compiègne, den wir schon in den §§ 2f, 3f, 4 behandelt haben. Theudebert vermittelt einen für Auster günstigen Frieden zwischen Chlothar II. und Theuderich. Der Grund für diese eigenartige Tatsache ist, wie schon gesagt, „dass hinter Theuderich Brunhilde, hinter Theudebert der austrasische Adel stand“ (Schultze).

Der hier zutage getretene Gegensatz führte endlich 610 zu einer endgültigen Auseinandersetzung von Adel und Königtum. Auster zog gegen Burgund.

---

[1] Ein treffendes Gesamturteil über den Sohn Sigiberts des Ersten fällt Pfister bei Lavisse (146): „Au reste, Childebert semble n'avoir été pendant tout son règne qu'un instrument entre les mains des grands, de sa mère Brunehaut et du roi Gontran.“

[2] Quellenbelege: Fred IV 19, Aimoin. III 86.

Litteratur: Arnold II 1, 142, Assmann I 61, Bonnell 92, Dahn D. G. I 2, 164—166, Eckhart I 161, Fauriel II 394, Gaillard I 160, Gengel 55, Gérard I 308.

Das Kriegsglück war für Brunhilde. Theudebert ward besiegt und gefangen.[1] Die Gattin des ersten Sigibert hatte als Greisin ihr Ziel erreicht, ihr gehorchte das ganze Frankenreich bis auf die zwölf Gaue, die dem Neustrier Chlothar folgten. Ihr Sohn Theuderich war der mächtigste aller Frankenfürsten bis auf seine Zeit, sobald man die Grösse des Reiches als Machtmasstab nimmt.[2]

Als die greise Königin nun auch noch den Sohn der Fredegunde vernichten wollte und gegen ihn rüstete, starb plötzlich ihr Sohn,[3] und mit ihm verlor sie die Handhabe für ihre Macht.

Man möchte sich vielleicht wundern, dass der Tod Theuderichs irgendwelchen Einfluss auf den Gang der Dinge hätte haben können, da doch alle Macht bei Brunhilde lag, ihr Enkel „ein blosses Werkzeug in der Grossmutter Händen“ (Bonnell 92) war.

Aber dieser blöde Knabe war doch eben der König. Gewiss. die Königin brauchte nach seinem Tode nur einen anderen König zu ernennen, aber sie verhinderte damit nicht all die Gährungen, die ein Thronwechsel unter solchen Verhältnissen mit sich zu bringen pflegt.

Wenn sie jetzt nicht das Joch der Brunhilde abschüttelten, dann würden sie es nie tun, so mussten sich die leudes von Auster sagen. Und wenn die Adligen des Stammlandes einen Rechtsgrund für ihre Empörung suchten, so konnten sie gerade jetzt anführen, dass man ihnen ihren Sonderkönig vorenthalte. Denn vier Söhne Theuderichs waren vorhanden, und Brunhilde hatte unter absichtlicher Abweichung vom Teilungsprinzip[4] im Interesse der Königsmacht die Monarchie im Machtbereiche der Sigibertlinie aufrecht erhalten.

Der Sturm brach denn auch los. Die austrischen leudes suchten Anschluss an Chlothar von Neuster, von dem sie natürlich mit Freuden aufgenommen wurden. Gemeinsam zogen Austrier und Neustrier gegen Burgund. All das ist im § 4 schon erörtert.

Dass auch die Burgunder so schnell von Brunhilde abfielen, erklärt sich daraus, dass sie an ihrer Herrschaft überhaupt kein Interesse hatten. Brunhilde war ihnen die landfremde Austrasierin geblieben, und ihr Vorgehen gegen den Adel in Auster konnte

---

1) Quellenbeleg: Fred. IV 38.
Litteratur: Arnold II 1, 142, Assmann I 63, Bonnell 92, Dahn D. G. I 2, 168, Urg. III 586, Digot II 138—142, Fauriel II 397—406, Gaillard I 166, Gengel 59, Gérard I 310—312, Kaufmann II 155—156, Kremer 260—262, Kurth Brunh. 66 ff, Pfister bei Lavisse 147, Longnon Atl. hist. 40, Géogr. 137—138, Luden III 545—547, Müller II 236—237, Richter I 103—104, Schultze II 167.

2) Cf. Longnon Atl. hist. 40.

3) Quellenbeleg: Fred. IV 39.
Litteratur: Arnold II 1, 142, Bonnell 93, Dahn D. G. I 2, 168, Digot II 148, Fauriel II 407, Gaillard I 168, Gengel 59, Gérard I 312, Kaufmann II 156, Kurth Brunh. 67, Pfister bei Lavisse 148, Luden III 549, Müller II 238, Richter I 105, Schultze II 168.

4) Quellenbeleg: Fred IV 39.
Litteratur: Dahn Urg. III 594, Fauriel II 408, Pfister bei Lavisse 148, Schultze II 169—171, Sickel, Volksvers. 335.

ihr die Herzen ihrer burgundischen Grossen kaum gewinnen, zumal auch der burgundische Adel ihre energische Hand fühlen musste So heisst es denn Fred. IV 41: „In Burgund aber wurde Brunhilde von den Baronen, den Bischöfen sowohl als den übrigen Leuten gefürchtet und gehasst."

Und so kam das Ende, der allgemeine Abfall von Brunhilde, ihr und ihrer Urenkel Tod.

Den Anstoss zu der ganzen Bewegung gab der austrische Adel: „Le succès fut du à l'intervention des Francs-Germains; bien plus rebelles que ces de Neustrie aux traditions du despotisme des empereurs et à la domination des évêques . . . . L'influence austrasienne devint bientôt prépondérante" (Guizot Ess. 75).[1]

Der neue Monarch ward ein Herrscher von austrischen Adels Gnaden, denn dieser hatte erst die Schaffung einer Monarchie ermöglicht. „Le triomphe de Clotaire bien loin d'être celui de l'autorité royale, était au fond l'echec le plus marqué, que cette autorité eût jusque là subi dans la lutte avec l'esprit germanique." (Fauriel II 417.)

Für die Folgezeit tritt nun die Macht des austrischen Adels immer deutlicher hervor. Als Tatsachen, die diese Behauptung beweisen, nennen wir aus Chlothars Regierungszeit das Edikt von 613, die Bildung von Teilmajordomaten, die Uebergabe Austers an Dagobert, den Vertrag von Clichy und die Chrodoaldaffäre.

Alle diese Ereignisse bis auf das letzte sind bereits im § 4 ausführlich dargelegt worden. Es bedarf deshalb hier nur des Hinweises, dass bei ihnen allen der austrische Adel die treibende Kraft war, dass die Erfolge, die Auster mit ihnen erzielte, Erfolge des austrischen Adels waren.

Nur die Chrodoaldæffäre bedarf noch der Erläuterung.[2] Chrodoald, ein Spross des bayrischen Herzogsgeschlechtes, hatte sich bei der Regierung Austers — bei Arnulf und Pippin, Dagoberts Räten — missliebig gemacht und musste fliehen. Er ging zu Chlothar II., den er um Schutz für sein Leben anging.

Als Chlothar mit seinem Sohn zusammenkam, bat er, den Chrodoald wieder in Gnaden aufzunehmen. Dagobert

---

[1] Ueber die Zeit von Theuderichs Tod bis Brunhildes Ende cf. Fred. IV 39—42.

Litteratur: Arnold II 1, 142, Assmann I 61—62, Bonnell 93, Dahn D. G. I 2, 168—174, Könige VIII 1, 4, Urg. III 594 ff, Digot II 155—157, Eckhart I 171—176, Fauriel II 409, Fustel de C. VI 155, Gaillard I 168, Gengel 60—61, Gérard I 313—345, Huguenin 307—309, Kaufmann II 155—156, Kremer 262—264, Kurth Brunh. 67 ff, Pfister bei Lavisse 148—149, Longnon Atl. hist. 40, Géogr. 146, Luden III 550—556, Müller II 238—239, Pertz 26—28, Richter I 105, Schoene 77 ff, Schultze II 168—171, Vétault 20—32.

[2] Quellenbelege: Fred. IV 52, Aimoin. IV 12.

Litteratur: Albers 6, Bonnell 96, De Dignitate 40 ff, Dahn Urg. III 609, Eckhart I 189, Huguenin 347 - 348, Luden III 568—569, Richter I 156, Schultze II 177.

sicherte dies anfangs zu, liess aber bald den bayrischen Herzog ermorden.

Wenn wir — was wir mit vollem Rechte können — für Dagobert als wahren Handelnden den austrischen Adel einsetzen, so haben wir im eben Erzählten wieder ein Beispiel von der Adelsmacht in Auster. Trotz Chlothars Fürsprache verfällt der vom Adel Verfehmte seinem Schicksale. —

Auch die Herrschaft Dagoberts zeigt die Macht des austrischen Adels. Nur ist von ihm zu trennen die Zeit von seiner Uebersiedlung nach Paris bis zur Einsetzung Sigiberts III. in Auster. Mit anderen Worten: Dagobert hat wenigstens den Versuch gemacht, sich vom austrischen Adel freizumachen. Dieser Versuch ist ihm aber misslungen. Wir wollen nur kurz anführen — denn auch diese Dinge sind zu allermeist schon in § 4 ausführlich erörtert — welche Ereignisse für die Zeit Dagoberts die Macht der Aristokratie des Stammlandes bezeugen.

Da ist zunächst zu erwähnen die Uebernahme der Monarchie durch Dagobert. Da ist ferner hinzuweisen auf die Obstruktion der Austrasier während der Zeit überwiegenden neustrischen Einflusses auf den König, ferner auf die Schlacht bei Wogastisburg, bei der Adel und Volk einig waren. Da ist endlich zu nennen die Teilung von 634, der Sieg des Adels von Auster über Neusters König.

In der Folgezeit tritt der Adel in allen Reichsteilen immer mehr in den Vordergrund, die Könige werden immer offenbarer zu blossen Puppen. Wir treten in die Zeit der rois fainéants.

Diese Ansicht ist die allgemeine. Nur ein Forscher ist entgegengesetzter Ansicht, Fustel de Coulanges. Er spricht von der Zeit der Dagobertsöhne (VI 13): „Jl y a si peu de désir de libertés politiques et d'indépendance nationale, que les grands ne profitent jamais des minorités royales pour revendiquer de nouveaux droits. Quand Clovis II eut pris la royauté, on ne contesta même pas à la reine Nanthilde la tutelle de l' enfant ni la régence du royaume, et aucun règne ne fut plus paisible que ce règne d'un enfant.“ Auch in Austrasien sei die Lage unter Sigibert III. dieselbe gewesen wie eben von Neuster geschildert. Und Grimoalds Geschick spreche für seine Ansicht.

Auf Grimoald ist in § 4 ausführlich eingegangen. Was den von Fustel für Neuster angeführten Beweisgrund angeht, die Regentschaft der Nantilde, so ist für diese Zeit auch von Neuster zu sagen, dass man höchst wahrscheinlich der Königin dies Amt nur deshalb liess, weil es in ihren Händen bedeutungslos war. Der Adel regierte dennoch, mochte er die Regentschaft stellen oder nicht.

Und dass in Auster der Adel nicht ein solch gutartiges Naturell besass, wie es ihm Fustel zuschreibt, dass zeigt z. B.

die Unternehmung Sigiberts III. gegen Radulf von Thüringen,[1] bei der der Misserfolg des Königs nur der Treulosigkeit eines Teiles des Heeres zuzuschreiben ist.

Mit dem Tode Sigiberts III. und Chlodwigs II. setzt dann die Gährungsperiode ein, die das alte Merowingerreich zum neuen Reich der Arnulfinger umbilden sollte. Ein Chaos scheint sich vor uns aufzutun, anarchische Zustände herrschen, ein Kampf aller gegen alle entbrennt. Als kraftvollste Figur sehen wir Ebroin vor uns erscheinen; doch er kann sich nicht gegen den Zeitgeist durchsetzen, sein Werk stirbt mit ihm. —

Und schauen wir nun auf das Ergebnis dieses Zersetzungs- und Neubildungsprozesses, so sehen wir: den Sieg der austrischen Aristokratie.

Die Merowinger sind ein Opfer der „aristocratie germaine", so sagt Lehuerou mit vollem Recht (Carol. 291), und der Sieg dieser Aristokratie, mit Tertry entschieden, fand seinen endlichen Ausdruck im Karolingerreiche.

---

Am Schlusse dieser Arbeit, die als erster Teil einer umfassenderen gedacht ist, ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. phil. et jur. Theodor Lindner, meinem hochverehrten Lehrer, für die Anregung dazu meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

---

[1] Cf. Fred. IV 87, Bonnell 108—109.

# Lebenslauf.

Am 24. September 1889 wurde ich, Karl Rudolf Heinrich Edgar Wahl, als Sohn des Kaufmanns Rudolf Wahl und seiner Ehefrau Rosalie, geb. Wiecker, in Nordhausen geboren. Daselbst besuchte ich das Kgl. Gymnasium bis Ostern 1909 und studierte sodann nach bestandener Reifeprüfung in Jena, Berlin und Halle Geschichte und Deutsch. Ich hörte Kollegs und Uebungen in Jena bei den Herren Professoren Judeich, Keutgen, Delbrück, Leitzmann und Pick, in Berlin bei den Herren Professoren Roediger, Erich Schmidt, Hintze, Lenz, Geiger, Grund, Krabbo, Eduard Meyer, Harnack, Delbrück, Riehl, Münch, Posner, Simmel, Roethe, ferner bei den Herren Dr.Dr. Haake, Baesecke und Caspar, in Halle bei den Herren Professoren Lindner, Menzer, Kern, Bremer, Strauch, Saran, Krueger, v. Stern, Leuze, Fester, Wissowa und Fries. Besonderen Dank schulde ich ausser meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Rat Lindner, den Herren Dr. Haake in Berlin, Geh. Reg. Rat Strauch, Prof. Dr. Saran und Prof. Dr. Bremer in Halle, besonderen Dank auch der Verwaltung und den Herren der Kgl. Universitätsbibliothek in Halle, deren promptes Arbeiten wie auch liebenswürdiger Beistand in bibliographischen Fragen mir vieles erleichtert haben. Meine mündliche Doktorprüfung bestand ich am 19. Juli 1913 mit dem Prädikat „cum laude."

Druck von Theodor Müller, Nordhausen.